

Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG

(BewGr-MPG)

für nach der Ausführungsvereinbarung MPG
(AV-MPG) geförderte Einrichtungen

(Stand 22. Mai 2026)

Inhaltsverzeichnis BewGr-MPG¹	Seite
I. Allgemeines	5
1. Förderung und Verfahren	5
2. Aufteilung/Abrechnung der Grundfinanzierung (Bund-Länder-Abrechnung)	7
II. Finanzierung	9
3. Rahmenbedingungen und Veranschlagung	9
Nebenbestimmungen und Vereinbarungen	11
Struktur des Wirtschaftsplans der Antragsgemeinschaft	12
4. Rechnungswesen	13
5. Ausführungsgrundsätze zur Finanzierung	15
6. Besondere Ausführungsgrundsätze	17
6.1 Vergaberegeln	17
6.2 Internationalisierung	18
6.3 Fundraising	18
6.4 Kinderbetreuung; Pflegeaufgaben	18
6.5 Sitzungsgelder, Gutachterhonorar	19
6.6 Versicherungen	19
6.7 Max-Planck-Innovation GmbH	20
6.8 Öffentlichkeitsarbeit	20
6.9 Eigenregiekantinen	20
6.10 Weiterleitungen von Zuwendungen	21
III. Personal	25
7. Allgemeines	25
Muster Stellenübersicht (Anlage zum Wirtschaftsplan)	27
Richtlinie der Antragsgemeinschaft der MPG für die Vergabe und Bewertungsmaßstäbe zur Ausbringung von Stellen der Besoldungsgruppe W 3 sowie zur Ausbringung und Hebung von Stellen der Besoldungsgruppe B der Bundesbesoldungsordnung	28
8. Grundsätze der Vergütung und Versorgung	31
Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge	33
Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes (W-Grundsätze MPG)	37
Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund)	47

¹ Zur leichteren Lesbarkeit sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen der MPG die personenbezogenen Hauptwörter geschlechtsneutral zu verstehen.

Grundsätze für Sonderzahlungen	47
Bericht nach Anlage 8.4 Satz 3 über Poolzahlungen an medizinische Beschäftigte für das Jahr 20xx	58
Übertarifliche Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte	59
9. Sonderregelungen.....	60
9.1 Lehrverpflichtungen.....	60
9.2 Sozialpläne und Abfindungen	60
9.3 Vergütungen und Beschäftigungsentgelte.....	62
9.4 Aufwandsentschädigung.....	63
9.5 Ausnahmen zum Besserstellungsverbot	63
9.6 Vereinsspezifische Aufgaben.....	63
10. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland	65
10.1 Förderung mit Stipendium.....	65
10.2 Förderung mit Vertrag	68
10.3 Beteiligung der MPG an dualen praxisintegrierten und an dualen ausbildungsintegrierten Studiengängen	69
10.4 Beteiligung der MPG am Freiwilligen Sozialen Jahr in Wissenschaft, Technik und Nachhaltigkeit	69
IV. Liegenschaften und Vermögensgegenstände	79
11. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen	79
Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs	82
Grundsätze für die unentgeltliche Übertragung/.....	83
Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen	83
12. Baumaßnahmen, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten.....	84
V. Antragsgemeinschaft.....	140
13. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Nachhaltige Materialien GmbH.....	140
VI. Nachweise	142
14. Jahresabschluss und Verwendungsnachweis.....	142
Fragenkatalog zur Jahresabschlussprüfung:	145
Grundsatzpapier zu WP-Ausschreibungen bei institutionell geförderten Forschungseinrichtungen	149

Unterlagen zum Verwendungsnachweis der Antragsgemeinschaft (alle Unterlagen des MPG e.V. müssen das IPP separat ausweisen):.....152

I. Allgemeines

1. Förderung und Verfahren

- (1) Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) wird auf Basis von **Art. 91 b Grundgesetz** i. V. m. dem GWK-Abkommen und der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung (**AV-MPG**) im Verhältnis 50:50 von Bund und Ländern finanziert (Grundfinanzierung). Die Finanzierung des IPP erfolgt im Verhältnis 90:10 durch Bund und die Sitzländer (Grundfinanzierung).

Die MPG erwirtschaftet Erträge aus dem "**Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen**". Das "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierte Vermögen" der MPG ist für satzungsgemäße Zwecke unter Beachtung besonderer Zweckbindungen zu verwalten und zu verwenden.

Bei der Verwendung der Erträge aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" gelten die gesamten Regeln der Grundfinanzierung. Ausnahmen hierzu sind zulässig und werden in den folgenden Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt.

Daneben können **Projektmittel** von privaten und öffentlichen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Alle Mittel der MPG dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Bund und Länder finanzieren diese aus Haushalts- bzw. Steuermitteln, die gewährleisten sollen, dass die Aufgaben der MPG mit größtmöglicher Autonomie im Sinne wissenschaftlicher Freiheit erfüllt werden können.

- (2) Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG (**BewGr-MPG**) sind **abschließend**. Sie gelten für die MPG (Rechtsträger e.V.) und die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG - MPI für Nachhaltige Materialien GmbH und MPI für Kohlenforschung (rechtsfähige Stiftung) - nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft). Bezüglich des IPP sind Abweichungen in Nrn. 1 (1), 2 (1) und (3), 3 (7), 14 (4-6) und Leitfaden 1 (Anlage zu Nr. 12) dieser BewGr-MPG geregelt. Weitere Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als sie durch die Integration des IPP in die BewGr-MPG im Jahr 2021 begründet sind und durch die Zuwendungsgeber des IPP in den Zuwendungsbescheiden zugelassen wurden. Bund und Länder legen die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß den VV zu § 44 BHO und den entsprechenden Passagen der jeweiligen LHO als Nebenbestimmungen zu ihren jährlichen Bewilligungsbescheiden fest. Zuwendungsempfängerin ist die **Antragsgemeinschaft**; Adressat der Bescheide von Bund und Ländern ist die Generalverwaltung der MPG.

Werden von Bund und Ländern **Änderungen** beschlossen, so sind diese in die Bewirtschaftungsgrundsätze einzuarbeiten. Soweit dies für das laufende Wirtschaftsjahr oder nach Drucklegung des Wirtschaftsplanes für das nächste Jahr nicht möglich ist, können Bund und Länder insoweit die Änderung beschließen, ohne dass es hierzu einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf. Einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf es auch nicht, wenn Bund und Länder mit unmittelbarer Wirkung für das Zuwendungsverhältnis einzelne Sachverhalte entscheiden. Die jeweils aktuellen BewGr-MPG

- sowie die einzelnen Fassungen der Vorjahre ab 2006 - sind nach Wirksamwerden auf der Homepage der GWK abrufbar:

<https://www.gwk-bonn.de/themen/foerderung-von-ausseruniversitaeren-wissenschafts-einrichtungen/wissenschaftseinrichtungen-in-der-gemeinsamen-foerderung/max-planck-gesellschaft-mpg/>

Die im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Mittel gefassten **Beschlüsse** der Zuwendungsgeber sind mit ihrem **Wirksamwerden** anzuwenden. Ein Beschluss wird wirksam, soweit innerhalb der festgelegten Frist von zwei Wochen nach Absendung des Ergebnisprotokolls bzw. bei Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung nach Unterrichtung über gefasste Beschlüsse keine Einwendungen gegen einzelne Beschlüsse erhoben werden. Sofern gegen einen einzelnen Beschluss Einwendungen erhoben werden, kommt dieser Beschluss nicht zustande und wird nicht wirksam. Alle übrigen Beschlüsse treten in Kraft und finden Anwendung.

- (3) Die BewGr-MPG finden analoge Anwendung, wenn der Bedarf der MPG durch Dritte (z. B. Public Private Partnership (PPP)) gedeckt werden soll.

2. Aufteilung/Abrechnung der Grundfinanzierung (Bund-Länder-Abrechnung)

(1) Der Bund trägt 50 vom Hundert der Grundfinanzierung. Im Falle des IPP trägt der Bund 90 vom Hundert der Grundfinanzierung. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages (**Sitzlandabrechnung**) wird in Höhe von 50 vom Hundert vom jeweiligen Sitzland der Einrichtungen der MPG (Interessenquote des Sitzlandes) und in Höhe von 50 vom Hundert von allen Ländern gemeinsam aufgebracht. Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 AV-MPG erfolgt eine abweichende Aufbringung des auf die Länder entfallenden Teils des Zuwendungsbetrages für

- das MPI für Plasmaphysik (IPP):

Der auf die Sitzländer¹ entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird alleine von den Sitzländern der Standorte aufgebracht.

- die Generalverwaltung, Einrichtungen im Ausland, die Max-Planck Information and Technology (MaxIT), zentral veranschlagte nicht aufteilbare Mittel:

Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird von allen Ländern gemeinsam aufgebracht.

- die Max Planck Computing and Data Facility (MPCDF):

Der jeweiligen Kernfinanzierung jener Einrichtungen, die Leistungen der MPCDF nutzen, wird der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages der MPCDF

- für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen (Betriebs- und laufende Investitionsmittel, Investitionen zentraler HPC-Hochleistungsrechner*) nach Maßgabe des Anteils der von diesen im selben Kalenderjahr in Anspruch genommenen Leistungen an den insgesamt erbrachten Leistungen
- sowie für Bauinvestitionen nach Maßgabe des Anteils der von diesen im Durchschnitt der vergangenen fünf Kalenderjahre in Anspruch genommenen Leistungen an den insgesamt erbrachten Leistungen hinzugerechnet.

* Kosten der MPCDF für Hosting und Housing von Midrange-Rechnern der Institute werden von diesen unmittelbar aus Mitteln der jeweiligen Kernfinanzierungen an die MPCDF erstattet.

Dem IPP anteilig zurechenbare Erlöse und Aufwendungen sind im Hinblick auf die Finanzierungsmodalitäten im Wege der (ggf. pauschal bemessenen) Kostenverrechnung im Institutswirtschaftsplan für das IPP auszuweisen.

(2) Bei der **Interessenquote** des Sitzlandes werden Teile einer Einrichtung in einem anderen Bundesland, insbesondere Teilinstitute, Außenstellen und andere auf Dauer ausgerichtete und nicht nach Nutzungszeiten unter den Max-Planck-Instituten (MPI) verrechnete Forschungseinheiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sowie die auf MPG

¹ Derzeit Bayern und Mecklenburg-Vorpommern.

Forschungsgruppen an Hochschulen entfallenden Teilbedarfe abgesetzt und dem Sitzland der jeweiligen Standorte zugerechnet.

Zins- und Tilgungsleistungen aus **Familienheimdarlehen** werden sitzlandneutral verrechnet. **Versorgungslasten** sind entsprechend der Zuordnung während der aktiven Dienstzeit zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für Zuschüsse im Rahmen von **Einzelforschungen im In- und Ausland** werden sitzlandneutral abgerechnet, es sei denn, es ist eine Zuordnung zu einem Standort der betroffenen Einheit möglich.

- (3) Der auf **alle Länder** entfallende Teil des Zuwendungsbetrages der Antragsgemeinschaft ohne IPP wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht (**Königsteiner Schlüssel** gem. § 4 AV-MPG). Der im Falle des IPP auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird jeweils in Höhe des auf die einzelnen Standorte entfallenden Zuwendungsbedarfs durch das Sitzland des Standorts aufgebracht.
- (4) **Sonderfinanzierungen/Teilsonderfinanzierungen** gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage zum GWK-Abkommen und **Projektmittel** im Sinne des § 3 Abs. 2 AV-MPG bleiben bei Ermittlung der Sitzlandquote außer Betracht.
- (5) Die aus der endgültigen **Verteilungsrechnung** der MPG folgenden Erstattungen bzw. Nachzahlungen der Länder sind grundsätzlich im dritten auf das Kalenderjahr, das abgerechnet wird, folgenden Jahr zu leisten (Kalenderjahr = n; n + 3 = Jahr für Zahlung von Erstattung/Nachforderung). Vorzeitige Nachzahlungen der Länder sind zugelassen. Treffen Nachzahlungsverpflichtungen und Erstattungsansprüche eines Landes zusammen, ist zwischen MPG und betroffenem Land ein zweckmäßiger Ausgleich herbeizuführen.

II. Finanzierung

3. Rahmenbedingungen und Veranschlagung

- (1) Die **BewGr-MPG** haben **Vorrang** vor den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung des Bundes (**ANBest-I**). Im Übrigen gilt Bundesrecht, soweit nichts anderes durch Bund und Länder bestimmt wird.
- (2) Für **Teilsonderfinanzierungen** (Finanzierung eines festgelegten Teilbetrages einer Maßnahme durch den Bund oder ein Land ergänzend zur Grundfinanzierung) und **Sonderfinanzierungen** (Finanzierung einer Maßnahme ausschließlich durch den Bund oder ein Land ergänzend zur Grundfinanzierung) gelten die BewGr-MPG (siehe Abs. 1). Sonderfinanzierungen und Teilsonderfinanzierungen bedürfen unabhängig von ihrer Höhe und ihrem Verwendungszweck der **vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber in den Gremien der GWK** (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen).

Die Antragstellung erfolgt durch den jeweiligen Zuwendungsgeber, sofern die Maßnahme nicht bereits im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 11 und/oder Nr. 12 BewGr-MPG genehmigt wurde. Die MPG unterstützt den jeweiligen Zuwendungsgeber bei der Antragstellung.

- (3) Die Verwendung der **Projektmittel** (zweckgebundene Zuwendungen oder Aufträge Dritter) bestimmt sich nach den Bedingungen der jeweiligen Zuwendungs-/Auftraggeber. Unbeschadet davon gelten für Große Baumaßnahmen die Regelungen nach Nr. 12 BewGr-MPG.
- (4) **Nebenbestimmungen** und **Vereinbarungen** sind in der Anlage zu Nr. 3 (4) BewGr-MPG aufgeführt.
- (5) Alle Regelwerke werden in der **jeweils geltenden Fassung** angewendet.
- (6) Für jedes Rechnungsjahr ist ein **Wirtschaftsplan** zu erstellen.
- (7) Der Wirtschaftsplan für die **Antragsgemeinschaft** umfasst **drei Teilwirtschaftspläne** (im Teilwirtschaftsplan des MPG e.V. wird das IPP als Institutswirtschaftsplan separat ausgewiesen). Alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen sind darzustellen. Erträge und Aufwendungen werden umsatzsteuerneutral (im Falle der MPG sog. „Teil-Brutto“¹) ausgewiesen. Der zu erwartende Vorsteuererstattungsbetrag ist nachrichtlich im Wirtschaftsplan zu vermerken.
Bei den in der Bau- und Ausstattungsliste aufgeführten Maßnahmen sind die Ansätze zwecks besserer Vergleichbarkeit auch netto zu ermitteln und darzustellen.

¹ Aufgrund der eingeschränkten Unternehmereigenschaft der MPG i.S.d. Umsatzsteuerrechts umfasst das Teil-Brutto die jeweiligen Netto-Beträge, bei den Aufwendungen zuzüglich der nicht-abzugsfähigen Vorsteuer.

- (8) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans ist der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten.
- (9) Der Wirtschaftsplan enthält **Darstellung** und **Aufgaben der MPG, Organisatorischer Aufbau**, Übersicht über die **institutionell geförderten Einrichtungen** gemäß § 1 Abs. 2 der AV-MPG sowie **alle voraussichtlichen Erträge** und **Aufwendungen**. Die einzelnen Positionen sind zu erläutern. Die **Struktur des Wirtschaftsplans** ist in der Anlage zu Nr. 3 (9) BewGr-MPG aufgeführt.
- (10) Im Wirtschaftsplan der MPG werden in Erläuterungen zu den Teilwirtschaftsplänen **Große Baumaßnahmen**, deren **Ausstattung** sowie Mieten, Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, d. h. Maßnahmen nach Nr. 12 (1) und (6) BewGr-MPG der Antragsgemeinschaft erfasst, für die im Wirtschaftsplan Aufwendungen veranschlagt oder noch zu leisten sowie noch Verwendungsnachweise zu führen sind. Diese Übersichten werden mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorgelegt und sind vor Drucklegung zu aktualisieren. Ein ggf. notwendiger Ausgleich erfolgt bei den Aufwendungen des jeweiligen Teilwirtschaftsplans.
Aufwendungen für befristete und unbefristete Mitarbeiter der Bauabteilung, die mit Baumaßnahmen befasst sind, sind bei den Personalaufwendungen der Generalverwaltung zu veranschlagen.
- (11) Der **Entwurf** des Wirtschaftsplans sowie die Anlagen hierzu werden den Zuwendungsgebern über das Büro der GWK zur **Beratung** übersandt. Die Beratungen finden im Frühjahr des Vorjahres statt. Der Wirtschaftsplan bedarf der abschließenden Genehmigung der Zuwendungsgeber in den Gremien der GWK. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen zur institutionellen Förderung von Bund und Ländern.

Nebenbestimmungen und Vereinbarungen

Nebenbestimmungen regeln die Zuwendungsgeber in ihren jährlichen Bescheiden. Bundesseitig werden beispielsweise Regelungen bzgl. Beschaffung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen sowie Ausstattung von Geschäftszimmern festgelegt.

Zudem finden folgende Nebenbestimmungen Anwendung:

- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
- Richtlinie Telekommunikation Bund (RLTk Bund)
- Leitlinien des BMBF zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers
- Richtlinien des damaligen BMBau vom 29.03.1985 in Verbindung mit den Bestimmungen des II. WoBauG, des Wohnraumförderungsgesetzes sowie nach den Familienheimrichtlinien des Bundes
- Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien)
- Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten
- Die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Die mit Mitteln der institutionellen Förderung erstellten Produkte und erzielten Ergebnisse, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind, sollen in angemessener Weise barrierefrei gestaltet und dargestellt werden (z.B. Abschlussberichte, Informationsmaterialien, Internetauftritt, öffentliche Veranstaltungen). Hierzu können die Bestimmungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), der Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (VBD) und der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV) als Orientierung dienen.

Folgende Vereinbarungen finden Anwendung:

- Vereinbarung zwischen der MPG und dem BMBF über die Grundsätze der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der MPG vom 20./21.12.2005 auf der Basis der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der gemeinsamen Forschungsförderung – Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei)

Struktur des Wirtschaftsplans der Antragsgemeinschaft

Der Antrag auf Zuwendungen einschließlich der „Mittelfristigen Finanzplanung“ wird mit dem Wirtschaftsplanentwurf eingereicht. Die Ansätze der Grundfinanzierung für die Mittelfristige Finanzplanung sowie für das Ist des Vorvorjahres sind auf die Länder aufzuteilen.

Band I

- I. Aufgaben der Max-Planck-Gesellschaft
- II. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Wirtschaftsplan­daten der MPG
 1. Antragsgemeinschaft
 2. MPG e.V. (einschließlich Institutswirtschaftsplan IPP)
 3. Darstellung der Zuschüsse der Antragsgemeinschaft
- III. Teilwirtschaftspläne der Antragsgemeinschaft
 - A. MPG e.V. einschließlich IPP
 - B. MPI für Nachhaltige Materialien GmbH
 - C. MPI für Kohlenforschung
- IV. Erläuterungen zur Antragsgemeinschaft
 - A. MPG e.V. (ohne IPP) und IPP separat
 - B. MPI für Nachhaltige Materialien GmbH
 - C. MPI für Kohlenforschung
- V. Anlagen
 - a) Organisatorischer Aufbau
 - b) Organisationsplan Generalverwaltung
 - c) Übersicht über die institutionell geförderten Einrichtungen
 - d) Darstellung der Kernfinanzierungen
 - e) Darstellung der Sonderfinanzierungen nach Bund und Ländern
 - f) Darstellung des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens"
 - g) Stellenübersichten zur Ist-Besetzung am 01.10. des Jahres
 - h) Entwicklung des Personals und der Personalkosten der MPG-GV
 - i) Erläuterungen der Forschungsaktivitäten der MPG in Forschungsgebieten
 - j) Übertrag in den Bundeshaushalt

Band II

Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG (BewGr-MPG) für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen (AV-MPG)

4. Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen des MPG e. V. umfasst folgende Einheiten:

- **Institute und Verwaltung** (rechtlich unselbständige Institute und Forschungsstellen sowie zentrale Einrichtungen),
- **"Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertes Vermögen"** und
- **BHO-Betriebe.**

Die rechtlich selbständigen Einrichtungen MPI für Nachhaltige Materialien und MPI für Kohlenforschung (Mitglieder der Antragsgemeinschaft) verfügen über ein an die MPG e. V. angelehntes eigenes Rechnungswesen.

(2) Die Bücher und Aufzeichnungen erfolgen nach dem System der **kaufmännischen doppelten Buchführung**. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sind zu beachten. Die Bildung des passivischen Sonderpostens für Zuschüsse des Umlaufvermögens (z. B. für bezuschusste Wertpapiere) sowie der aktivischen Ausgleichsforderung gegen Zuwendungsgeber (Gegenposten für Verpflichtungen, die aufgrund eines Zuwendungsverhältnisses eingegangen wurden und nicht durch Mittel des laufenden Geschäftsjahres gedeckt sind) sind zulässig.

Das System der Buchführung hat auch die laufende Wirtschaftsplanüberwachung zu gewährleisten.

(3) Die Begriffe **"Ertrag"** und **"Aufwand"** des Wirtschaftsplans sind nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) definiert. Für die Zuwendungsabrechnung ergeben sich jedoch folgende Ausnahmen:

- Es werden nur Aufwendungen und Erträge erfasst, die spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres geleistet bzw. liquiditätswirksam werden.
- Periodenabgrenzungen bzw. Bewertungsanpassungen gem. HGB bleiben unberücksichtigt.

"Investitionen" definieren sich - in Abgrenzung zum Haushaltsrecht - grundsätzlich nach handelsrechtlichen Vorschriften. Die zuschussfinanzierten Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position "Zuweisung zum Sonderposten für Zuschüsse" als Aufwand ausgewiesen.

(4) Die zusammenfassende Darstellung der **Antragsgemeinschaft** im Wirtschaftsplan erfolgt über eine **rechnerische Zusammenführung** der einzelnen Teilwirtschaftspläne.

- (5) Das "**Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierte Vermögen**" der MPG wird in gesonderten **Buchungskreisen** (Vermögensverwaltung, Forschungsförderung, Tagungsstätten Schloss Ringberg, Harnack-Haus) erfasst.

Alle Mittel, die der MPG von der Max-Planck-Förderstiftung oder von privaten Dritten zugewendet werden, werden im NÖV verbucht. Ausnahmen hierzu bilden zugewendete Mittel bis zu 25.000 € pro Jahr und Spender, die als Ertrag beim Institut – gekennzeichnet als Spende - verbucht werden. Werden mit diesen Mitteln Ausnahmen zum Besserstellungsverbot finanziert, sind diese in den Bericht nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG aufzunehmen.

Die Erträge aus "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" werden im Wirtschaftsplan unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge" dargestellt. Eine Übersicht der Bewirtschaftung dieses Vermögens ist als Anlage zum Wirtschaftsplan der Antragsgemeinschaft aufzunehmen und deren Verwendung zu erläutern.

- (6) Das Rechnungswesen umfasst weiterhin eine **Kosten- und Leistungsrechnung**.

Die Kosten- und Leistungsrechnung leistet einen Beitrag zur Feststellung der Effizienz der Forschungseinrichtung. Sie schließt eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ein und ist insbesondere als Instrument für

- Kostenvergleichsanalysen,
- Kalkulationen und Abrechnungen für den internen und externen Leistungsaustausch sowie die Trennungsrechnung,
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen und
- institutsübergreifende Information, Steuerung und Planung

zu nutzen.

5. Ausführungsgrundsätze¹ zur Finanzierung

- (1) Die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch angemessene **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** zu dokumentieren.
- (2) Die **Aufwendungen** für Betrieb und Investitionen sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- (3) Die Aufwendungen für **Investitionen** sind **übertragbar** (Bildung von Ausgaberesten beim jeweiligen Zuwendungsgeber). Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von der Regelung im jährlichen Zuwendungsbescheid des Bundes und der Länder Zuwendungen zur **Selbstbewirtschaftung** zugewiesen oder diese weitergehende überjährige Verfügbarkeit wird durch ein **sonstiges haushaltsrechtliches Instrument** hergestellt.

Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

- (4) Über die Ansätze des Wirtschaftsplans hinaus erzielte **Erträge** dürfen zur Deckung von zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ohne Anrechnung auf die Zuschüsse von Bund und Länder verwendet werden. Nr. 11 (6) Satz 2 BewGr-MPG bleibt unberührt.

Zuwendungen Dritter² und solche mit allgemeinem Themen- oder Institutsbezug sowie andere Erträge des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens" der MPG sind unter Beachtung der Zweckbindung und ggf. weiterer Auflagen (Vermögenserhalt in Anlehnung an Stiftungen) in angemessener Frist für die satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu verwenden.

- (5) Die Generalverwaltung ruft die Zuwendungen für die **Antragsgemeinschaft** ab und stellt sie anteilig den Max-Planck-Instituten für Eisen- und Kohlenforschung zur Verfügung. Insoweit liegt **keine Weiterleitung** von Zuwendungen vor.

Die MPG (Rechtsträger e.V.) ist in Absprache mit dem MPI für Nachhaltige Materialien oder/und MPI für Kohlenforschung ermächtigt, die bewilligten Zuwendungen zwischen den Teilwirtschaftsplänen der Antragsgemeinschaft bedarfsgerecht umzusetzen.

- (6) **Zahlungen** vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (7) Zahlungsverpflichtungen aus Projekten können bei Bedarf aus Mitteln der Grundfinanzierung **vorfinanziert** werden und umgekehrt. Voraussetzung ist, dass dafür **keine zusätzlichen Zuwendungen** benötigt werden.

¹ Soweit haushaltsrechtliche Begriffe verwendet werden, werden unter Einnahmen und Ausgaben hier Erträge und Aufwendungen verstanden.

² Dies umfasst auch zweckgebundene Zuwendungen i. S. d. Gemeinnützigkeit gemäß § 58 AO, die keine Zuschüsse i. S. der öffentlichen Förderung bzw. Drittmittel sind.

- (8) Die bei Prüfungen der Revision bzw. der Wirtschaftsprüfer festgestellten **zweckwidrig** von der MPG **aufgewendeten Mittel** sind bis zum 30.06. des Folgejahres an Bund und Länder entsprechend den Regelungen zur Aufteilung der Grundfinanzierung (Nr. 2 BewGr-MPG) zurück zu zahlen. Der auf alle Länder entfallende Teil des Rückzahlungsbetrages wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet, der im Jahr der Feststellung der zweckwidrigen Verwendung galt.

Die Mittel aus der Grundfinanzierung werden subsidiär zu den Sonder- und Teilsonderfinanzierungen eingesetzt. Bei Sonder- und Teilsonderfinanzierungen steht der Rückzahlungsbetrag insoweit dem zu, der die Sonderfinanzierung erbracht hat, als der Rückzahlungsbetrag die von der MPG aus der Grundfinanzierung eingesetzten Mittel übersteigt.

Wird durch die Zuwendungsgeber festgestellt, dass Mittel zweckwidrig verwendet wurden, so handelt das Fachressort des Bundes, als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle, für alle Zuwendungsgeber. Im Übrigen gilt für Rückzahlungen der MPG Nr. 12 (8) BewGr-MPG entsprechend.

- (9) Alle Ausgaben im Rahmen des vom Bundeskabinett am 25.08.2021 beschlossenen „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021“ sind bei wirtschaftlicher Umsetzung zuwendungsfähig.

6. Besondere Ausführungsgrundsätze

6.1 Vergaberegelungen

- (1) Für den Bereich der MPG wird die Vergabekammer Südbayern des Freistaates Bayern in Anspruch genommen.
- (2) Für die Vergabe von Aufträgen gilt die ANBest-I, Ziffer 3 unter Berücksichtigung geltender bundesrechtlicher Ausnahmeregelungen.

6.2 Internationalisierung

- (1) Vor Übernahme oder Errichtung eines Instituts im Ausland ist die Zustimmung der Zuwendungsgeber einzuholen.
- (2) Die MPG ist im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie seit 01.01.2010 berechtigt, wissenschaftliche Einrichtungen im Ausland, deren Ausrichtung und Arbeitsweise sie maßgeblich bestimmt, auch wenn zu deren Betrieb keine öffentlichen Mittel aus Deutschland benötigt werden, vor und nach der Gründungsphase durch die Generalverwaltung der MPG administrativ zu betreuen. Die Weiterleitung von Mitteln an diese Einrichtungen ist nicht Bestandteil dieser Berechtigung. Die MPG berichtet der GWK jährlich im Rahmen der Beratung zum Wirtschaftsplan, in jedem Fall aber vor Vertragsabschluss mit einem ausländischen Partner, von allen laufenden Projekten.

6.3 Fundraising

Die MPG darf Mittel aus der institutionellen Förderung von Bund und Ländern dafür einsetzen, Zuwendungen von privaten Dritten einzuwerben. Die einzuwerbenden Zuwendungen müssen der MPG unmittelbar oder einer gemeinnützigen Fördereinrichtung zu kommen, deren Zweck darauf gerichtet ist, wissenschaftliche Zwecke der MPG zu fördern.

Es ist jährlich ein Bericht „Fundraising“ mit dem Verwendungsnachweis (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG) vorzulegen, der die für die Einwerbung von Zuwendungen privater Dritter aufgewendeten Mittel im Detail ausweist. Diese Aufwendungen sind den eingeworbenen Erträgen gegenüber zu stellen. Es ist mitzuteilen, wie viele Mittel der MPG unmittelbar zugewendet und wie viele Mittel ihr von den in Satz 2 genannten Fördereinrichtungen für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

6.4 Kinderbetreuung; Pflegeaufgaben

Die MPG ist ermächtigt, ihr zufließende Mittel zuwendungsneutral zur Erschließung und Sicherung folgender Kinderbetreuungs- und Pflegeangebote aufzuwenden:

- a) Regelbetreuungsangebote für nicht schulpflichtige Kinder von externen Dritten bzw. in Trägerschaft Dritter für Max-Planck-Einrichtungen können finanziell unterstützt werden, sofern sich die Begünstigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen.
- b) Während der Dauer der Teilnahme an Dienstreisen, Fortbildungen sowie dienstlichen Ausbildungen¹ können im Bedarfsfall Angebote für die Betreuung von (auch schulpflichtigen) Kindern oder pflegebedürftigen Personen gemacht und auf Antrag die zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten erstattet werden. Dies gilt auch für Tagungen und Kongresse, wenn diese als Fortbildungsmaßnahmen anzusehen sind. Hierzu gelten die Maßgaben der Anlage zu Nr. 6.4 BewGr-MPG.

¹ Dienstliche Ausbildungen umfassen Weiterbildungen, jedoch keine Erstausbildungen.

6.5 Sitzungsgelder, Gutachterhonorar

Die MPG ist ermächtigt, den nicht zur MPG gehörenden Mitgliedern von Fachbeiräten, soweit dies nach Art und Umfang der Tätigkeit geboten erscheint, Sitzungsgelder von bis zu 25 € pro Sitzung zu zahlen. An Mitglieder von Kuratorien dürfen keine Sitzungsgelder oder Honorare gezahlt werden.

Neben dem Sitzungsgeld darf an im Ausland tätige Wissenschaftler als Mitglieder von Fachbeiräten ein pauschaliertes Gutachterhonorar von bis zu 80 € je Sitzungstag gewährt werden.

Zusätzlich können Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden, soweit die Mitglieder von Fachbeiräten und Kuratorien im Interesse der MPG tätig werden und nicht Behörden und Organisationen vertreten, welche verpflichtet sind, die Reisekosten zu übernehmen.

6.6 Versicherungen

- (1) Die MPG ist ermächtigt, einen Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Mitglieder in Aufsichtsgremien und Beiräten sowie für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder der MPG abzuschließen.
- (2) Die MPG wird ermächtigt, folgende Versicherungen abzuschließen
 - Gebäude- und Gebäudeinhaltsversicherung gegen das Feuerrisiko;
 - Versicherungen, zu deren Abschluss die MPG vertraglich verpflichtet wird;
 - Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Strahlenhaftpflicht-Versicherung; Luftfahrt-Haftpflichtversicherung, Probandenversicherung gemäß Arzneimittelgesetz (AMG) nach Vorgabe der Ethik-Kommission).
- (3) Besonders gelagerte Einzelfälle (insbesondere für hochentwickelte und hochvolumige wissenschaftliche Geräte und technische Komponenten, z. B. Teleskopsteuerung, Weltraummissionen u. ä.) bedürfen vor Abschluss der Versicherung der Zustimmung durch die Zuwendungsgeber.
- (4) Nimmt die MPG die Versicherungsnehmereigenschaft in Versicherungsverträgen Dritter ein, so bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung der Zuwendungsgeber, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorliegen muss.
- (5) Die MPG ist verpflichtet, Versicherungsverträge, die ohne die nach den Ziffern (3) und (4) erforderliche Zustimmung abgeschlossen wurden, aufzulösen oder die Beendigung der Versicherungsnehmereigenschaft in Versicherungsverträgen Dritter zu veranlassen.
- (6) Die MPG hat jährlich, im Rahmen der Unterlagen zur Verwendungsnachweisprüfung, anzuzeigen welche Versicherungsverträge bestehen. Dies umfasst auch Verträge Dritter, in denen die MPG, deren Institute oder mehrheitliche Tochterunternehmen als Begünstigte einbezogen worden sind. Diese Anzeige beinhaltet die Angabe des jeweiligen

Versicherungsgegenstandes, den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des Einbezugs als Begünstigte, die versicherten MPG-Organen und MPG-Mitarbeitenden unter Angabe der jeweiligen versicherten Personen, die Versicherungssumme, die jährlich zu zahlende Versicherungsprämie unter Angabe der Mittelherkunft (z.B. öffentliche Mittel oder „Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens“) sowie den Hinweis ob ein ggf. gesetzlich bzw. zuwendungsrechtlich vorgesehener Selbstbehalt besteht bzw. durch die versicherten Personen eingehalten wurde und ob dieser Selbstbehalt angemessen ist. Die MPG-Antragsgemeinschaft hat darüber hinaus zu prüfen, ob ein von MPG-Organmitgliedern bzw. Mitarbeitenden in Anspruch genommener Versicherungsschutz ggf. eine Meldung gem. Bericht zu Nr. 9.5 BewGr-MPG bedingt.

Mit dem Verwendungsnachweis, fällig am 30.06. eines Jahres, wird diese Anzeige gemäß der Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG den Zuwendungsgebern übersandt.

6.7 Max-Planck-Innovation GmbH

Die MPG ist ermächtigt, Aufwendungen von Max-Planck-Innovation für die Verwertungstätigkeit gemäß dem zwischen der MPG und Max-Planck-Innovation bestehenden Kommissionsvertrag vom 25.02.2011 zu ersetzen, dem die von Bund und Ländern 1980 beschlossene Neureglung der Verwertungsvergütung für Max-Planck-Innovation zugrunde liegt. Bei der Berechnung der Arbeitnehmererfindungsvergütung sind 10 % von der Bruttolizenzeneinnahme als Kostenpauschale in Abzug zu bringen. Max-Planck-Innovation – Connecting Science and Business GmbH ist die Nachfolgeorganisation der Garching Innovation GmbH.

6.8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Fachinformation wird zugelassen, dass Informationsmaterialien sowie Veröffentlichungen für wissenschaftliche Zwecke an Dritte unentgeltlich bzw. gegen ein ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.
- (2) Die Beschaffung von Kunstgegenständen und die Ausrichtung von Ausstellungen als Medium zur Vermittlung von Wissenschaft sind zugelassen.

6.9 Eigenregiekantinen

Die MPG ist im Ausnahmefall, wenn z. B. in einem zumutbaren Umkreis keine andere Verpflegungsmöglichkeit besteht, ermächtigt, in ihren Instituten Eigenregiekantinen zu betreiben. Folgende Ausnahmen von den Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien) sind in diesem Fall zugelassen:

- Die Übernahme der Gewerbesteuer für Eigenregiekantinen ist zulässig.
- Die MPG kann maximal bis zur Höhe der Personalaufwendungen für das Kantinenpersonal Zuschüsse leisten, um trotz der abgelegenen Lage und der beschränkten Zahl der Essensteilnehmer einen kantinenüblichen vertretbaren Essenspreis sicherzustellen.
- Die MPG darf bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 5 und 6 der Kantinenrichtlinien Zuschüsse an Betreiber anderer Kantinen leisten, wenn die Einrichtung einer ei-

genen Kantine rechtlich unzulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar oder die regelmäßige Benutzung einer Kantine einer benachbarten Dienststelle oder Hochschule ohne diese Kostenbeteiligung nicht möglich ist.

6.10 Weiterleitungen von Zuwendungen

- (1) Die Weiterleitung von Zuwendungen zur **institutionellen Förderung** an die in der Anlage zum Wirtschaftsplan genannten Einrichtungen im In- und Ausland ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 12 der VV zu § 44 BHO zugelassen. Von den im Wirtschaftsplan genannten Beträgen darf im Vollzug nur im Ausnahmefall z.B. bei unvorhersehbaren Kostensteigerungen abgewichen werden. Im Einzelfall darf eine Obergrenze von 20 Mio. € (Bundesanteil 10 Mio. €) nicht überschritten werden. Hierbei sind bei Weiterleitungen ins Ausland auch Währungsschwankungen zwingend zu berücksichtigen. Die Aufzählung im Wirtschaftsplan ist abschließend.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel durch den Letztempfänger ist von der MPG so rechtzeitig (kursorisch) zu prüfen, dass das Ergebnis im Verwendungsnachweis der MPG in der Zuwendungsabrechnung in Summen ausgewiesen werden kann. Darüber hinaus sind dieser Zuwendungsabrechnung die Soll-Ist-Gegenüberstellungen in der Gliederung der jeweiligen Wirtschaftsplanübersicht mit den einzelnen Prüfvermerken der MPG beizufügen.

- (2) Die Weiterleitung von Zuwendungen zur **Projektförderung** an Einrichtungen im Inland und Ausland ist in Anwendung bzw. sinngemäßer Anwendung der Nr. 12 der VV zu § 44 BHO zugelassen.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel durch den Letztempfänger ist von der MPG so rechtzeitig (kursorisch) zu prüfen, dass das Ergebnis im Verwendungsnachweis der MPG in der Zuwendungsabrechnung in Summen gesondert ausgewiesen werden kann. Darüber hinaus werden die einzelnen Weiterleitungen nach In- und Ausland getrennt zusammen gestellt unter Angabe vom jeweiligen Soll und dem durch die MPG (kursorisch) geprüften Ist mit Angabe des Letztempfängers, der Rechtsform und dem Grund der Weiterleitung beigefügt.

Maßgaben zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 BGlG

Anträge sind im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu entscheiden. Praxis und Verwaltungsregelungen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel.

Eine Erstattung setzt voraus, dass

- die Betreuungskosten ohne dienstliche Fortbildung, Dienstreise oder dienstliche Ausbildung nicht entstanden wären,
- die regelmäßig genutzten und vorrangig zu nutzenden Betreuungsmöglichkeiten nicht ausreichen oder nicht in Anspruch genommen werden können,
- die Betreuung erforderlich ist und nicht mit geringeren Kosten oder ohne zusätzliche Kosten sichergestellt werden kann. Die Betreuung ist nur dann als erforderlich anzusehen, wenn auch bei einer privat bedingten Abwesenheit für eine Betreuung gesorgt wird oder gesorgt würde. Eine Betreuung ist nicht mit geringeren Kosten oder ohne Kosten sicherzustellen, wenn zumutbare und übliche Alternativen nicht preiswerter sind und auf eine kostenlose Betreuung, beispielsweise durch Angehörige nicht zurückgegriffen werden kann.

Altersgrenze bei der Betreuung von Kindern

- Kinder im Sinne der Regelung sind eigene leibliche, angenommene und in Vollzeitpflege aufgenommene Pflegekinder sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder der Partnerin oder des Partners.
- Die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist grundsätzlich als erforderlich anzusehen. Bei älteren Kindern zwischen 14 und 18 Jahren kann eine Betreuung erforderlich sein, wenn sich deren Notwendigkeit aus der Person des Kindes oder aus den Umständen ergibt. Dies ist von den Beschäftigten durch eine dienstliche Erklärung nachzuweisen.

Kostenübernahme bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

- Grundsätzlich werden Pflegekosten von der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege oder der Beihilfe abgedeckt. Diese übernehmen im Fall der Verhinderung der Pflegeperson i.d.R. auch die Kosten einer Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege.
- Nur in den Fällen, in denen Betreuungskosten nicht durch die vorgenannten Leistungen abgedeckt sind, kommt eine anteilige Übernahme der Betreuungskosten durch den Arbeitgeber in Betracht.
- Notwendige Voraussetzung der Kostenübernahme ist die Vorlage eines entsprechenden Ablehnungsbescheides (z.B. der Pflegeversicherung) und der Nachweis der Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 61 Absatz 1 Sozialgesetzbuch XII.
- Erfasst sind damit die Pflegestufen 0-III bzw. ab 2017 alle Pflegegrade.

Höhe der Erstattung der zusätzlich anfallenden und unabwendbaren Kosten

Betreuungskosten können als Zuschuss grundsätzlich bis zum Erreichen der folgenden Höchstsätze erstattet werden:

a) Betreuungskosten

- Pro Stunde in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (derzeit 8,50 €, ab 01.01.2017 8,84 €).
- Pro 24 Stunden Betreuungskosten für maximal 10 Stunden (derzeit maximal 85,00 €, ab 01.01.2017 88,40 €).
- Pro Jahr in Höhe des nicht zu versteuernden Betrags für derartige Leistungen (derzeit 600,00 € pro Beschäftigten, siehe § 3 Ziffer 34a Buchstabe b EStG).
- Werden mehrere Kinder getrennt voneinander betreut, gelten die vorstehenden Sätze für jedes Kind. Werden zwei oder mehr Kinder gemeinsam betreut, erhöht sich der Satz je Stunde auf das Eineinhalbfache des einfachen Stundensatzes (derzeit 12,75 €, ab 01.01.2017 13,26 €) und der Satz je 24 Stunden auf das Eineinhalbfache des einfachen Tagessatzes (derzeit 127,50 €, ab 01.01.2017 132,60 €). Der Jahressatz bleibt unverändert.

Abweichungen, insbesondere zur Anpassung an das Lohnniveau im Ausland, sind möglich. 24 Stunden sind ab Beginn der Kostenentstehung zu zählen, nicht pro Kalendertag.

Die Erstattung der Betreuungskosten ist davon unabhängig, ob die Betreuung am Wohnort der zu betreuenden Person, bei der Betreuungsperson oder am Ort der Dienstreise, Fortbildung oder dienstlichen Ausbildung erfolgt.

b) Fahrt- und Übernachtungskosten

Kosten für die Hin- und Rückfahrt der Betreuungsperson zur und von der zu betreuenden Person werden nur erstattet, wenn die Betreuungsperson die Betreuung kostenlos leistet. Erstattungsfähig sind die Kosten für das preiswerteste zumutbare Verkehrsmittel im Rahmen der vorgenannten Höchstgrenzen. Erfolgt die Betreuung bei der Betreuungsperson, können Umwegkosten der Beschäftigten und Fahrtkosten der zu betreuenden Person unter den gleichen Voraussetzungen erstattet werden. Sofern die Betreuung am Ort der Dienstreise, Fortbildung oder dienstlichen Ausbildung erfolgt, können Übernachtungskosten für die zu betreuende Person (beispielsweise die Kosten für ein Beistellbett für das mitgenommene Kind) sowie Fahrtkosten der zu betreuenden Person oder der Betreuungsperson im Rahmen der Höchstgrenzen erstattet werden.

Antragstellung

- Bei der Beantragung von Dienstreisen, Fort- und Weiterbildungen/dienstlichen Ausbildungen ist durch die Beschäftigten anzuzeigen, dass Betreuungskosten anfallen werden und welche Höhe sie nach ihrer Einschätzung erreichen werden.
- Bei durch den Arbeitgeber unmittelbar veranlassten Maßnahmen sind voraussichtlich entstehende Betreuungskosten nach Eingang der entsprechenden Anordnung durch die Beschäftigten anzuzeigen.
- Entstandene Kosten sind in der Regel durch Belege nachzuweisen, soweit sie dem Beschäftigten vorliegen (beispielsweise Abrechnung der Betreuungseinrichtung oder direkt von dem Beschäftigten erworbene Fahrt- oder Flugscheine, in einer Rechnung ausgewiesene Unterkunftskosten für die zu betreuende Person). Zur Begründung der übrigen

Angaben können Erklärungen des Beschäftigten akzeptiert werden. Auf Verlangen sind mit vertretbarem Aufwand zu erbringende Nachweise vorzulegen.

- Antragstellende sollen darauf hingewiesen werden, dass Zahlungen an die Betreuungsperson ggf. aus steuerlichen Gründen unbar erfolgen sollen.

III. Personal

7. Allgemeines

- (1) Die MPG legt jährlich mit dem Wirtschaftsplan eine Stellenübersicht gemäß Anlage a) zu Nr. 7 (1) BewGr-MPG vor. Die Ausbringung neuer B- und W 3-Stellen bzw. Hebungen von B-Stellen sind zu dokumentieren.

Stellenausbringungen bzw. Stellenhebungen erfolgen in eigener Verantwortung der MPG. Dabei ist das **Besserstellungsverbot des Bundes zu beachten**.

Für den **W 3-Bereich** sind entsprechende Kriterien in den W-Grundsätzen MPG (Anlage zu Nr. 8 (2) BewGr-MPG) festgelegt.

Für den **Bereich der B-Stellen** ist die Wertigkeit der Position insbesondere anhand des Verantwortungsbereichs zu ermitteln, der vor allem durch die Faktoren Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Komplexität/Schwierigkeit der Aufgabe geprägt wird.

Die Richtlinie der Antragsgemeinschaft der MPG für die Vergabe und Bewertungsmaßstäbe zur Ausbringung von Stellen der Besoldungsgruppe W 3 sowie zur Ausbringung und Hebung von Stellen der Besoldungsgruppe B Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist in der Anlage b) zu Nr. 7 (1) BewGr-MPG beigefügt.

Die in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen stehen insgesamt für die Aufgaben der MPG (Rechtsträger e.V.) und der geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft) zur Verfügung.

- (2) In der MPG sind tariflich bewertete **Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen** für alle entsprechenden Arbeitsplätze vorzunehmen. Die MPG berichtet den Zuwendungsgebern jährlich, spätestens bis zum 31.03. (Nr. 14 (7) BewGr-MPG) des nachfolgenden Jahres, über die Anzahl der nicht vorliegenden und die Anzahl der insgesamt in Vorbereitung, Bearbeitung oder Überarbeitung befindlichen Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen, relativ und absolut gesehen, zum Stichtag 1.7.. Wenn und soweit 7,5 Prozent oder mehr der Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen für einzelne Institute bzw. Abteilungen der Generalverwaltung zum Stichtag 1.7. nicht vorliegen oder in Vorbereitung, Bearbeitung oder Überarbeitung sind, erfolgt eine Dokumentation im Rahmen des Berichts nach Satz 2.
- (3) Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MPG werden die Zuwendungsgeber für die Auszahlung der Wertguthaben, die während der Fortdauer der institutionellen Förderung aufgrund einer **Altersteilzeitvereinbarung** im Sinne von § 2 Abs. 2 AltTZG oder eines **Langzeitkontos** im Sinne des § 10 Abs. 6 TVöD entstehen werden, entsprechend ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil nach dem Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel finanziell einstehen; im Falle der Wertguthaben für Langzeitkonten im Sinne des § 10 Abs. 6 TVöD stehen die Zuwendungsgeber maximal für einen Betrag ein, der für das Land Schleswig-Holstein nach dem Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel einer maximalen

Nr. 7 BewGr-MPG

Gesamthöhe von bis zu 50.000 € entspricht. Bund und Länder oder ihre Beauftragten können bei den Beteiligten jederzeit prüfen, ob eine Inanspruchnahme des Bundes oder des jeweiligen Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die MPG weist den Stand der jeweiligen Wertguthaben jährlich in ihrem Jahresabschluss aus.

- (4) Die **Versorgungszahlungen** der MPG werden aus den Zuwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres gedeckt.

Muster Stellenübersicht (Anlage zum Wirtschaftsplan)

**Stellenübersicht
- unverbindlich -**

Besoldungsgruppe	MPG	MPI für Nachhaltige Materialien GmbH	MPI für Kohlenforschung	Gesamt-Stellen	Gesamt-Stellen	besetzte Stellen am 01.01. des laufenden Jahres
	Planungsjahr	Planungsjahr	Planungsjahr	Planungsjahr	laufendes Jahr	insgesamt
B 11						
B 6						
B 5						
B 4						
B 3						
B 2						
W 3						
Summe						

Besoldungs-/Entgeltgruppen	Aktuelle Stellenbesetzung / unbefristete Stellen				nachrichtlich: Personal aus Projektmitteln finanziert zum 01.01. des laufenden Jahres
	Stellenbesetzung zum 01.01. des laufenden Jahres		Stellenbesetzung zum 01.01. des Vorjahres		
	insgesamt	davon unbefristet	insgesamt	davon unbefristet	
W 2					
W 1					
AT					
EG 15 Ü					
EG 15					
EG 14					
EG 13					
EG 12					
EG 11					
EG 10					
EG 9b					
EG 9a					
EG 8					
EG 7					
EG 6					
EG 5					
EG 4					
EG 3					
EG 2					
EG 1					
Ortskräfte Italien					
Ortskräfte Niederlande					
Summe					
davon Generalverwaltung					

Richtlinie der Antragsgemeinschaft der MPG für die Vergabe und Bewertungsmaßstäbe zur Ausbringung von Stellen der Besoldungsgruppe W 3 sowie zur Ausbringung und Hebung von Stellen der Besoldungsgruppe B der Bundesbesoldungsordnung

A. Wissenschaftliche Mitglieder – W 3-Stellen

Für den W 3-Bereich gelten die **W-Grundsätze MPG** (Anlage zu Nr. 8 Abs. 2 BewGr-MPG) sowie die von der MPG veröffentlichten Regeln zum Berufungsverfahren ([http://www.mpg.de/6592024/ Regeln-zum-Berufungsverfahren-2000.pdf](http://www.mpg.de/6592024/Regeln-zum-Berufungsverfahren-2000.pdf)). W 3-Stellen sind ausschließlich herausragend qualifizierten und international anerkannten Forscherpersönlichkeiten vorbehalten, die das Berufungsverfahren für eine Wissenschaftliche Mitgliedschaft an einem Max-Planck-Institut verbunden mit einer Direktorenfunktion erfolgreich durchlaufen haben. Ihre Vergabe ist untrennbar mit einer Berufung zum Wissenschaftlichen Mitglied und Direktor am Max-Planck-Institut verbunden.

Der Entscheidung der Leitungsgremien der Max-Planck-Gesellschaft, ob ein wissenschaftliches Thema aufgegriffen werden soll, geht ein wissenschaftsgeleiteter Beratungs- und Evaluierungsprozess voraus. Der **Senat** der Max-Planck-Gesellschaft beschließt über die Institutsgründung und die Berufung der Gründungsdirektorinnen/-direktoren, in der Regel vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung.

Die **GWK** beschließt abschließend über die Aufnahme von Neugründungen in die Liste der geförderten Einrichtungen gem. § 1 Ziffer 2 der AV-MPG. Dabei wird auch die angestrebte Ausstattung mit W 3-Positionen einbezogen.

Die Ausbringung **neuer W 3 Stellen** ist zu dokumentieren und im Rahmen der regulären Wirtschaftsplangesprache vorzulegen. Auf eine unterjährige Stellenmehrung wird verzichtet. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist der **Fachausschuss** DFG/MPG vier Wochen **vorher** einzubinden.

B. Verwaltungspersonal – B-Stellen

B-Stellen können entsprechend der Bundesbesoldungsordnung B eingerichtet und bestehende

B-Stellen können ebenfalls in entsprechender Anwendung der Besoldungsordnung B in ihrer Wertigkeit verändert werden.

B-Stellen sind ausschließlich folgenden **Funktionen** vorbehalten:

- dem Präsidenten der MPG sowie dem Generalsekretär
- dem Stellvertretenden Generalsekretär,
- den Hauptabteilungsleitern in der Generalverwaltung,
- den Abteilungsleitern in der Generalverwaltung,
- Leitung des Max-Planck Information and Technology (MaxIT),
- Abteilungsleitung Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im MaxIT,
- dem Kaufmännischen Geschäftsführer des IPP, und

- in der Regel je eine Position für die Geschäftsführung beim MPI für Nachhaltige Materialien und MPI für Kohlenforschung

Inhaltlicher Maßstab für die Entscheidung über die neue Ausbringung bzw. Hebung von B-Stellen ist insbesondere der funktionsbezogen übertragene Verantwortungsbereich, der vor allem durch die Faktoren Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Komplexität/Schwierigkeit der Aufgabe geprägt wird. Bei der individuellen Übertragung von B-Stellen sind die aufgabenspezifischen Anforderungen der Stelle an Befähigung, Eignung und Erfahrung in der Wissenschaftsadministration entscheidend. Stellenhebungen erfordern einen erheblichen Zuwachs an Verantwortung und Komplexität der Aufgabe.

Als **Bezugsgröße** ist aufgrund der Geltung des **Besserstellungsverbotes** zunächst zu berücksichtigen, ob die Wertigkeit einer neu ausgebrachten bzw. gehobenen Stelle dem Vergleich mit Bundesbeamten mit vergleichbarem Verantwortungsbereich standhalten kann. Ergänzend kann der Vergleich zur gemeinsam finanzierten deutschen Forschungslandschaft angestellt werden.

In Abhängigkeit von der Wertigkeit des konkret wahrzunehmenden Aufgaben- und Verantwortungsbereichs können unterhalb der Position des Generalsekretärs folgende Stellendotierungen ausgebracht werden:

- Stellvertretender Generalsekretär: bis zu B 6
- Hauptabteilungsleiter in der Generalverwaltung: bis zu B 5
- ein Vertreter je Hauptabteilungsleiter: bis zu B 4
- Abteilungsleiter in der Generalverwaltung: bis zu B 3
- Leitung des Max-Planck Information and Technology (MaxIT) bis zu B 5
- Abteilungsleitung Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im MaxIT bis zu B 3
- Kaufmännischer Geschäftsführer beim IPP¹: bis zu B 2
- Kaufmännischer Geschäftsführer beim MPI für Nachhaltige Materialien: bis zu B 2
- Verwaltungsdirektor beim MPI für Kohlenforschung: bis zu B 4

Bei der **Einrichtung** oder **Hebung von B-Stellen der Antragsgemeinschaft** werden nach internem Abstimmungsprozess die Zuwendungsgeber eingebunden. Diese haben im Fachausschuss DFG/MPG die Möglichkeit, die vorgesehenen Veränderungen auf Schlüssigkeit, etwaige Ermessensfehler und die Übereinstimmung zu den Aufgaben- und Bewertungsgruppen zu prüfen.

Die **Ausbringung** und **Hebung neuer B Stellen** ist zu dokumentieren und im Rahmen der regulären Wirtschaftsplangesprache vorzulegen. Auf eine unterjährige Stellenmehrung wird verzichtet. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist der Fachausschuss DFG/MPG vier Wochen vorher einzubinden.

¹ Beschluss Fachausschuss DFG/MPG vom 15.04.2024 (DFG/MPG 24.15(1) i.V.m. A 24.47(1))

Anlage b) zu Nr. 7 (1) BewGr-MPG

Sofern sich Änderungen in der Abteilungsstruktur ergeben, berichtet die MPG dem Fachausschuss DFG/MPG der GWK unverzüglich.

8. Grundsätze der Vergütung und Versorgung

- (1) Für Arbeitsverträge, die ein **beamtenrechtsähnliches Dienstverhältnis** begründen sollen, gelten die Grundsätze, die in der Anlage zu Nr. 8 (1) BewGr-MPG beigelegt sind.
- (2) Für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen findet das für den Bund geltende Beamten- und Besoldungsrecht nach Maßgabe der "Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes (**W-Grundsätze MPG**)" entsprechende Anwendung (Anlage zu Nr. 8 (2) BewGr-MPG - auch Berichtsstruktur im Anhang hierzu).

Die MPG führt Berufungs- und Bleibeverhandlungen in eigener Verantwortung durch und dokumentiert diese schriftlich. Im Falle einer Alleinentscheidung durch den Präsidenten der MPG ist die Eilbedürftigkeit der Maßnahme zusätzlich schriftlich zu begründen.

Zur Glaubhaftmachung einer konkreten Abwanderungsgefahr sind der MPG Berufsangebote Dritter schriftlich vorzulegen und aktenkundig zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, ist von der betroffenen Person eine dienstliche Erklärung über den Inhalt des Berufsangebots abzugeben und schriftlich zu dokumentieren.

Für Verträge, die vor dem 01.01.2008 nach **niedersächsischem Landesrecht** abgeschlossen und nicht ins Bundesrecht übergeleitet wurden, verbleibt es bei der alten Regelung.

- (3) Für andere Beschäftigte gelten der **TVöD (Bund)** einschließlich der diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge sowie die im Bereich der Bundesverwaltung sowie der Bundesressortforschung durch BMI oder BMF allgemein getroffenen Zusatzregelungen und Auslegungen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß der beigelegten Anlage zu Nr. 8 (3) BewGr-MPG.
- (4) Auf **Beschäftigungsverhältnisse** mit der psychiatrischen **Klinik** des MPI für Psychiatrie können die Regelung des § 46 (Bund) Kapitel I Nr. 5b TVöD BT-V sowie auf medizinische Beschäftigte die Sonderregelungen für medizinische Beschäftigte in Bundeswehrkrankenhäusern (§ 46 (Bund) Kapitel III TVöD BT-V) entsprechend angewendet werden.

Dabei gelten für Beschäftigte im Pflegedienst die besonderen Vorschriften des Teil IV Abschnitt 25 der Entgeltordnung (Anlage 1 zum TVEntgO Bund) entsprechend. Medizinische Beschäftigte der Psychiatrischen Klinik können entsprechend Art 6 (3) BayH-SchPG an Einnahmen aus der Privatbehandlung beteiligt werden, dies ist eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot. Zusätzlich können Ärzte, die die Privatbehandlung selbst erbracht haben, mit bis zu 20 % an den Einnahmen beteiligt werden.

Medizinische Beschäftigte im Sinne dieser Sonderregelungen sind solche gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Nr. 18 zu § 46 TVöD BT-V.

Die MPG berichtet einmal jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises nach Muster der Anlage zu Nr. 8 (4) über die Entwicklung der Beteiligung des medizinischen Personals an den Einnahmen aus der Privatbehandlung.

- (5) Für die Eingruppierung von **Vorzimmerkräften** in der MPG gelten die übertariflichen Sonderregelungen, die in der Anlage zu Nr. 8 (5) BewGr-MPG beigefügt sind.
- (6) Zur **Reform der Leistungsbezahlung im Tarifbereich** gilt das Rundschreiben des BMI D 5 – 31002/12#10 vom 20.02.2014 mit Wirkung vom 01.01.2014 mit folgenden Maßgaben:
1. Bezogen auf Ziffer 1.1., Satz 5 des Rundschreibens gilt, dass „Ressort“ im Sinne dieses Rundschreibens die MPG ist. Eine Delegation in ihrem Zuständigkeitsbereich ist im Rahmen der satzungsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen möglich.
 2. Gem. Ziffer 2.3 des BMI-Rundschreibens kann eine Leistung, die auf demselben Sachverhalt beruht, nur einmal honoriert werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Nebeneinanders von tariflicher Leistungshonorierung - bzw. alternativ einer übertariflichen Leistungshonorierung nach der BLBV – einerseits und den Sonderzahlungsgrundsätzen andererseits ist sorgfältig abzuwägen, welches Instrument im konkreten Einzelfall angewendet werden soll, und vor der Bewilligung eine vollständige, nachvollziehbare Dokumentation der Bewilligungsentcheidung anzufertigen.

Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

A. Voraussetzungen für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

Beamtenrechtsähnliche Verträge können nur abgeschlossen werden:

1. Bei Einstellung von Mitarbeitern, die unmittelbar vor der Einstellung aus einem Beamtenverhältnis oder aus einem beamtenrechtsähnlichen Dienstverhältnis ausscheiden und denen mindestens eine der bisherigen Funktion entsprechende Funktion übertragen wird.
2. Bei Übertragung einer Funktion oberhalb der Entgeltgruppe 15 Ü bzw. AT B, wenn hierfür eine entsprechende Stelle im Wirtschaftsplan ausgebracht ist.
3. Bei Übertragung einer Funktion, für die im Wirtschaftsplan eine Stelle der Besoldungsordnung W bzw. C ausgebracht ist.

B. Inhaltliche Gestaltung beamtenrechtsähnlicher Verträge

I. Grundsatz

- a) Ab dem 01.01.2008 findet für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen das Beamtenrecht des Bundes Anwendung.

In den abzuschließenden Verträgen sind die Regelungen der folgenden Abschnitte II bis IV zu berücksichtigen.

- b) Der Eintritt Wissenschaftlicher Mitglieder in den Ruhestand kann nach Maßgabe der folgenden Kriterien und Verfahren bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres hinausgeschoben werden:

Die Dienstzeit eines Wissenschaftlichen Mitglieds kann ausnahmsweise über die Regelaltersgrenze hinaus um jeweils ein bis drei Jahre, längstens jedoch bis zum 75. Lebensjahr verlängert werden, wenn nach der externen Evaluation durch den Fachbeirat des Instituts dessen besondere wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen und eine herausgehobene nationale bzw. internationale Rolle im Forschungsfeld bestätigt wird und darüber hinaus die MPG ein besonderes Interesse an der Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten hat. Eine Verlängerung kommt insbesondere in Betracht, wenn ansonsten eine Abwanderung ins Ausland drohen würde.

Um zu gewährleisten, dass es sich hierbei nur um wenige ausgesuchte Einzelfälle handelt, werden der Entscheidung über die Dienstzeitverlängerung unter Beachtung ihrer Auswirkungen für die langfristige Entwicklung des MPI und der MPG folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- überdurchschnittliche Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand,

- herausgehobene Qualität des Arbeitsprogramms,
- Erwartung weiterer signifikanter Beiträge zur Forschung des jeweiligen Arbeitsgebietes,
- weiterer besonderer Beitrag zur internationalen Vernetzung des Forschungsgebietes,
- herausragende international sichtbare Ehrungen und Preise.

Die Entscheidung wird in folgendem Verfahren getroffen:

- Antrag des Wissenschaftlichen Mitgliedes,
- Stellungnahme des Kollegiums des MPI,
- Auswertung der letzten Fachbeiratsberichte,
- Prüfung durch den Vizepräsidenten der betreffenden Sektion des Wissenschaftlichen Rates,
- Entscheidung des Präsidenten,
- Bericht im Verwaltungsrat der MPG.

Die MPG **berichtet jährlich** den Zuwendungsgebern über die Verlängerungsentscheidungen des jeweiligen Vorjahres und legt den Bericht mit dem Verwendungsnachweis **zum 30.06.** (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG) eines jeden Jahres dem fachlich zuständigen Bundesressort vor.

II. Vergütung

1. Grundvergütung darf nur in Höhe des Betrages festgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn der Angestellte in die seiner tariflichen Vergütungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe (vgl. § 5 TV EntgO Bund) eingestuft würde. Die Besoldungsgruppe und das Besoldungsdienstalter, nach denen sich die Vergütung bemisst, sind im Vertrag anzugeben.
2. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern kann neben der Vergütung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Arbeitnehmerbeitragsanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung einschließlich aller darauf entfallenden Steuern gewährt werden. Diese Zulage wird im einzelnen Arbeitsvertrag ohne Bezugnahme auf die Bemessungsgrundlage vereinbart.
3. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung ist zulässig, soweit die Aufwendungen hierzu zuzüglich der Kosten für eine Anwartschaftsversicherung die Leistungen in die bisherige restkostendeckende private Krankenversicherung übersteigen. Die Übernahme darf jedoch nur solange erfolgen, wie der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Wechsel in die (restkostendeckende) private Krankenversicherung aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist

III. Versorgungsleistungen, Beihilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses
 - wegen Erreichens der Altersgrenze,
 - bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit,
 - auf Antrag des Mitarbeiters nach Vollendung des 63. Lebensjahreswird Versorgung in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Außerdem wird Beihilfe entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt.
2. Abweichend von § 11 Ziffer 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) – können auch Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen ein Mitarbeiter hauptberuflich im Dienst einer ausländischen Forschungsorganisation oder Hochschule gestanden hat. Bei Leistungen, die aufgrund mitgliedstaatlicher Regelungen nicht nach § 55 Abs. 8 BeamtVG angerechnet werden können, ist durch eine Vergleichsberechnung unter Einbeziehung der betreffenden mitgliedstaatlichen Alterssicherungsleistungen (aus EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz) zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang diese Zeiten weiterhin als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können, um im Einzelfall durch die Nichtberücksichtigung solcher Zeiten entstehende Nachteile auszugleichen.
3. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern darf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur mit der Maßgabe zugesagt werden, dass Versorgungsbezüge unter Einbeziehung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Versorgungsleistungen so festgesetzt werden, dass diejenige Nettoversorgung nicht überschritten wird, die der Mitarbeiter auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge als Beamter (ohne Rente) erzielen würde.

Protokollnotiz:

Soweit die Rente auf mindestens 180 eigenen monatlichen Beitragsanteilen des Mitarbeiters beruht, wird sie nur im Rahmen des § 55 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Zu den eigenen Beitragsanteilen gehören nicht Beträge, die von einem Dienstherrn im Wege der Nachversicherung geleistet, sowie Beitragsanteile, die bei der Berechnung der Zulage nach II.2 berücksichtigt worden sind.

4. Der Mitarbeiter muss sich verpflichten, etwaige Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche oder Rentenansprüche gegenüber einem anderen Träger der Versorgungslast geltend zu machen. Soweit die Rechtsverfolgung gefordert wird, sind dem Mitarbeiter die angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Auslagen zu erstatten.

IV. Kündigung

1. Für den Fall einer Kündigung durch den Mitarbeiter ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.
2. Es ist vorzusehen, dass die MPG den Vertrag nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündigen kann. Für diesen Fall ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.

3. Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.

Protokollnotiz:

Für den Präsidenten und den Generalsekretär der MPG bleiben Regelungen über die Kündigung und die Versorgung vor Vollendung des 63. Lebensjahres den jeweiligen Einzelverträgen vorbehalten.

V. Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten von Wissenschaftlern, denen das Beamtenrecht des Bundes zugrunde liegt – nachstehend "Vertragsinhaber" genannt –, gelten folgende Besonderheiten:

- a) Das Hauptamt des Vertragsinhabers umfasst im Rahmen seines jeweiligen Faches die Erstellung von Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen in Berufungsverfahren für Hochschulen und oberste Dienstbehörden.
- b) Die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse gehört für den Vertragsinhaber bis zur Fertigstellung des Manuskripts zum Hauptamt und danach zur Nebentätigkeit.
- c) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sind unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.
- d) Der Präsident der MPG kann bestimmte Arten von Nebentätigkeiten im Rahmen des zulässigen Zeitbedarfs allgemein genehmigen. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten sind vor Aufnahme unter Angabe des jeweiligen Umfangs der Tätigkeit anzuzeigen.
- e) Soweit der Vertragsinhaber nicht unter die Arbeitszeitverordnung des Bundes fällt, gilt diese für die Bemessung des Höchstumfanges von Nebentätigkeiten sinngemäß. Bei einer Lehrtätigkeit sind für eine Lehrveranstaltungsstunde in der Regel zwei Zeitstunden anzusetzen.
- f) Die Ablieferungspflicht für Einnahmen aus Nebentätigkeiten entfällt für Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation, der MPG oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt, vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im Dienst wahrgenommen werden, sowie für selbständige Gutachtertätigkeiten.

Die vorgenannten Besonderheiten gelten für Vertragsinhaber im Ruhestand entsprechend.

C. Abweichungen von den Regelungen unter A und B

In anderen als den in Abschnitt A genannten Fällen bedarf der Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Das gleiche gilt, wenn von den in Abschnitt B genannten Regelungen abgewichen werden soll.

Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes (W-Grundsätze MPG)

1. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten

- ⇒ für die MPG (Rechtsträger e.V.) und für die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft), insgesamt nachfolgend als MPG bezeichnet (sachlicher Geltungsbereich).
- ⇒ für die Wissenschaftlichen Mitglieder der MPI sowie für sonstige Wissenschaftler in herausgehobener Stellung, für die entsprechende Berufungs- oder besondere Auswahlverfahren durchgeführt werden (persönlicher Geltungsbereich).

Mit diesen Wissenschaftlern kann nach Maßgabe der vorstehenden Anlage zu Nr. 8 (1) BewGr-MPG sowie des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen ein beamtenrechtsähnlicher Vertrag auf der Grundlage der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) W geschlossen werden.

2. Leistungsbezüge

Wissenschaftler mit Vergütung entsprechend den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Leistungsbezüge erhalten.

- 2.1 Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährt werden. Bei Bleibeverhandlungen sind Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel angemessen zu berücksichtigen; soweit ein Abschlag gegenüber dem Berufungsangebot nicht erfolgt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Nr. 2.1:

Die Zuwendungsgeber gehen davon aus, dass die MPG bei Berufungen aus deutschen Hochschulen und deutschen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entsprechend Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) verfährt.

Die Vertreter der Länder in der GWK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungen aus der MPG ebenfalls Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) sinngemäß anwenden.

- 2.2 Leistungsbezüge können ferner für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung vergeben werden.

Dabei werden insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt:

- ⇒ Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand
- ⇒ Qualität des Arbeitsprogramms
- ⇒ Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes (Personaleinsatz, Mittelverwendung einschließlich Drittmittel)
- ⇒ Zusammenarbeit im Institut, mit anderen MPI sowie externen Partnern im In- und Ausland
- ⇒ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Übernahme von Lehr- und Betreuungsaufgaben.

Leistungsbezüge können auf der Grundlage der oben genannten Kriterien auch anhand von Zielvereinbarungen vergeben werden.

2.3 Leistungsbezüge können für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben in der Leitung oder Selbstverwaltung der MPG gewährt werden. Diese Leistungsbezüge dürfen für Vizepräsidenten höchstens 35 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 BBesG betragen; für die Wahrnehmung anderer Funktionen und Aufgaben, die über das in der Wissenschaft übliche Maß hinausgehen, sind die Leistungsbezüge entsprechend dem Umfang der Verpflichtungen niedriger festzusetzen.

2.4 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 können unbefristet vergeben werden, soweit die MPG dadurch in einen ebenfalls unbefristeten Besitzstand oder ein unbefristetes Konkurrenzangebot eintritt. Darüber hinaus können sie unbefristet vergeben werden, wenn es zur Gewinnung bzw. zum Halten eines Wissenschaftlers unerlässlich ist.

Im Übrigen werden Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 befristet vergeben.

Befristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können nach einer Evaluation des Arbeitsgebietes des Wissenschaftlers durch den Fachbeirat des Instituts entfristet werden, soweit das Ergebnis der Evaluation dies rechtfertigt.

2.5 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können auch als Einmalzahlung vergeben werden.

2.6 Unbefristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1, nach Nr. 2.2 und Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 können an den gesetzlichen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

2.7 Die MPG regelt Einzelheiten zu Kriterien und Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen.

Die Regelung sowie nachfolgende Änderungen sind dem fachlich zuständigen Bundesressort mitzuteilen. Dieses unterrichtet nach Prüfung die GWK.

3. Begrenzung

- 3.1 Leistungsbezüge in Besoldungsgruppe W 3 BBesG dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG in folgenden Fällen übersteigen:
- wenn dies erforderlich ist, um das Wissenschaftliche Mitglied oder den sonstigen Wissenschaftler **aus dem Bereich außerhalb** der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen (deutscher Wissenschaftsbereich) **zu gewinnen** sowie um dessen **Abwanderung dorthin abzuwenden**;
 - wenn der Wissenschaftler bereits **bisher Leistungsbezüge** in der MPG oder an einer Einrichtung des **deutschen** Wissenschaftsbereichs **erhält**, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG **übersteigen** und die Weitergewährung oder Erhöhung der Leistungsbezüge erforderlich ist, um den Wissenschaftler **innerhalb des deutschen** Wissenschaftsbereichs für die MPG **zu gewinnen** oder seine **Abwanderung dorthin zu verhindern**;
 - wenn in besonders gelagerten **Ausnahmefällen**, eine **Gewinnung** aus dem **deutschen** Wissenschaftsbereich erforderlich oder eine **Abwanderung** dorthin **abzuwenden** ist; der Ausnahmefall ist eingehend zu begründen und zu dokumentieren;
 - wenn die entsprechende Anwendung des § 77a BBesG zu einer Überschreitung des Unterschiedsbetrages führt.

Über die Leistungsbezüge, die die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen, berichtet die MPG jährlich (siehe Nr. 4).

Protokollnotiz zu Nr. 3.1:

Die Vertreter der Länder in der GWK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen im Hochschulbereich gegenüber der MPG entsprechend verfahren.

- 3.2 Vergütungen für nebenamtlich tätige Wissenschaftliche Mitglieder, die neben der Leitung eines Hochschullehrstuhls/Hochschulinstituts zusätzlich als Direktor und Mitglied des Institutskollegiums die wissenschaftliche und verwaltende Leitung einer Abteilung an einem Max-Planck-Institut übernehmen, können in begründeten Einzelfällen bis zu maximal 25 vom Hundert der W3-Vergütung (Grundgehalt und Leistungsbezüge in Höhe von bis zu Besoldungsgruppe B 10 BBesG) eines regelmäßig vollzeitbeschäftigten wissenschaftlichen Mitgliedes erhalten.
- 3.3 Leistungsbezüge in Besoldungsgruppe W 2 BBesG dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen Grundgehältern der BesGr. W 2 BBesG und BesGr. B 10 BBesG nicht überschreiten.

4. Bericht über die Entwicklung der Personalausgaben

Die MPG berichtet gemäß Anhang zu Anlage zu Nr. 8 (2) jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG). Die Berichtslegung zeigt die Entwicklung der Personalausgaben und künftigen Verpflichtungen der MPG in dem von den W- Grundsätzen erfassten Bereich auf. Der sogenannte W-Bericht enthält die Entwicklung der Personalausgaben und zukünftigen Verpflichtungen der MPG in dem von den W-Grundsätzen erfassten Bereich vor und gewährleistet die Einhaltung der diesen Bereich betreffenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch ein MPG-internes Controlling-System.

5. Ruhegehaltfähigkeit

- 5.1 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 sind bis zur Höhe von zusammen 22 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie mindestens sechs Jahre bezogen wurden. Es kann vereinbart werden, dass Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 in W 3 bis zu 59 %, in W 2 bis zu 24 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig sind. Für Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 gilt § 33 Abs. 3 Satz 2 BBesG entsprechend.¹

Protokollnotiz zu Nr. 5.1:

Die Ruhegehaltfähigkeit kann nicht schon bei der zweiten Gewährung einer befristeten Leistungszulage erklärt werden.

- 5.2 Der Gesamtbetrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf 32 % der Summe der Grundgehälter in Besoldungsgruppe W 2 und W 3 BBesG nicht übersteigen.

6. Juniorprofessoren

Juniorprofessoren, die aufgrund von Kooperationen gemeinsam mit Universitäten berufen werden und ihre Forschungsaufgaben in einem MPI wahrnehmen, können entsprechend Besoldungsgruppe W 1 BBesG vergütet werden. Für die Zahlung von Personalgewinnungszuschlag und Bewährungszulagen gelten § 43 BBesG und Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zur BBesO W entsprechend.

7. Forschungszulagen

Den in Nr. 1 bezeichneten Wissenschaftlern, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der MPG einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden,

¹ Für Verträge, die vor dem 1.1.2008 nach niedersächsischem Landesrecht abgeschlossen und nicht ins Bundesrecht übergeleitet wurden, verbleibt es bei den Regelungen der bis 31.12.2012 geltenden W-Grundsätze.

soweit der Drittmittel- oder Auftraggeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Dasselbe gilt für Forschungsprojekte, die aus Mitteln ausländischer öffentlicher Stellen finanziert werden, zu deren Haushalt keine Beiträge aus deutschen öffentlichen Mitteln geleistet werden. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen vollen Kosten nach der Kosten- und Leistungsrechnung des Forschungsvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Forschungszulage darf das Jahresgrundgehalt des Wissenschaftlers nicht übersteigen.

8. Inkrafttreten/Übergangsregelung

- 8.1 Diese Grundsätze treten am 01.01.2004 in Kraft und gelten in ihrer geänderten Fassung ab dem 01.01.2026. Sie ersetzen die bis zum 31.12.2003 geltenden C4-Grundsätze.
- 8.2 Für am 01.01.2004 bereits vorhandene Wissenschaftliche Mitglieder und sonstige Wissenschaftler der MPG gelten die bisherigen Vertragsbedingungen fort; eine Erhöhung der Vergütung durch die Gewährung von Zuschüssen nach den Grundsätzen für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung C in der MPG vom 18.06.1979 in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorstehenden Grundsätzen mit vorhandenen Wissenschaftlichen Mitgliedern sowie sonstigen Wissenschaftlern vereinbart werden, dass Vergütung und Versorgung sich insgesamt nach dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung richten, mit der Maßgabe, dass mit Wissenschaftlichen Mitgliedern mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 4 eine Vergütung entsprechend Besoldungsgruppe W 3 und mit Wissenschaftlern mit Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 3 eine Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 vereinbart werden kann; eine solche Vereinbarung ist zu treffen, wenn das Wissenschaftliche Mitglied oder der sonstige Wissenschaftler dies verlangt. Im Rahmen einer Überführung nach Satz 2 können Leistungsbezüge entsprechend Nr. 2.1 i.V.m. Nr. 2.4 vereinbart werden, soweit hierdurch eine Überführung von der C-Vergütung in die W-Vergütung begünstigt wird.

Berichtsstruktur für den jährlichen Bericht der MPG an die Zuwendungsgeber über die Vergütungen im Bereich C3-C4 / W2-W3 (W-Bericht)

Der Bericht über die Anwendung der W-Grundsätze bei der MPG stellt – für die MPG insgesamt (ohne IPP) sowie für das IPP gesondert – folgende Daten dar:

A. Vergütungen aller Beschäftigten mit C3/C4 sowie W2/W3¹

- I. Es sind – getrennt nach Besoldungsgruppen – die Anzahl der Beschäftigten, die gezahlten Leistungsbezüge und die gezahlten Grundgehälter aufzuführen.²
- II. Darüber hinaus ist der Vergütungsdurchschnitt (Ist) zu ermitteln und dem Soll-Vergütungsdurchschnitt sowie den tatsächlich gezahlten Vergütungen gegenüber zu stellen. Der Soll-Vergütungsdurchschnitt wird auf Basis des Ausgangsjahres 2001 (dort: 80.000 €) von der MPG jährlich ermittelt.

Ausgenommen (für den gesamten Berichtspunkt A) sind die sog. AIWler³; Mittel privater Dritter, die der MPG für die Vergütung von Wissenschaftler/innen zur Verfügung gestellt werden, sind bei den Berechnungen ebenfalls nicht einzubeziehen.

B. Überschreitungen der B10-Grenze

Zu berichten ist über die Gewährung von Leistungsbezügen, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der BesGr W 3 Stufe 1 und der BesGr B 10 BBesG übersteigen, nach Nr. 3.1 der W-Grundsätze MPG. Hierbei sind auch die AIWler einzubeziehen.

Aufzuführen sind die einzelnen Neufälle mit Angabe der gezahlten Leistungsbezüge (Jahressumme), der gezahlten Gesamtvergütung (Grundgehalt zzgl. Leistungsbezüge) sowie der Grund für die Überschreitung der B10-Grenze. Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der Fälle, bei denen im Dezember des Berichtsjahres eine B10-Grenzen-Überschreitung vorlag, zu erfassen.

C. Vergütungen der AIWler

Zu berichten ist das Gesamtvolumen der gezahlten Leistungsbezüge und Grundgehälter. Darüber hinaus ist für die Neufälle die Zahl der Berufungs- und Abwehrfälle, jeweils getrennt und aufgliedert nach Berufungs- / Abwehrfällen aus dem Ausland / von Internationalen Organisationen / aus der Wirtschaft sowie die durchschnittliche Jahresvergütung insgesamt und in den jeweiligen Fallgruppen mitzuteilen. Sofern in Berufungs- und Rufabwehrfällen zusätzlich Leistungsbezüge für besondere Leistungen und / oder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen gewährt werden, ist dies gesondert auszuweisen (diese Angabe bezieht sich ebenfalls ausschließlich auf Neufälle).

D. Quote der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge an den Grundgehältern

¹ Die MPG berichtet nur über Beschäftigte, für die sie Gehälter unmittelbar zahlt. Gemeinsame Berufungen im Berliner Modell sind von diesem Bericht nicht umfasst.

² Die MPG berücksichtigt bei der Berichterstattung unterjährige Ein- und Austritte; Teilzeittätigkeit wird für die Angabe der Beschäftigtenzahl nicht anteilig berücksichtigt.

³ AIW: Wissenschaftler/innen, die nach dem 01.01.2009 aus Einrichtungen im Ausland, Internationalen Organisationen oder aus der Wirtschaft berufen wurden oder deren Abwanderung zu solchen Stellen nach dem 01.01.2009 im Wege von Bleibeverhandlungen abgewendet wurde.

Bei der Berechnung der Quote nach Nr. 5.2 der W-Grundsätze MPG sind alle ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge sowie alle gezahlten Grundgehälter in BesGr W 2 und W 3 BBesG einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Versorgung über eigene (Differenz-) Versorgungszusage der MPG oder über das Beamtenverhältnis (Versorgungslastenteilung / Versorgungszuschlag) erfolgt. Bis zu einer vollständigen Umstellung auf die W-Besoldung sind auch vorhandene Beschäftigte mit Vergütungen entsprechend C 4 und C 3 BBesG einzubeziehen.

E. Zahlungen an Versorgungsempfänger

Darstellung der jährlich geleisteten Zahlungen beamtenrechtsähnlicher Versorgung unter Einbeziehung der C-Besoldung (und ggf. weitere Vorgänger-Besoldungsgruppen soweit noch vorhanden); Zahlungen an Hinterbliebene sind ebenfalls in die Gesamtsumme einzurechnen.

F. Bericht nach Anlage Nr. 8 (1) III Abs. 2 der Bewirtschaftungsgrundsätze MPG

Angaben zur Nutzung der Regelung zur Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähig (fiktiv), die hauptberuflich im Dienst einer ausländischen Forschungsorganisation oder Hochschule verbracht wurden.

W-Bericht für 2024

Forschungseinrichtung:

MPG

Hinweis: Bei den Berechnungen sind die Ausgaben für die Vergütung aus Mitteln privater Dritter **nicht** einzubeziehen. AIW bzw. AIW-Empfänger sind nur dort einzubeziehen, wo ausdrücklich benannt (B, C, D, E, F).

AIW: Ausgaben für Vergütungen von Leitenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die aus Einrichtungen im Ausland, Internationalen Organisationen oder aus der Wirtschaft berufen wurden oder deren Abwanderung zu solchen Stellen im Wege von Bleibeverhandlungen abgewendet wurde, siehe Erläuterungen zu A. der Berichtspflicht.

A. Vergütungen aller Beschäftigten mit C3/C4 sowie W2/W3

I. Beschäftigte in W 2/ W 3 und C 3 / C 4 in 2024 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Kalenderjahr 2024

Besoldungsgruppen	Beschäftigte (VZÄ)	Summe der Leistungsbezüge	Summe der Grundgehälter
W2			
W3			
C3			
C4			
Summe:	0,00	0,00	0,00

II. Vergütungsdurchschnitt / Tatsächliche Vergütung im Kalenderjahr 2024

1. Vergütungsdurchschnitt (Soll) in € (2001: 80.000 €)	
2. Vergütungsdurchschnitt (Ist) in €	
3. Differenz in € (Soll-Verg.-Ø minus Ist-Verg.-Ø)	0,00
4. Ist-Verg.-Ø beträgt Prozent des Soll-Verg.-Ø	#DIV/0!

B. Angaben nach Nr. 3.1 der W-Grundsätze MPG

I. Fälle von B10-Überschreitungen bei Leistungsbezügen in Bes.Gr. W3 BBesG nach Nr. 3.1 der W-Grundsätze MPG (einschließlich AIW-Beschäftigte) im Kalenderjahr 2024 - nur Neufälle

Personalnummer	Jahressumme Leistungsbezüge	Jahresvergütung der Betreffenden (Grundgehalt zzgl. Leistungsbezüge)	Grund *

* Grund: s. Hinweise unter 3.1 lit a - c der W-Grundsätze; bei 3.1. lit. a bitte nach Ausland, Wirtschaft und intern. Organisationen differenzieren, im Übrigen 3.1. lit b oder c angeben

II. summierte Angaben zu allen B10-Überschreitungen (einschließlich AIW-Empfänger)

Gesamtzahl der Personen (Köpfe), bei denen in 2024 eine Überschreitung der B10-Grenze vorlag (inkl. Neufälle)	
---	--

C. Angaben zu sog. AIW-Beschäftigten (vgl. Nr. 3.1 der W-Grundsätze MPG)

I. Gesamtzahl der AIW-Beschäftigten und Summe der ihnen gezahlten Leistungsbezüge und Grundgehälter nach Besoldungsgruppen und in der Gesamtsumme im Kalenderjahr 2024			
Besoldungsgruppen	Beschäftigte (VZÄ)	Summe der Leistungsbezüge	Summe der Grundgehälter
W2			
W3			
Summe: davon	0,00	0,00	0,00

II. <u>Neufälle</u> : Gesamtzahl der Berufungs- und Abwehrfälle (VZÄ), jeweils aufgegliedert nach Ausland, Int. Organisationen und Wirtschaft sowie die durchschnittliche Jahresvergütung insgesamt und in den jeweiligen Fallgruppen					
	Berufungsfälle	Ø-Vergütung*	Bleibefälle	Ø-Vergütung*	Fälle insgesamt
Ausland					0
Int. Organisation					0
Wirtschaft					0
Insgesamt	0		0		0

* hochzurechnen anhand VZÄ

III. Fälle der Gewährung zusätzlicher Leistungsbezüge nach Nr. 2.2 oder 2.3 der W-Grundsätze MPG (VZÄ)						
Fälle zusätzlich gewährter Leistungsbezüge	Berufungsfälle		Bleibefälle		Gesamtbestand insgesamt	Neufälle insgesamt
	Gesamtbestand	Neufälle	Gesamtbestand	Neufälle		
LB nach 2.2 der W-Grds. (Besondere Leistungen)					0	0
LB nach 2.3 der W-Grds. (Funktions-LB)					0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0

D. Angaben nach Nr. 5.2 der W-Grundsätze MPG

I. Prozentanteil des Gesamtbetrags der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge an der Summe der Grundgehälter (Jahresbeträge 2024) nach Nr. 5.2 der W-Grundsätze (einschließlich AIW-Empfänger)		
	%	€
1. Grundgehälter W 3 in €		0,00
2. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge der W3-Beschäftigten in €	#DIV/0!	
3. Grundgehälter W 2 in €		0,00
4. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge der W2-Beschäftigten in €	#DIV/0!	
5. Grundgehälter insgesamt in € (Zeilen D 1 und 3)		0,00
6. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge insg. (Zeilen D 2 und 4), max. 32 % von D5	#DIV/0!	0,00

II. Prozentanteil des Gesamtbetrags der ruhegehaltfähigen Sonderzuschüsse an der Summe der Grundgehälter der C-Besoldung (Jahresbeträge 2024)		
	%	€
1. Grundgehälter C 4 in €		0,00
2. ruhegehaltfähige Sonderzuschüsse der C4-Beschäftigten in €	#DIV/0!	
3. Grundgehälter C 3 in €		0,00
4. ruhegehaltfähige Sonderzuschüsse der C3-Beschäftigten in €	#DIV/0!	
5. Grundgehälter insgesamt in € (Zeilen D 1 und 3)		0,00
6. Ruhegehaltfähige Sonderzuschüsse insg. (Zeilen D 2 und 4)	#DIV/0!	0,00

E. Bericht zu Zahlungen an Versorgungsempfänger	
	2024
Anzahl Versorgungsempfänger	
Zahlungen beamtenrechtsähnlicher Versorgung (Jahresbeträge 2024) einschließlich AIW	

Bericht nach Anlage Nr. 8 (1) III Abs. 2 der Bewirtschaftungsgrundsätze MPG			
F. (einschließlich AIW-Empfänger) über die Berücksichtigung von Zeiten bei ausl. Forschungsorganisationen oder Hochschulen als ruhegehaltfähig (fiktiv)			
Nr.	zusätzlich berücksichtigte Zeiten (in Monaten)	betr. Länder	Erläuterungen
1.			
2.			
3.			

Anmerkungen zum Bericht (optional):

Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVÖD (Bund)
Grundsätze für Sonderzahlungen

(Fassung ab 01.01.2021)

A

An **tariflich** beschäftigte **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** und solche, mit denen **außertarifliche** Anstellungsverträge nach AT B geschlossen werden, können nach Maßgabe dieser Grundsätze Sonderzahlungen (befristete und unbefristete laufende Zulagen sowie einmalige Prämien) aus folgenden Anlässen gewährt werden:

- Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen.
- Zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere aus der Wirtschaft und dem Ausland, soweit ohne die Gewährung kein qualifiziertes Personal angeworben werden kann, sowie zur Verhinderung der Abwanderung besonders qualifizierter Fachkräfte.

B

Diese Ermächtigung gilt entsprechend für **sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (zur Definition siehe Anhang 1 Nr. 1a zu dieser Anlage), wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Betroffen sind davon insbesondere folgende Personenkreise:

- Personal, das im Bereich der Forschungsplanung und der Verwertung von Forschungsergebnissen tätig ist (Bsp.: Technologietransfer, Patentverwertung)
- Beschäftigte, die an Schnittstellen zwischen der Forschung und der Forschungsadministration Aufgaben wahrnehmen, für die Erfahrungswissen im Wissenschafts- und/oder Forschungsbereich erforderlich ist
- Fachhochschul-Absolventen, wenn sie einschlägig beschäftigt werden
- Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn es einschlägig beschäftigt wird

C

Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B erhalten Sonderzahlungen ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 1, Tarifbeschäftigte ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 2.

1. Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B (AT B-Beschäftigte)

An die außertariflich Beschäftigten, die nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in Vergütungsgruppe I eingruppiert worden wären (= AT B), können Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

1.1 Zulage

Neben dem außertariflichen Entgelt kann zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten eine monatliche Zulage mit einer maximalen Höhe von insgesamt (aus a) und b)) 2.900 € im Einzelfall treten.

- a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere folgende:

qualitative Elemente

- herausgehobene wissenschaftliche Qualität im nationalen und internationalen Vergleich (insbesondere wissenschaftliche Originalität und Umsetzungskompetenz)
- strategische Bedeutung/Anforderungsniveau der wissenschaftlichen Tätigkeit
- Innovationspotential der wissenschaftlichen Tätigkeit
- besonders gelungene Kooperation und Vernetzung mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft und in den Hochschulen
- besonders gelungene Kooperationen mit der Wirtschaft
- bedeutende erzielte Transferleistungen in der Anwendung
- Qualität der Nachwuchsförderung
- Angemessenheit des Ressourceneinsatzes

quantitative Elemente:

- Publikationen
- Einwerbung von Drittmitteln
- Patente, Lizenzen

- b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung aus dem Bereich außerhalb der MPG oder zur Verhinderung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der MPG sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. Das Gewinnungsangebot wird auf einen Zugewinn von maximal 25 % begrenzt; bei Bleibeverhandlungen wird maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert. Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen. Die Zulage darf nicht eingesetzt werden, um Personal von anderen vom Bund finanzierten Einrichtungen abzuwerben.

In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein Bleibeangebot aufgrund

eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und folgende Voraussetzungen zusätzlich und kumulativ vorliegen:

- Der Besitzstand bzw. das Konkurrenzangebot ist schriftlich (auf der Grundlage entsprechender Dokumente) nachzuweisen.
- Eine kurzfristige Nachbesetzung der freien bzw. der bei einer Abwanderung freiwerdenden Stelle mit einem anderen geeigneten Kandidaten ist nicht möglich.

1.2 Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlichen Beiträgen zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter C.1.1a festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal vier Monatsgehälter.

1.3 Sonstiges

Die übrigen Anstellungsbedingungen der AT B erfolgen nach den Regularien des Bundesministeriums des Inneren für die allgemeine öffentliche Verwaltung (vgl. BMI-Rundschreiben vom 18.01.2019, Az.: D5-31000/21#2).

2. Tarifbeschäftigte

An tariflich beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Ermächtigung können neben ihrem tariflichen Gehalt (einschließlich eines etwaigen Leistungsentgelts entsprechend LeistungsTV-Bund) Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

2.1 Zulagen

Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten kann eine monatliche Zulage gezahlt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zulagen erst gezahlt werden dürfen, wenn alle tariflichen Regelungen vorher ausgeschöpft worden sind.

Die maximale Höhe (aus a) und b)) insgesamt bemisst sich im Einzelfall nach den in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Beträgen:

Entgeltgruppe	Maximale individuelle monatliche Zulagenhöhe
EG 15Ü	1.740 €
EG 15	1.740 €
EG 14	1.450 €
EG 13	1.160 €
EG 12	1.110 €
EG 11	1.050 €
EG 10	990 €
EG 9a-c	930 €
EG 8	820 €
EG 7	700 €
EG 6	580 €
EG 5	350 €
bis EG 4	ausnahmsweise in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 240 €

- a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere die unter C.1.1a der Ermächtigung genannten Elemente.
- b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung aus dem Bereich außerhalb der MPG oder zur Verhinderung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der MPG sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und die unter C.1.1b) genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

2.2 Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter C.1.1 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal 4 Monatsgehälter.

3. Anwendungshinweise

Die Hinweise in Anhang 1 sind zu beachten.

4. Grundsätzliches

4.1 Die Regelung gilt ab dem 01.01.2021.

4.2 Die Zuwendungsgeber haben auf eine Festlegung von Kopf- und Geldquoten im Vertrauen auf den weiterhin verantwortungsbewussten und wirtschaftlichen Einsatz der Vergütungsinstrumentarien verzichtet. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Monats-Durchschnittswerte je grundsätzlich sonderzahlungsberechtigtem Beschäftigten dürfen nicht überschritten werden.

Ein institutionenübergreifender Ausgleich ist nicht möglich.

Entgeltgruppe	Durchschnittlicher Höchstbetrag
AT B	1.450 €
EG 15Ü	870 €
EG 15	580 €
EG 14	530 €
EG 13	470 €
EG 12	410 €
EG 11	350 €
EG 10	290 €
EG 9a-c	240 €
EG 8	180 €
EG 7	170 €
EG 6	160 €
EG 5	140 €
EG 4	120 €
EG 3	90 €
EG 2	60 €
EG 1	30 €

4.3 Die Anwendung der Grundsätze erfolgt zuwendungsneutral.

Hinweise zur Anwendung der Grundsätze für Sonderzahlungen bei der MPG gültig ab 01. Januar 2021

Folgende Hinweise sind bei der Vergabe von außertariflichen Zahlungen nach den Grundsätzen für Sonderzahlungen zu beachten:

1. Sonderzahlungsberechtigter Personenkreis

a) *Leistungshonorierung für "sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer"*

Die Sonderzahlungsgrundsätze sehen vor, dass auch die Leistung von "sonstigen im wissenschaftsrelevanten Bereich tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern" honoriert werden kann, wenn diese Beschäftigten einen wesentlichen Beitrag "im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben" leisten (Buchstabe B der Sonderzahlungsgrundsätze). Eine konkrete organisatorische Definition des wissenschaftsrelevanten Bereichs erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Ermächtigung durch die MPG.

- (1) Für diesen Personenkreis kann eine Leistungshonorierung erfolgen, wenn die betreffende Tätigkeit eine herausragende Leistung darstellt und **hierdurch** im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben, die zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geführt haben, ein **wesentlicher Beitrag** geleistet wird (vgl. Buchstabe A, 1. Anstrich).
- (2) Darüber hinaus sind solche im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte erfasst, wenn sie mit einer eigenen herausragenden Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben erbringen, so dass die herausragende Leistung **als solche** honoriert werden kann, **ohne dass dabei ein unmittelbarer Bezug** zu einer konkreten herausragenden wissenschaftlichen Leistung vorliegen muss.

Nicht unter diese Regelung fallen Beschäftigte, die mit allgemeinen Verwaltungs-, Infrastruktur- und Querschnittsaufgaben befasst sind.

b) *"an Schnittstellen" Beschäftigte*

Beschäftigte "an Schnittstellen zwischen Forschung und der Forschungsadministration" (Buchstabe B, 2. Anstrich) sind z.B. die Stabsstellen, die mit der übergreifenden strategischen Forschungsplanung oder dem Monitoring von Forschungsergebnissen betraut sind, sowie Beschäftigte, die für die Sicherheitsbelange von Forschungsarbeiten mit hohen Gesundheits- oder Umweltrisiken verantwortlich sind.

c) *"einschlägig" Beschäftigte*

"Einschlägig" beschäftigt im Sinne der Sonderzahlungsgrundsätze (Buchstabe B, 3. und 4. Anstrich) sind Fachhochschul-Absolventen bzw. Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn sie in einem Forschungsprojekt mitarbeiten, also "im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben" tätig sind und dort einen wesentlichen Beitrag leisten.

"Einschlägig" bezieht sich also ausschließlich auf "sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" (Buchstabe B).

2. Gewinnungs- und Haltezulagen

a) *Regelfall: Konkurrenzsituation zum Ausland oder zur Wirtschaft*

Gewinnungs- und Haltezulagen sollen **in der Regel** bei Bewerberinnen und Bewerbern **aus dem Ausland oder der Wirtschaft** bzw. bei einer konkreten Abwanderungsgefahr einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters dorthin gewährt werden. Die Gewährung von Gewinnungs- und Haltezulagen in Konkurrenzsituationen mit Universitäten, anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen stellt eine nachvollziehbar und konkret zu begründende Ausnahme dar. Zur Gewährung einer Gewinnungszulage muss bereits bei der Vergabepfung feststehen, ob eine Person überhaupt einen wesentlichen Beitrag für die Forschung leisten kann.

Die für die unbefristete Gewährung von Gewinnungs- und Haltezulagen festgelegten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

b) *Begrenzung des Zugewinns*

Auf die nach den Sonderzahlungsgrundsätzen geltenden **Begrenzungen für unbefristet gewährte Zulagen** wird hingewiesen. (Gewinnungsangebot: Begrenzung auf einen Zugewinn von maximal 25 % der bisherigen Vergütung bzw. bei Berufseinsteigern der tabellenmäßigen Einordnung; Bleibeangebot: Begrenzung auf die Höhe des Konkurrenzangebots, wobei Bleibevorteile durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen sind.)

Diese Begrenzungen sind künftig **als Regelfälle auch bei der befristeten Gewährung** von Gewinnungs- und Haltezulagen zugrunde zu legen. Von diesen Grenzen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, die für jeden Einzelfall nachvollziehbar und konkret zu begründen sind.

3. Verhältnis von Leistungszulage und Leistungsprämie

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass zur Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen bzw. einem wesentlichen Beitrag zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung **in der Regel eine Leistungsprämie** zu gewähren ist. Die Gewährung einer Leistungszulage ist als Ausnahmefall nachvollziehbar und konkret fachlich zu begründen.

4. Dokumentation der Entscheidung über die Vergabe einer Sonderzahlung

Es ist sicherzustellen, dass eine Sonderzahlung erst bewilligt wird, wenn eine vollständige, nachvollziehbare Dokumentation der Bewilligungsentscheidung auf der Grundlage des beigefügten Dokumentationsrasters (Anhang 3) vorliegt.

Dokumentationsraster– Gewährung von außertariflichen Sonderzahlungen nach den Grundsätzen für Sonderzahlungen bei der MPG

gültig ab 01. Januar 2021

Status des Beschäftigten

Tariflich Beschäftigter Entgeltgruppe: _____
AT B-Beschäftigter

Gewinnungs- oder Haltezulage

1. a) Wissenschaftler
b) Sonstiger im wissenschaftsrelevanten Bereich tätiger Beschäftigter
Darstellung des wesentlichen Beitrags im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben:

2. Gewinnungszulage
Haltezulage

3. Zur Gewinnung bzw. Verhinderung der Abwanderung ...

Regelfälle:

... aus der / in die Wirtschaft
... aus dem / in das Ausland

Ausnahmen:

... aus / zu einer Universität
... aus / zu einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
... aus / zu einer sonstigen Einrichtung / Organisation
... Sonstige: _____

4. Konkurrenzsituation

a) Darstellung der Gewinnungssituation bzw. Begründung der Abwanderungsgefahr; bei Vorliegen eines Ausnahmefalls (Konkurrenzsituation mit Universität, außeruniversitärer Forschungseinrichtung, sonstiger Einrichtung oder Organisation, Sonstige) nachvollziehbare Darstellung der besonderen Umstände, die das Gewinnen bzw. Halten erforderlich machen:

b) Höhe des Konkurrenzangebotes bzw. des Besitzstandes: _____

c) Glaubhaftmachung ...

... durch schriftlichen Nachweis (*grundsätzlich erforderlich zum Nachweis des Besitzstandes; stets erforderlich bei einer unbefristet gewährten Zulage*)

... andere Umstände, die das Vorliegen des Konkurrenzangebotes bzw. einer konkreten Abwanderungsgefahr glaubhaft und nachvollziehbar erscheinen lassen:

5. Zulage

a) Höhe der gewährten monatlichen Zulage: _____

b) Befristete Gewährung (Regelfall)

Dauer der Befristung: _____

Unbefristete Gewährung (Ausnahme)

Unwiderrufliche Gewährung

Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die eine unbefristete, ggf. auch unwiderrufliche Gewährung erforderlich machen:

Kumulative Voraussetzungen für die unbefristete Gewährung:

- schriftlicher Nachweis des Besitzstandes
- Zugewinn max. 25 %
- kurzfristige Nachbesetzung nicht möglich
- keine Abwerbung von einer anderen vom Bund finanzierten Einrichtung

c) Höhe des Zugewinns (in %): _____

(Bei einer unbefristet gewährten Zulage darf das Gewinnungsangebot einen Zugewinn von 25 % nicht überschreiten bzw. bei einem Bleibeangebot darf maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert werden, und Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen; diese Begrenzungen gelten für befristet gewährte Zulagen als Regelfälle, von denen in nachvollziehbar und konkret begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.)

Sofern bei einer befristet gewährten Zulage das Gewinnungsangebot einen Zugewinn von 25 % überschreitet bzw. bei einem Bleibeangebot die Höhe des Konkurrenzangebots überschritten wird: nachvollziehbare Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die einen erhöhten Zugewinn erforderlich machen:

Leistungszulage und Leistungsprämie

1. Wissenschaftler

Honorierte herausragende wissenschaftliche Leistung bzw. wesentlicher Beitrag zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung (*präzise Darstellung, welche konkrete herausragende wissenschaftliche Leistung bzw. welcher wesentliche Beitrag hierzu der Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Gewährung ist*):

Sonstiger im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Beschäftigter

Präzise Darstellung des **Bezugs** der Tätigkeit zu einer herausragenden wissenschaftlichen Tätigkeit entsprechend Nr. 1 a (1) (*Ein solcher Bezug ist dann gegeben, wenn durch die betreffende Tätigkeit im*

Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben, die zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geführt haben, ein wesentlicher Beitrag geleistet wird.):

Präzise Darstellung entsprechend Nr. 1 a (2) der eigenen herausragenden Leistung als solcher und des wesentlichen Beitrags zur Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben (*ohne dass dies herausragend sein muss*):

2. Leistungsprämie (Regelfall)

Höhe der Prämie: _____

Leistungszulage (Ausnahme)

Höhe der Zulage: _____ Dauer der Befristung: _____

Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die die Gewährung einer Zulage statt einer Prämie erforderlich machen:

**Bericht nach Anlage 8.4 Satz 3 über Poolzahlungen an medizinische Beschäftigte für
das Jahr 20xx**

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

Abkürzungen

PWÄL = Privat- und Wahlärztliche Leistungen

PZ = Poolzahlungen

BG = Bruttogehalt (Jahr)

Übertarifliche Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte

(Fassung ab 01.04.2022)

- I. Mit **Rundschreiben D5-31003/6#14** vom 29. Juni 2022 wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Eingruppierung und die Zulagenzahlung der im Vorzimmerdienst beschäftigten Tarifbeschäftigten sowie die Zulagenzahlung an diesen Personenkreis übertariflich neu geregelt. Dieses Rundschreiben findet mit folgenden Konkretisierungen auf die Vorzimmerkräfte der Max-Planck-Gesellschaft Anwendung:

II. Eingruppierung

Die Eingruppierung der im Vorzimmerdienst der MPG beschäftigten Tarifbeschäftigten wird wie folgt übertariflich geregelt:

Vorzimmerkraft des Präsidenten, des Generalsekretärs sowie des stellvertretenden Generalsekretärs	EGr. 7 TVöD
Vorzimmerkraft eines Institutsleiters (Bereichsleiters, Sektionsleiters, geschäftsführenden Direktors usw.) mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 3/C 4	EGr. 6 TVöD
Vorzimmerkraft bei allen übrigen Mitarbeitern in Führungspositionen, die von v. g. Regelungen nicht erfasst wird, da die Position des Vorzimmerberechtigten nicht entsprechend bewertet ist.	EGr. 5 TVöD

III. Vorzimmerzulage

Darüber hinaus können an die Vorzimmerkräfte des Präsidenten und des Generalsekretärs jeweils eine außertarifliche Zulage in Höhe von **500 €** gezahlt werden.

9. Sonderregelungen

9.1 Lehrverpflichtungen

Im Zusammenwirken von Hochschulen und der MPG gelten folgende Regelungen:

1. Bei Lehrverpflichtungen von Beschäftigten der MPG an deutschen Universitäten von nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden wird auf eine Kostenerstattung verzichtet. Bei mehr als zwei Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung sind pro übersteigender Semesterwochenstunde 7,5 % der Gesamtbezüge durch die Universitäten an die MPG zu erstatten.
2. Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen von mehr als einem Viertel des an Fachhochschulen üblichen Lehrdeputats (18 Semesterwochenstunden), d.h. von mehr als 4,5 Semesterwochenstunden, sind mit 5 % der Gesamtbezüge pro zusätzlicher Semesterwochenstunde zu vergüten bzw. zu erstatten.
3. Die Teilung der Versorgungslasten kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Berufung ansonsten scheitern würde und das Land/die Universität dies bestätigt; die jeweiligen Beträge sind konkret zu errechnen.

9.2 Sozialpläne und Abfindungen

- (1) Die MPG ist ermächtigt, Sozialplänen, die die Vorgaben des Rationalisierungsschutztarifvertrages (RatSchTV) überschreiten, ohne Befassung der Zuwendungsgeber zuzustimmen, wenn die Abweichungen vom RatSchTV unterhalb des Rahmens der von den Zuwendungsgebern bisher gebilligten Sozialpläne verbleiben oder dem Muster-Sozialplan der MPG entsprechen. Der Muster-Sozialplan der MPG bedarf der Zustimmung der Zuwendungsgeber. Eine Überarbeitung kann aus gegebenem Anlass jederzeit erfolgen; spätestens alle fünf Jahre wird geprüft, ob eine Aktualisierung erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen dürfen Abfindungen nur unter folgenden Voraussetzungen in Einzelfällen gezahlt werden:
 - Es muss ein dienstliches Interesse am Ausscheiden bestehen, und zwar entweder organisatorisch bedingt (z.B. bei Umstrukturierung, Zusammenlegung von Arbeitsbereichen usw.) oder in der jeweiligen Person liegend (z.B. eingeschränkte Verwendbarkeit aufgrund veränderter Anforderungen in Folge thematischer, struktureller oder technischer Änderungen usw.).
 - Die Höhe der Abfindung beträgt bis zu einem Monatsentgelt je Beschäftigungsjahr, höchstens 18 Monatsentgelte. Monatsentgelt ist der Betrag aus Entgelt und anderen Zulagen, der dem Betroffenen mindestens zwei Jahre zugestanden hat.

Abfindungen werden nicht gezahlt:

- wenn der Beschäftigte aus persönlichen von ihm zu vertretenden Gründen ausscheiden soll;
- wenn der Beschäftigte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber oder einem überwiegend vom Bund und/oder einem Land institutionell finanzierten Zuwendungsempfänger übernommen wird. Die Abfindung ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn der Beschäftigte innerhalb von 18 Monaten seit dem Ausscheiden eine Tätigkeit bei einem der vorgenannten Arbeitgeber aufnimmt;
- wenn der Beschäftigte erwerbs- oder berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt.

Wird der Beschäftigte das 63. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraums vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsentgelte, verringert sich die Abfindung entsprechend.

Die Gewährung einer Abfindung, die ausnahmsweise über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehen soll, bedarf der vorhergehenden Zustimmung des fachlich zuständigen Bundesressorts.

Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht.

- (3) Die MPG hat jährlich über die auf dieser Basis abgeschlossenen Sozialpläne und gewährten Abfindungen dem fachlich zuständigen Bundesressort zu berichten. Der Bericht wird jährlich mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG) vorgelegt.

9.3 Vergütungen und Beschäftigungsentgelte

Die MPG ist ermächtigt,

- Vergütungen für **nebenberuflich** oder nebenamtlich Tätige bis zu maximal W 2 bzw. E 15/E 15Ü TVöD,
- Vergütungen für Beschäftigte mit **befristeten** Verträgen nach Maßgabe der gesetzlichen sowie arbeits-, tarif- und haushaltsrechtlichen Regelungen,
- Vergütungen für die Beschäftigung von **Leiharbeitnehmer** sowie
- sonstige Beschäftigungsentgelte für **Praktikanten** und **Auszubildende** zu zahlen.

9.4 Aufwandsentschädigung

Die MPG ist ermächtigt, an Präsident bzw. Generalsekretär eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.681 € bzw. 3.068 € zu zahlen.

9.5 Ausnahmen zum Besserstellungsverbot

- (1) Für Mitarbeiter der MPG – vornehmlich Wissenschaftler – können Erträge des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens" für eine finanzielle Besserstellung und zur Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen (Nr. 1.3 der ANBest-I - Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) in begründeten Einzelfällen verwendet werden. Daneben können medizinische Beschäftigte der Psychiatrischen Klinik an den Einnahmen aus der Privatbehandlung beteiligt werden.
- (2) Über alle Ausnahmen unabhängig von der Rechtsgrundlage oder der Finanzierungsquelle, aber insbesondere nach Absatz 1 und Nr. 4 (5) Satz 4 BewGr-MPG (z.B. Einmalzahlungen, laufende Zahlungen, Sachleistungen, Pensionszusagen) berichtet die MPG jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG). Der Bericht differenziert nach Leistungen an Wissenschaftler und Nichtwissenschaftler. Die Regelungen gelten auch für den Präsidenten und den Generalsekretär der MPG.

Es erfolgen detaillierte Angaben zur Person (Vor- und Nachname), Grund/ Anlass, Höhe und Dauer der Leistung. Bei den medizinischen Beschäftigten der Psychiatrischen Klinik kann statt des Vor- und Nachnamens auch eine nur intern zuzuordnende Kennung verwendet werden.

Die Zuwendungsgeber behandeln den Bericht vertraulich. Ggf. notwendige Beanstandungen erfolgen im Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises in anonymisierter Form.

- (3) Darüber hinaus dürfen für Mitarbeiter der MPG in Ausnahme zum Besserstellungsverbot folgende Aufwendungen aus Erträgen des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens" gedeckt werden:
 - Kollektivunfallversicherung,
 - Aufwendungen für Jubiläumszuwendungen, die Mitarbeiter noch im Rahmen der von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommenen Regelung bei 25-jähriger Zugehörigkeit zur Max-Planck-Gesellschaft erhalten,
 - Ausrichtung lohnsteuerfreier Kommunikationsveranstaltungen.

9.6 Vereinsspezifische Aufgaben

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben kann die MPG weitere Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan (V. Anlage f) ausgewiesen werden, aus Erträgen des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens" finanzieren, soweit damit Ziele des Vereins

in weiterem Sinne verfolgt werden. Die sonstigen Regelungen zum "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" in diesen BewGr-MPG bleiben hiervon unberührt.

10. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland

10.1 Förderung mit Stipendium

(1) Doktorandenstipendien (Inland und Ausland)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Fördersätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

In Konkurrenzfällen mit Einrichtungen im Ausland kann in besonders begründeten Fällen zur Gewinnung von hochqualifizierten Promovierenden eine Gewinnungszulage in Höhe von bis zu 200 € monatlich gewährt werden, wenn das Promotionsvorhaben von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist, z.B. weil die Promotion auf einem besonders schwierigen oder einem besonders gefragten, aber seltenen Forschungsgebiet gefertigt werden soll, in dem der Doktorand bereits über eine besondere Qualifikation bzw. Spezialisierung verfügt.

Für die Höhe der Zulage können regionale Gegebenheiten - wie erhöhte Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen oder ein konkretes Konkurrenzangebot eines anderen Stipendiengebers an den Kandidaten mit höheren Sätzen maßgeblich sein.

(2) Bachelorstipendien

Die Stipendien werden für einen Zeitraum von längstens 18 Monaten vergeben. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweils geltenden Fördersatz der DFG (Qualifizierungsstipendium).

Pauschale für den Gepäcktransport Hin- und Rückreise je bis zu 75 €.

(3) Tages- und Monatssätze der MPG für ausländische Wissenschaftler (Postdoc- und Forschungsstipendiaten) in der Bundesrepublik Deutschland

Die Förderung für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen von Postdoc- und Forschungsstipendien richtet sich hinsichtlich der Stipendienkategorien und der Stipendienhöhe nach der jeweils geltenden Fassung Stipendienrichtlinie des Auswärtigen Amts.¹

In den Kategorien I – III wird für den begleitenden Ehegatten, der sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ein Zuschlag von 260 €/Monat gewährt.

Es kann ein Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 123 € gewährt werden.

Besonders ausgewiesenen Wissenschaftlern kann im Einzelfall, unter Berücksichtigung von Alter und wissenschaftlicher Reputation, ein Forschungsstipendium in Höhe von 3.600 bis 6.000 € gewährt werden. Alternativ kann ihnen, falls sie wegen eigener Einkünfte kein Stipendium erhalten, eine Verpflegungspauschale gemäß § 6 Abs. 1, Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG)² für bis zu drei Monate sowie eine Pauschale für Unterkunft von 20 € pro Tag oder Kostenerstattung für Unterkunft auf Nachweis in notwendiger Höhe gewährt werden.

(4) Kinderzuschläge (Promotionsstipendiaten, Bachelor-Stipendiaten)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG, derzeitige Beträge:

Bei einem Kind:	400 €
Für jedes weitere Kind:	100 €

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet.

Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden Verwendungsbestimmungen der DFG.

¹ Richtlinie des Auswärtigen Amts über die akademische Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Titeln 0504-681 11, 0504-687 46 und 0504-687 48 (Stipendienrichtlinie).

² Der derzeit geltende Tagessatz nach § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz beträgt 28,00 €.

**(5) Förderung der Chancengleichheit
(Promotionsstipendiaten, Bachelor-Stipendiaten)**

Bis zu zwölfmonatige Verlängerung des Stipendienzeitraums, falls der Stipendiat mindestens ein Kind von bis zu 12 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen hat.

Alternativ kann ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe der Kosten der nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonate (nur Stipendiengrundbetrag) gewährt werden, sofern die Kosten der Kinderbetreuung nachgewiesen werden.

Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden Verwendungsbestimmungen der DFG.

(6) Krankenkassenzuschuss (alle Stipendiaten)

Es kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % des Beitrages an eine Krankenversicherung (max. 100 €) gezahlt werden. Im Falle einer privaten Versicherung muss deren Leistungsniveau mindestens demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Ein weiterer Zuschuss kann in Höhe von max. 100 € je begleitendem Familienmitglied ohne eigenes Einkommen gezahlt werden, falls eine schon vorhandene private Krankenversicherung fortgesetzt wird.

(7) Zuschüsse für ausländische Wissenschaftler in Deutschland und inländische und ausländische Wissenschaftler bei einem Forschungsaufenthalt im Ausland (gilt nicht für Bachelor-Stipendiaten)

Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Anreise nach Deutschland bis zu	260 €
Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Rückreise ins Heimatland bis zu	380 €
Zuschüsse für deutsche Wissenschaftler im Ausland zu laufenden Kosten im Inland bis zu	410 €
Zuschüsse für Stipendiaten für Reise- und Gepäcktransportkosten bei Anreise aus dem Ausland nach Deutschland und einem Forschungsaufenthalt von mindestens 24 Monaten sowie bei Rückkehr an den Ort des vorherigen Heimatinstituts	Bis zur tatsächlichen Höhe (entsprechend §§ 6, 7 BUKG). maximal bis zu einem von der MPG festzulegenden Höchstbetrag
Kursgebühren, sofern die Kurse für die erfolgreiche Durchführung des Auslandsaufenthalts notwendig sind	Bis zur tatsächlichen Höhe
Kaufkraftausgleich außerhalb des Euroraumes	Anwendung der jeweils geltenden Sätze des Auswärtigen Amtes
Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückreise (auch für Familienangehörige)	Bis zur tatsächlichen Höhe
Gepäcktransportkosten für Inländer, die ins außereuropäische Ausland reisen	Siehe Zeile 1 und 2

(8) Sprachkurse (alle Stipendiaten)

Sprachkurse zur Erlangung von Kenntnissen der deutschen Sprache können auf Antrag individuell (möglichst in der ersten Hälfte des Förderzeitraums) durch Erstattung der Kursgebühren bis zur vollen Höhe für mit Stipendium geförderte Nachwuchswissenschaftler nicht deutscher Herkunft gefördert werden.

10.2 Förderung mit Vertrag

(1) Doktoranden (Inland/Ausland)

(Vertrag sui generis)

Die Arbeits-/ Anstellungsbedingungen richten sich nach den TdL-Richtlinien. Abweichend hiervon gelten folgende Regelungen:

- Grundgehalt in Höhe von bis zu 65% bis 100% der Entgeltgruppe 13 TVöD (Bund) mit Stufenzuordnung bzw. Stufenaufstieg bis maximal Stufe 2 in Anlehnung an die jeweils geltenden Doktorandenfördersätze der DFG für die einzelnen Fachrichtungen;
- allgemeine - jederzeit widerrufliche - Gewinnungszulage bis zu 100 % der Entgeltgruppe 13 TVöD (Bund) (jeweilige Stufe) auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung angesichts eines konkreten fachspezifischen Bedarfs;
- Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD (Bund).
- Zuschüsse für Reise- und Gepäcktransportkosten bei Anreise aus dem Ausland nach Deutschland und einem Forschungsaufenthalt von mindestens 24 Monaten sowie bei Rückkehr an den Ort des vorherigen Heimatinstituts bis zur tatsächlichen Höhe (entsprechend §§ 6,7 BUKG), maximal bis zu einem von der MPG festzulegenden Höchstbetrag.

(2) Postdoktoranden

Junge Wissenschaftler, die nach einer erfolgreichen Promotion weiter Forschung betreiben, um sich wissenschaftlich zu profilieren und zu qualifizieren (Postdoktoranden), werden mit dem Ziel, die Befähigung zur unabhängigen Forschung zu erlangen, grundsätzlich im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit einem Arbeitsvertrag unter einzelvertraglicher Inbezugnahme des TVöD angestellt. Es wird eine Vergütung unter Beachtung der Grundsätze zur Vergütung und Versorgung gemäß Nr. 8 (3) BewGr-MPG gewährt.

(3) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Bei der Vergütung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften richtet sich die

maximal zulässige Höhe der Förderbeträge nach der jeweils geltenden Richtlinie der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Die Vorgaben des gesetzlichen Mindestlohns sind hierbei zu erfüllen.

In der MPG ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Bundes (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. A TVöD-Bund; z.Zt. 39 Stunden) einheitliche Berechnungsgrundlage für die Umrechnung der in den TdL-RL genannten Höchstsätzen, d.h. bezogen auf das Tarifgebiet West sind die Beträge von 38,5 auf 39 Wochenstunden und bezogen auf das Tarifgebiet Ost von 40 auf 39 Wochenstunden umzurechnen.

(4) Praktikanten

Die MPG ist ermächtigt, Praktikumsverhältnisse auf Grundlage der "Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikanten", bzw. Praktikumsverhältnisse, die unter das Mindestlohngesetz sowie sie ändernde und ergänzende Regelungen fallen, anzubieten. Es ist darauf zu achten, dass die Arbeitsleistung von Praktikantinnen und Praktikanten nicht als Ersatz für reguläre Beschäftigungsverhältnisse geplant und genutzt werden.

(5) Sprachkurse

Sprachkurse zur Erlangung von Kenntnissen der deutschen Sprache können auf Antrag individuell (möglichst in der ersten Hälfte des Vertragszeitraums) durch Erstattung der Kursgebühren bis zur vollen Höhe für Nachwuchswissenschaftler nicht deutscher Herkunft gefördert werden (Promovierende mit Fördervertrag sui generis, Postdoktoranden mit TVöD-Vertrag).

10.3 Beteiligung der MPG an dualen praxisintegrierten und an dualen ausbildungsin- **tegrierten Studiengängen**

Die Beteiligung der MPG an dualen ausbildungsintegrierten Studiengängen und an dualen praxisorientierten Studiengängen richtet sich nach dem TVSöD bzw. der „Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge“ nebst BMI-Rundschreiben in der jeweils geltenden Fassung.

10.4 Beteiligung der MPG am Freiwilligen Sozialen Jahr in Wissenschaft, Technik und Nachhaltigkeit

Die MPG ist berechtigt, Freiwillige zur Durchführung eines Freiwilligen Sozialen Jahres in Wissenschaft, Technik und Nachhaltigkeit (FJN) im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und auf Basis eines Rechtsverhältnisses eigener Art zu beschäftigen. Die damit verbundenen Ausgaben sind von der MPG zuwendungsneutral zu leisten.

Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018

Präambel

In der deutschen Bildungslandschaft hat das Angebot an dualen Studiengängen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und wächst weiter. Duale Studiengänge sind für Auszubildende und die studierenden Nachwuchskräfte gleichermaßen attraktiv. So können Auszubildende die benötigten Fachkräfte frühzeitig an sich binden und diese nach ihren spezifischen Bedürfnissen qualifizieren. Die Studierenden erwerben bedarfsorientierte berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und werden bereits während des Studiums vergütet.

Von dieser Richtlinie erfasst werden **ausbildungsintegrierte duale Studiengänge (Abschnitt I) sowie praxisintegrierte duale Studiengänge (Abschnitt II)**. Bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen ist das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung verbunden. Ausbildungs- und Studienteile sind zeitlich und inhaltlich miteinander verzahnt. Der Absolvent erwirbt zum einen einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf und zum anderen einen Bachelorgrad. Praxisintegrierte duale Studiengänge verknüpfen fachtheoretische Studien mit berufspraktischen Studienzeiten, in denen die im Studium erworbenen Kenntnisse praktisch angewendet und erweitert werden können und schließen mit einem Bachelorgrad ab.

Im Anschluss an ein duales Studium kann es für den Auszubildenden sowie den Bachelorabsolventen gleichermaßen sinnvoll sein, letzteren mittels eines darauf aufbauenden Masterstudienganges weiter zu qualifizieren. Masterstudiengänge setzen den Bachelorabschluss voraus. Die Studiendauer beträgt i. d. R. zwei Jahre. **Masterstudiengänge sind in Abschnitt III dieser Richtlinie geregelt. Wenn in dieser Richtlinie von Studierenden oder Auszubildenden gesprochen wird, so ist damit Folgendes gemeint:**

Studierende oder Studierender ist, wer ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium in einem vom Auszubildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert. Auszubildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung oder zur Absolvierung eines dualen oder aufbauenden Masterstudiums einstellen darf. Die Auszubildereigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.

Abschnitt I Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

1. Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende, die ein ausbildungsintegriertes duales Studium nach Ziffer 2 absolvieren. ²Der Geltungsbereich erstreckt sich unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile auf die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zu dessen gesamter Beendigung (Ziffer 8).
- (2) ¹Die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - und - Besonderer Teil BBiG - oder - Besonderer Teil Pflege - finden für den gesamten ausbildungsintegrierten dualen Studiengang Anwendung, soweit dieser Abschnitt der Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. ²§ 16a TVAöD - Allgemeiner Teil - findet keine Anwendung.

- (3) Wird in diesem Abschnitt der Richtlinie auf Regelungen der Besonderen Teile des TVAöD verwiesen, gelten
- a) für Studierende, deren Ausbildungsteil von § 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD - Allgemeiner Teil erfasst wird, die Regelungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG und
 - b) für Studierende, deren Ausbildungsteil von § 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD - Allgemeiner Teil erfasst wird, die Regelungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege -.

2. Begriffsbestimmung

¹Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags (Ziffer 3) eine betriebliche Ausbildung, die von § 1 Abs. 1 Buchst. a bzw. b TVAöD – Allgemeiner Teil - erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ²Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich somit in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. ³Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

3. Ausbildungs- und Studienvertrag

- (1) Vor Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben den Angaben aus § 2 TVAöD - Allgemeiner Teil - die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
- a) Verweis auf diese Richtlinie, maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung für den Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums,
 - b) Beginn, Dauer und Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Ausbildungs- und Studienplan),
 - c) Zahlung und Höhe der Studienzulage und des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen und
 - d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

4. Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

¹Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Ausbildenden vorzulegen.

5. Wöchentliche und tägliche Studienzeit

- (3) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzzeit und tägliche Studienzzeit der Studierenden während des Studienteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach Ziffer 3 wird die Studienzzeit unter Berücksichtigung der Pflichten aus dem Ausbildungsteil verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.
- (4) ¹An Tagen, an denen Vorlesungszeiten von mindestens 360 tatsächlichen Minuten stattfinden, dürfen Studierende nicht mehr theoretisch betrieblich ausgebildet werden. ²Vorlesungszeiten einschließlich Pausen gelten als Studienzzeit.
- (5) Studierende, deren Ausbildungsteil von § 1 Buchst. b TVAöD – Allgemeiner Teil - erfasst wird, dürfen im Rahmen des Studienzwecks während berufspraktischer Studienabschnitte auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht eingesetzt werden.
- (6) Fallen Ausbildungs- und Studienzeiten auf einem Tag zusammen, sind die Maßgaben des § 7 Abs. 6 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 7 Abs. 3 TVAöD - Besonderer Teil Pflege - zu beachten.

6. Studienzulage, Studienentgelt, Studiengebühren

- (1) ¹Die Studierenden erhalten vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, neben dem Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - oder nach § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil Pflege - eine monatliche Studienzulage in Höhe von 150 Euro. ²Die Zahlung erfolgt in Form einer Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.
- (2) ¹Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhalten die Studierenden bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von
- 1.250 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, dessen Ausbildungsteil von § 1 Buchst. a TVAöD - Allgemeiner Teil - erfasst wurde oder
 - 1.440 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, dessen Ausbildungsteil von § 1 Buchst. b TVAöD - Allgemeiner Teil - erfasst wurde.

²Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

- (3) Studienzulagen und Studienentgelte sind steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und werden bei ihrer Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.
- (4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

7. Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

8. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums

- (1) ¹Das ausbildungsintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. ²Bestehen Studierende die Abschlussprüfungen des Studienteils vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das ausbildungsintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Das Vertragsverhältnis endet neben einer Kündigung aus den in § 3 Abs. 2 TVAöD – Besonderer Teil BBiG/Pflege – oder in § 16 Abs. 4 TVAöD – Allgemeiner Teil – genannten Gründen:
- a) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - b) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studien- oder Ausbildungsprüfung; dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVAöD - Allgemeiner Teil - oder in dessen entsprechender Anwendung verlängert.
- ²Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) ¹Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

9. Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer mit dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der Bruttostudienzulage (Ziffer 6 Abs. 1), dem Bruttostudienentgelt (Ziffer 6 Abs. 2) und den Studiengebühren (Ziffer 6 Abs. 3), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:
- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studien- oder Ausbildungsprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen; dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 16 Abs. 1 Satz 2 TVAöD - Allgemeiner Teil - oder in dessen entsprechender Anwendung verlängert,
 - b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der mit dem Studienteil erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,

- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der mit dem Studienteil erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.
- (5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt II Praxisintegrierte duale Studiengänge

1. Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende die ein praxisintegriertes duales Studium nach Ziffer 2 absolvieren.
- (2) ¹Die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - und - Besonderer Teil BBiG - oder - Besonderer Teil Pflege - finden für den praxisintegrierten dualen Studiengang Anwendung, soweit dieser Abschnitt der Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. ²§§ 16a und 17 TVAöD - Allgemeiner Teil - finden keine Anwendung.
- (3) ¹Wird in diesem Abschnitt der Richtlinie auf Regelungen der Besonderen Teile des TVAöD verwiesen, gelten für Studierende im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege¹ die Regelungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG.

2. Begriffsbestimmung

Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (Ziffer 3) fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

3. Studienvertrag

- (1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Studienvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Ausbildenden zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Verweis auf diese Richtlinie, maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der

¹ Darunter werden alle Studiengänge im Gesundheitswesen (insbesondere in der Pflege, Krankenhausmanagement und Hygienemanagement) eingeordnet.

- Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
 - c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
 - d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
 - e) die Dauer der Probezeit.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

4. Probezeit, Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Auszubildenden vorzulegen.

5. Wöchentliche und tägliche Studienzzeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzzeit und tägliche Studienzzeit der Studierenden während des praxisintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²In dem Studienvertrag nach Ziffer 3 wird die Studienzzeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Studienabschnitte verbindlich in einem Studienplan vereinbart.
- (2) An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Arbeitszeit als erfüllt.
- (3) Studierende im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege dürfen im Rahmen des Studienzwecks während berufspraktischer Studienabschnitte auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht eingesetzt werden.

6. Studienentgelt, Studiengebühren

- (1) ¹Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von:
 - 1.400 Euro bei einem praxisintegrierten dualen Studium im Gesundheits- und Pflegebereich und
 - 1.250 Euro bei sonstigen praxisintegrierten dualen Studiengängen.

²Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

- (2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.
- (3) Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

7. Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

8. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des praxisintegrierten dualen Studiums

- (1) ¹Das praxisintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. ²Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Das Vertragsverhältnis endet:
 - a) bei wirksamer Kündigung,
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - c) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.

²Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (3) ¹Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiums zulässig ist. ²Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann einmalig bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

9. Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres praxisintegrierten Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Studienentgelt (Ziffer 6 Abs. 1) und den Studiengebühren (Ziffer 6 Abs. 3), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:
 - a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
 - d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

- (3) Da berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.
- (5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt III Masterstudiengänge

1. Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Studierende, die im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiums nach Abschnitt II erfolgreich den akademischen Grad „Bachelor“ erworben haben und im unmittelbaren Anschluss aufbauend ein Masterstudium nach Ziffer 2 absolvieren.
- (2) Die Regelungen des Abschnitts II finden für das Masterstudium Anwendung, soweit Ziffer 3 keine abweichenden Regelungen trifft.

2. Begriffsbestimmung

¹Das Masterstudium ist ein auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages durch den Ausbildenden vorgegebenes fachtheoretisches Studium, welches auf den vorhandenen Bachelorabschluss aufbaut und mit einer Masterarbeit abschließt. ²Dieser gliedert sich in fachtheoretische Studienabschnitte, in denen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzulegen sind sowie vorlesungsfreie Zeitabschnitte, die sowohl dem Selbststudium als auch Erholungszwecken dienen. ³Berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem Dritten können als Praktikum und/oder zur Forschung im Rahmen der Masterarbeit Bestandteil des Studiums sein.

3. Abweichende Regelungen

- (1) ¹Die Regelungen des Abschnitts II dieser Richtlinie gelten mit folgenden Maßgaben:
 - a) ²Sollten berufspraktische Studienabschnitte Bestandteil des Masterstudiums sein, wird die durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit mit dem Ausbildenden vertraglich vereinbart.
 - b) ³In den vorlesungsfreien Zeitabschnitten während des Masterstudiums steht es im Ermessen des Studierenden, diese für das Selbststudium und/oder Erholungszwecke zu nutzen. ⁴Die vorlesungsfreien Zeitabschnitte bemessen sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung.
 - c) ⁵Eine Probezeit wird nicht vereinbart.
 - d) ⁶Das Studienentgelt beträgt
 - 1650 Euro bei einem Masterstudium im Gesundheits- und Pflegebereich und
 - 1400 Euro bei sonstigen Masterstudiengängen.
- (2) Regelungen über die abweichenden Bestimmungen nach Absatz 1 sind in dem Studienvertrag unbeschadet der übrigen Angaben nach Abschnitt II Ziffer 3 Abs. 1 der Richtlinie vertraglich zu vereinbaren.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2018 in Kraft.
Die Richtlinie wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

IV. Liegenschaften und Vermögensgegenstände

11. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen

(1) Aus Bund-Länder-Zuwendungen erwirbt die MPG Eigentum an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen (wie Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen o. ä.) sowie an beweglichen Sachen - auch solchen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Eine dingliche Sicherung ist nicht notwendig. Erhält die MPG von Bund oder Ländern ein grundstücksgleiches Recht - in der Regel zwecks Errichtung eines Instituts -, ist eine dingliche Sicherung nicht notwendig. Räumt die MPG einem Dritten ein grundstücksgleiches Recht ein, ist entsprechend Nr. 12 (6) BewGr-MPG zu verfahren.

(2) Grundstücke und Gebäude, die aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" stammen, stehen den Instituten und öffentlich finanzierten Einrichtungen der MPG unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie von ihnen zu wissenschaftlichen Zwecken im engeren Sinne genutzt werden.

Der Nutzer des Grundstücks / Gebäudes (jeweiliges Institut oder Einrichtung) trägt die Kosten der Bewirtschaftung sowie der notwendigen Herstellung, Sanierung und Bauunterhaltung.

Eine damit verbundene Wertänderung ist bei Rückgabe der Immobilie an das "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierte Vermögen" beim Budget des abgebenden Instituts /der abgebenden Einrichtung anzusetzen.

Werden Grundstücke, Gebäude oder Teile davon aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" nicht zu wissenschaftlichen Zwecken im engeren Sinne (wie auch Gästewohnungen) verwendet, werden die daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" zugerechnet.

(3) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind ausnahmslos für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder nach Maßgabe besonderer Zweckbindungen im Wirtschaftsplan zu verwenden.

(4) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen und bewegliche Sachen (die nicht dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertem Vermögen" zuzurechnen sind) sind zu veräußern bzw. grundstücksgleiche Rechte sind zurückzugeben/aufzuheben, wenn sie in absehbarer Zeit nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, z.B. bei Schließung oder Teilschließung einer Einrichtung der MPG; § 63 Abs. 3 BHO ist entsprechend anzuwenden. Soweit die genannten Gegenstände nur vorübergehend nicht zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, ist eine Nutzungsüberlassung entsprechend § 63 Abs. 3 BHO zu vereinbaren.

(5) Bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder der Bestellung oder Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten ist eine Wertermittlung, z.B. durch Einholung von Gutachten, zu erstellen.

- (6) Erträge aus Veräußerung oder Nutzungsüberlassung oder Entschädigung für Gebäude, bauliche Anlagen (die nicht dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertem Vermögen" zuzurechnen sind) aufgrund Aufhebung oder Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen und grundsätzlich wieder für satzungsgemäße Zwecke, die der Forschung dienen, zu verwenden.

Übersteigen diese Erträge im Einzelfall 500.000 € (Wertgrenze), so ist die MPG verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und Bund und Länder über die Veräußerung, Aufhebung/ Rückgabe und die Höhe der Erträge zu unterrichten (siehe Muster in der Anlage zu Nr. 11 (6) BewGr-MPG).

Beabsichtigt die MPG, eine Liegenschaft zu veräußern, die aus mehreren rechtlich selbständigen Grundstücken besteht, so bezieht sich die Wertgrenze auf den erwarteten Gesamterlös aus der Veräußerung aller Grundstücke der Liegenschaft. Überschreitet der erwartete Gesamterlös die genannte Wertgrenze, ist die Informationspflicht vor dem ersten Verkaufsfall zu erfüllen. Darüber hinaus zeigt die MPG den Eingang von Erlösen unverzüglich an, wenn jeweils eine Gesamtsumme von 500.000 € erreicht ist.

Bund und Länder behalten sich im Einzelfall bei anzuzeigenden Veräußerungen, Aufhebungen/Rückgaben vor, ihren jährlichen Zuschuss zu mindern. Für die Berechnung des auf die Länder entfallenden Teils des Verkaufserlöses ist grundsätzlich der Königsteiner Schlüssel des Jahres anzuwenden, in dem der Geldzufluss erfolgt.

- (7) Die dauerhafte unentgeltliche Übertragung/Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen, grundstücksgleichen Rechten und beweglichen Sachen an Dritte bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Zuwendungsgeber, ausgenommen die Übertragung/Überlassung von beweglichen Sachen unter den Voraussetzungen gemäß Anlage zu Nr. 11 (7) BewGr-MPG.

- (8) Die Anmietung von Mitarbeiterwohnungen, die Sicherung von Belegungsrechten, die Errichtung von Mitarbeiterwohnungen sowie der Kauf von Grundstücken für diese Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber ist vorher einzuholen.

Erfolgt die Finanzierung der Maßnahme aus Mitteln des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" (NÖV) zeigt die MPG dies mit einer sachgemäßen Begründung ohne Zustimmungserfordernis den Zuwendungsgebern unverzüglich an.

- (9) Der Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung/Überlassung von **Beteiligungen** (die nicht dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" zuzurechnen sind) bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Beteiligungen dürfen grundsätzlich nur bei Kapitalgesellschaften eingegangen werden. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Gründung von BGB-Gesellschaften (und EWIV) zum Zweck der Teilnahme an Projekten innerhalb der EU-Forschungsrahmenprogramme. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu begründen. § 65 BHO ist im Übrigen sinngemäß anzuwenden. Für die Veräußerung und Übertragung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

- (10) Absatz 9 findet keine Anwendung auf den Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung von Beteiligungen oder Rechten aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements, die der MPG als Gegenleistung für die Übertragung von mit öffentlichen Mitteln finanziertem Know-how oder schutzrechtsfähigen Erfindungen zum Zwecke des Technologietransfers eingeräumt werden, soweit diese im Rahmen der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung gehalten werden sowie hierbei im Einzelfall die Grenzen der "Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers" des BMBF nicht überschritten werden.

Über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken dieser zum Zweck des Technologietransfers gehaltenen Beteiligungen ist jährlich in einer gesonderten Anlage zum Verwendungsnachweis (Nr. 14 (6) BewGr-MPG) für die institutionelle Förderung zu berichten.

Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs

1. Allgemeines

- 1.1. Welches Institut/Anlass?
- 1.2. Zeitpunkt des geplanten Verkaufs?
- 1.3. Jahr des Geldflusses?

2. Grundstück

- 2.1. Größe, Lage des Grundstücks?
- 2.2. Wer zahlte den Erwerb des Grundstücks?

3. Bebauung

- 3.1. Wie viele und welche Gebäude gibt es?
- 3.2. Wann wurde gebaut?
Wie wurde der Bau finanziert?
 - aus institutionellen Mitteln: ...€
 - aus Sonderfinanzierungen: ...€
 - aus "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertem Vermögen": ...€
 - aus weiteren nicht-öffentlichen Mitteln: ...€

4. Angaben zum Wert

- 4.1. Wie hoch ist der Verkehrswert?
- 4.2. Wer hat die Wertermittlung durchgeführt? Mit welchem Ergebnis?
- 4.3. Voraussichtlicher Erlös?
- 4.4. Bei Unterschreitung des Verkehrswertes:
 - Begründung für die Abweichung
 - Abweichung im Wirtschaftsplan MPG zugelassen?

5. Angaben zum Käufer

- 5.1. Wird oder wurde die Liegenschaft öffentlich zum Verkauf angeboten?
- 5.2. Käufer schon bekannt? (ggf. Angabe ob Uni, Forschungsinstitut, privater Investor o.ä.)

Grundsätze für die unentgeltliche Übertragung/ Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen

1. Es muss sich um ausgesonderte bewegliche Sachen mit Anschaffungswerten im Einzelfall von mehr als 5.000,-- € handeln, die für die satzungsgemäßen Aufgaben des beschaffenden MPIs nicht mehr benötigt werden. Die abzugebenden beweglichen wissenschaftlichen Geräte sind zunächst potentiell in Frage kommenden anderen MPIs oder Einrichtungen der MPG anzubieten. Darüber hinaus gilt grundsätzlich eine entgeltliche Verwertungspflicht (z.B. VEBEG GmbH, Verwertungsplattform Zoll-Auktion.de).
2. Ist innerhalb von drei Monaten nach Angebot keine Verwertung gegen Entgelt (Verkauf) möglich geworden, können die erfolglos angebotenen wissenschaftlichen Geräte unentgeltlich an rechtlich selbständige MPI, an Zweckbetriebe in Form von BHO-Betrieben der MPG sowie an Schulen, Hochschulen, sonstige öffentliche Ausbildungseinrichtungen sowie an Entwicklungsländer abgegeben werden. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass die übernehmenden Einrichtungen die von den abgebenden MPI abzuführende Umsatzsteuer der MPG wieder ersetzen.
3. Die unter 1-2 getroffenen Regelungen sind auf bewegliche Gegenstände und wissenschaftliche Geräte mit Anschaffungskosten unter 5.000,-- € sinngemäß anzuwenden. Für diese besteht jedoch keine Pflicht zur Verwertung z.B. über VEBEG GmbH oder Verwertungsplattform Zoll-Auktion.de.

12. Baumaßnahmen, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten

(1) Allgemeines

- (a) Alle Kostenangaben sind inklusive aller nicht abzugsfähigen Vorsteuern zu verstehen.
- (b) Bau- und Sanierungsmaßnahmen (Baumaßnahmen), deren voraussichtliche Gesamtbaukosten (GBK) 2.500.000 € übersteigen (Große Baumaßnahmen), sind einzeln im Wirtschaftsplan zu veranschlagen und nach den nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG (Leitfaden) zu planen, durchzuführen und nachzuweisen. Die Übersicht aller Großen Baumaßnahmen ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilwirtschaftsplan dargestellt.
- (c) Große Baumaßnahmen mit voraussichtlichen GBK ab 6.000.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber (Zustimmung zum Bauantrag, Zustimmung zum Baubeginn, Zustimmung zum Nachtrag). Vorplanungen sind ohne Beteiligung der Zuwendungsgeber zulässig.
- (d) GBK sind die Gesamtkosten einer Baumaßnahme ohne allgemeine und besondere Ausstattungskosten. Die GBK bestehen aus Investitionen und Erhaltungsaufwand.
- (e) In den Antrags-, Bau- und Nachtragsunterlagen ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme auf der Grundlage der Gesamtkosten je nach Stand der Planung nachzuweisen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Abteilung Revision der MPG prüft die Antragsunterlagen vor Einleitung des Zustimmungsverfahrens auf Plausibilität unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten. Der Bau-Berichtersteller prüft die Anträge mit Unterstützung des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) anhand des Leitfadens und erarbeitet einen Prüfvermerk mit Beschlussvorschlag. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren.
- (f) Bei Baumaßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs (investive Baumaßnahmen), deren voraussichtliche GBK 2.500.000 € übersteigen, ist die Erfüllung des Mindeststandard „BNB-Silber“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 Prozent) nachzuweisen (Zertifizierungspflicht). Sofern für eine Maßnahme keine eingeführte Systemvariante des BNB zur Verfügung steht, ist mit „BNB Vario“, sobald verfügbar, eine dem Anforderungsniveau „BNB-Silber“ vergleichbare Qualität zu gewährleisten und nachzuweisen. Soweit ein baufachlicher Verwendungsnachweis erbracht wird, ist die Umsetzung des BNB-Standards in diesem Rahmen zu belegen. Der Nachweis ist in jedem Fall zu dokumentieren und im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die Zertifizierungspflicht gilt für Baumaßnahmen bei der erstmaligen Aufnahme in den Wirtschaftsplan ab 2023. Anträge von Ausnahmen zur Zertifizierungspflicht sind in Ausnahmefällen bei Nichtanwendbarkeit einer BNB-Variante möglich. Sie sind im Vorlauf zum ersten Bauantrag einzureichen. Dabei ist die Nichtanwendbarkeit anhand der fünf übergeordneten Kriterien des BNB (Ökologische Qualität, Ökonomische Qualität, soziokulturelle/funktionale Qualität, Technische Qualität, Prozessqualität) jeweils antragsbezogen zu erläutern und zu begründen. Vor dem Hintergrund der antragsbezogenen Begründungen werden diese Anträge auf Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht als spezifische Einzelfälle vom zuständigen Bau-Berichtersteller und dem fachlich zuständigen Bundesressort unter Einbezug der fachlichen Expertise der HIS-HE auf Plausibilität geprüft. Das Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung ist für das weitere Antragsverfahren bindend.
- (g) Buchstaben b, c und f gelten nicht für eine Baumaßnahme aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" der MPG. In diesem Fall zeigt die Bau-

maßnahme mit einer sachgemäßen Begründung den Zuwendungsgebern unverzüglich an.

(2) Zustimmung zum Bauantrag

Der Bauantrag umfasst eine Vorlage der Bauabteilung der MPG mit den im Leitfaden aufgeführten Bestandteilen (Antragsunterlagen).

Die Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Bauantrag ist Voraussetzung für die Bekanntmachung eines Verhandlungs- oder Wettbewerbsverfahrens nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Mit der Zustimmung zum Bauantrag sind die Mittel für das Verfahren oder den Wettbewerb sowie die Planung freigegeben. Die weiteren Mittel für die Maßnahme bleiben gesperrt, bis die Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG vorliegt.

(3) Zustimmung zum Baubeginn

(a) Der Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn umfasst eine Vorlage der Bauabteilung der MPG mit den im Leitfaden aufgeführten Bestandteilen (Bauunterlagen). Die Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn ist Voraussetzung für die Verwendung der genehmigten Mittel und die Ausschreibung der Bauleistungen.

(b) Bei Änderungen des genehmigten Raumbedarfsplans oder der genehmigten Kostenobergrenze (genehmigte Antragsunterlagen) werden die Antragsunterlagen überarbeitet vorgelegt.

(4) Nachträge

(a) Von den genehmigten Antrags- und Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Über erhebliche Abweichungen unterrichtet die MPG den Bau-Berichterstatter und HIS-HE sowie das fachlich zuständige Bundesressort als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle im Vorfeld.

(b) Erhebliche Abweichungen sind in einem den Zuwendungsgebern unverzüglich zur Zustimmung vorzulegenden Nachtrag darzustellen und zu begründen. In den Unterlagen zum Nachtrag (Nachtragsunterlagen) sind auf der Grundlage des Formblatts Planungs- und Kostendaten (PLAKODA) auch die Auswirkungen auf die GBK darzulegen.

(c) Eine erhebliche Abweichung von den genehmigten Antrags- und Bauunterlagen liegt insbesondere vor bei der Steigerung

1. der voraussichtlichen Brutto-Grundfläche zu der genehmigten Brutto-Grundfläche um mehr als 5 % oder

2. der voraussichtlichen GBK zu den genehmigten GBK um mehr als 10 %, bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen (Bauen im Bestand) um mehr als 15% oder

3. der voraussichtlichen GBK zu den genehmigten GBK um mehr als 4.500.000 € oder

4. der voraussichtlichen GBK auf über 6.000.000 €.

(d) Abweichend von Buchstabe c ist den Zuwendungsgebern ein weiterer Nachtrag nach Buchstabe b unverzüglich vorzulegen, sobald aufgrund von Änderungen die voraussichtlichen GBK den festgelegten Abweichungsrahmen im letzten Nachtrag überschreiten.

(e) Werden Teile der genehmigten Baumaßnahme zurückgestellt, weggelassen oder im geringeren als genehmigten Umfang ausgeführt, werden der Bau-Berichterstatter, HIS-HE sowie das fachlich zuständige Bundesressort, als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle, hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Die sich hieraus ergebenden Minderkosten verringern die genehmigten GBK entsprechend. Hierzu wird ein Beschluss herbeigeführt.

(5) Zielplanungen

Übergeordnetes Ziel der Zielplanung ist es, die Zuwendungsgeberseite in die Lage zu versetzen, entscheidungsrelevante Entwicklungen und Zusammenhänge an MPG-Standorten zu erkennen und abzuschätzen.

- (a) Eine Zielplanung ist zusammen mit den Antrags- oder Bauunterlagen den Zuwendungsgebern vorzulegen, wenn an einem MPG-Standort innerhalb der nächsten zehn Jahre mehrere Große Baumaßnahmen absehbar sind oder wenn Umbau- und Sanierungsmaßnahmen mit GBK von über 12.000.000 € oder Erweiterungsbaumaßnahmen mit GBK von über 6.000.000 € durchgeführt werden sollen.
- (b) Buchstabe (a) gilt nicht, wenn die Voraussetzungen erst während der Umsetzung entstehen. In diesen Fällen ist ein Bericht im Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (c) Die Bestandteile der Zielplanung sind im Leitfaden aufgeführt. Zielplanungen sind ohne Beteiligung der Zuwendungsgeber sowie auch dann zulässig, wenn dies nicht im direkten zeitlichen Zusammenhang mit einer Vorlage nach Nr. 12 (2), 12 (3), 12 (6) oder 12 (7) steht.

(6) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

- (a) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber, wenn die Jahresmiete oder -pacht einschließlich der auf die Festlaufzeit umzulegenden Zusatzkosten, wie Aus- und Rückbaukosten, Provisionen und Abstandszahlungen - ausgenommen sind Schönheitsreparaturen - insgesamt mehr als 500.000 € (Wertgrenze) beträgt.
- (b) Beziehen sich mehrere Miet- und Pachtverträge auf ein Grundstück, Grundstücksteile oder rechtlich selbständige Grundstücke einer Liegenschaft oder auf ein und dieselbe Einrichtung der MPG, so bezieht sich die Wertgrenze auf die Summe der Jahresmieten und -pachtzinsen.
- (c) Überschreiten die Miet- und Pachtverträge die Wertgrenze von 500.000 €, dann ist jeder weitere kostenauslösende Vertrag vorab zur Zustimmung vorzulegen; das gilt nicht für Anmietungen im Bagatellbereich mit einer Dauer von weniger als einem Jahr, soweit diese mit dem Bau-Berichterstatter abgestimmt sind.

(7) Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten

- (a) Der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten bedarf ab einem Betrag von 1.000.000 € der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber; das Gleiche gilt für den Abschluss von Mietkauf-Verträgen oder Immobilien-Leasing-Verträgen mit Erwerbsoption. Erhält die MPG grundstücksgleiche Rechte oder räumt sie grundstücksgleiche Rechte ein, so ist die Zustimmung der Zuwendungsgeber vorab einzuholen. Fälle des sonstigen Erwerbs von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten (z.B. Erbfall) ab einem Wert von 1.000.000 € zeigt die MPG den Zuwendungsgebern an.
- (b) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Maßnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung, die dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" zuzurechnen sind.

(8) Prüfung, Anhörung, Rückforderung

- (a) Wird im Rahmen der Prüfung der Antrags-, Bau- und Nachtragsunterlagen festgestellt, dass Teile der geplanten Kosten nicht zuwendungsfähig sind, werden im Be-

schlussvorschlag Maßgaben formuliert, die bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie vor Abschluss von Verträgen nach Absatz 2 Buchstabe b zu beachten sind.

Den Beschlussvorschlag erhält die MPG durch das GWK-Büro als Abschluss des Klärungsprozesses vor Einleitung des Umlaufverfahrens zur abschließenden schriftlichen Stellungnahme. Die Frist beträgt einen Monat ab Zugang. Auf Antrag kann Fristverlängerung gewährt werden. Die Stellungnahme der MPG zu den Beschlussvorlagen stellt eine Anhörung im Sinne des § 28 (1) VwVfG dar.

- (b) Wird im Rahmen der Prüfung der Nachtragsunterlagen oder des Verwendungsnachweises festgestellt, dass Kosten angefallen sind, die nicht zuwendungsfähig und von der MPG zu vertreten sind, sind diese Kosten nach Art und Höhe im Beschlussvorschlag für den Prüfvermerk als nicht zuwendungsfähig darzustellen. Buchstabe a Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Nach Beschlussfassung über den Prüfvermerk sind die nicht zuwendungsfähigen Kosten teilbrutto und nach Buchstabe c verzinst an die Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Hierzu bedarf es keiner Widerrufsbescheide von Bund und Ländern. Die Stellungnahme der MPG zu den Beschlussvorlagen stellt eine Anhörung im Sinne des § 28 (1) VwVfG dar.
- (c) Die MPG berechnet die Zinsen auf Grundlage des Basiszinssatzes nach § 247 BGB i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG. Die für den zu berechnenden Zeitraum anfallenden Zinssätze stellt die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle zur Verfügung. Diese sind verbindlich bei der Zinseszinsberechnung zugrunde zu legen. Zinsen sind für den Zeitraum ab dem Tag der letzten Zahlung der nicht zuwendungsfähigen Kosten bis zum Tag der Rückzahlung, der von der MPG festgesetzt und genannt wird, zu berechnen und zu zahlen. Die Zinsberechnung leitet die MPG an das Büro der GWK weiter. Dieses berechnet die Aufteilung der Forderung (Hauptforderung zuzüglich Zinsen) entsprechend dem Finanzierungsschlüssel auf Bund und Länder (gemäß Nr. 2 BewGr-MPG – ggf. Sitzland und alle Länder nach dem Königsteiner Schlüssel des Jahres, in dem die letzte Zahlung der nicht zuwendungsfähigen Kosten erfolgte). Die Tabelle über die Rückzahlungsverpflichtung (Aufteilung nach Bund und Ländern, Aufteilung unter den Ländern, ggf. Aufteilung nach Königsteiner Schlüssel, Zinsberechnung, Zinszeitraum) wird vom Büro der GWK als Drucksache zur Baumaßnahme versandt, so dass die Zuwendungsgeber die Höhe der Rückzahlung und den fristgerechten Eingang des Betrages nachvollziehen können.
- (d) Für die Rückforderung der Aufwendungen aus Miet- und Pachtverträgen, zu deren Abschluss die nach Absatz 6 erforderliche Zustimmung fehlt, gelten die Buchstaben b und c entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zinsen ab dem Tag der ersten Miet- oder Pachtzinszahlung zu berechnen sind.
- (e) Für die Rückforderung der Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, für den die nach Absatz 7 erforderliche Zustimmung fehlt, gelten die Buchstaben b) und c) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zinsen ab dem Tag der ersten Zahlung zu berechnen sind.

Leitfaden
für Bau-Berichterstatter des Ausschusses der GWK
zur Prüfung von Bau- und Unterbringungsmaßnahmen der MPG
Stand: 13. November 2020

Präambel

Die vorliegende Fassung des MPG-Leitfadens für Bau-Berichterstatter basiert auf dem gemeinsamen Verständnis von Zuwendungsgebern und MPG, in einem konstruktiv geprägten Zusammenwirken die Forschung der Max-Planck-Gesellschaft bestmöglich zu unterstützen.

Um dieses Ziel im rechtlichen Rahmen mit einem Maximum an Wirksamkeit zu erreichen, ist eine frühzeitige und inhaltlich-transparente Ansprache zur Klarstellung in der Anwendung erforderlich.

Einvernehmen im Handeln und tragfähige Lösungen können nur auf der Grundlage sachlich-konstruktiver Kommunikation gefunden werden, wobei die Erkenntnis und das Verständnis für unterschiedliche Positionen sowie gegenseitige Wertschätzung und Respekt eine besondere und wichtige Rolle spielen.

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkungen.....	90
2. Verfahren	92
3. Unterlagen	97
3.1 Vorlage nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG (Antragsunterlagen)	97
3.2 Vorlage nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG (Bauunterlagen).....	99
3.3 Baubeginn, Baudurchführung.....	101
3.4 Vorlage nach Nr. 12 (4) BewGr-MPG (Nachtrag)	101
3.5 Vorlage nach Nr. 12 (5) BewGr-MPG (Zielplanung).....	102
3.6 Vorlage nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG (Abschluss von Verträgen)	103
4. Nachweispflichten der MPG, Prüfung durch die Zuwendungsgeber.....	105
Anhänge zum Leitfaden	
Anhang A - Checkliste zum Verfahren.....	107
Anhang B - Muster Prüfvermerk Bau-Berichterstatter.....	132
Anhang C - Muster Zwischennachweis/Verwendungsnachweis.....	133

1. Vorbemerkungen

Nr. 12 "Baumaßnahmen, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten" regelt das Zustimmungsverfahren für die Finanzierung aus Bund-Länder-Mitteln. Die in Nr.12 genannten Zustimmungen der Zuwendungsgeber sind **vorab** einzuholen.

Dieser **Leitfaden** dient als Grundsatzinformation für alle am Verfahren Beteiligten, insbesondere für die Bau-Berichterstatter, die für die einzelnen Großen Baumaßnahmen der MPG auf Vorschlag des jeweiligen Landes bzw. vom Bund benannt werden. Der Bau-Berichterstatter wird in der Regel vom Sitzland der betroffenen Einrichtung bzw. vom Bund benannt, wenn es sich um Einrichtungen¹⁵ im Ausland handelt. Im Falle des IPP wird der Bau-Berichterstatter vom Bund benannt.

Ziel des vorliegenden Leitfadens ist es, einen Überblick über die einzelnen Zustimmungsverfahren zu geben, die vorzulegenden Unterlagen zu benennen sowie Planungshinweise bereitzustellen, die die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Baumaßnahmen ermöglichen. HIS-HE unterstützt die Bau-Berichterstatter bei der Prüfung der Unterlagen. Alle Beteiligten sollen in Ergänzung zu diesem Leitfaden notwendige Informationen zeitnah austauschen und mit den jeweils getroffenen Entscheidungen konstruktiv umgehen.

In Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium der Finanzen hat die MPG seit 1963 eine eigene Bauabteilung eingerichtet. Diese baut nicht nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau). Sie ist autorisiert, ihre Baumaßnahmen ohne Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung durchzuführen. Unabhängig davon bedürfen die Baumaßnahmen der MPG der bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Die MPG führt die Bauangelegenheiten als institutionell geförderte Einrichtung in eigener Verantwortung durch. Eine baufachliche und fachtechnische Prüfung erfolgt durch die MPG.

Aufgrund der Anerkennung der Aufgaben und Kompetenzen der MPG sollen durch die Vorabprüfung der Baumaßnahmen innerhalb der MPG in der Regel die wesentlichen Planungsentscheidungen und die jeweiligen Eckwerte der Baumaßnahmen für die Zustimmung der Zuwendungsgeber und die Prüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

Die Strategieplanung zur baulichen Entwicklung sowie eine qualifizierte Bedarfsdefinition und vertiefte Projektvorbereitung bilden die Grundlage der abgeleiteten Flächenbedarfskosten und des Investitionsbedarfs der MPG.

Vorplanung, Antragstellung (nach Nr. 12 (2) bis (6)) und ggf. Bauausführung liegen bei der MPG. Die Zustimmung, eventuell mit Auflagen und Bedingungen (Modifizierungen oder Maßgaben), sowie die Ablehnung obliegt den Zuwendungsgebern.

¹⁵ Einschließlich Auslandsbüros der MPG (DFG/MPG 26.03 (2), TOP 20)

Diesem Leitfaden sind vier **Anhänge** beigefügt. Eine **Checkliste** (Anhang A) beinhaltet detaillierte Informationen zu den in Nr. 12 festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Flächen und Kosten sowie Formblätter für die Antragstellung. Die Checkliste bietet damit den Bau-Berichtserstattern konkrete Anhaltspunkte für die Prüfung. Es muss beurteilt werden können, ob der Antrag plausibel und geplante Baumaßnahme zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Die weiteren Anhänge umfassen die im Verfahren zu verwendenden Muster für den **Prüfvermerk Bau-Berichterstatter** (Anhang B) und für den nach Nr. 14 für Große Baumaßnahmen erforderlichen **Zwischennachweis/Verwendungsnachweis** (Anhang C).

Im Anhang D finden sich Musterformulare für die Anträge nach 12 (2) - (7).

2. Verfahren

Die Erarbeitung der Vorlagen nach Nr. 12 (2) bis 12 (7) und die fachliche Prüfung und Genehmigung mit Blick auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung erfolgt durch die Bauabteilung der MPG.

- Die Bauabteilung der MPG legt die Unterlagen im Benehmen mit der Abteilung Revision der MPG dem Büro der GWK vor ; mit dem Zugang der Antragsunterlagen im Büro der GWK ist das Zustimmungsverfahren nach Nr. 12 (2) eröffnet. Das zum Zeitpunkt des Zugangs der Antragsunterlagen bei der MPG-Revision (Nachweis nur durch Eingangsstempel) geltende Regelwerk ist anzuwenden.

Erläuterung:

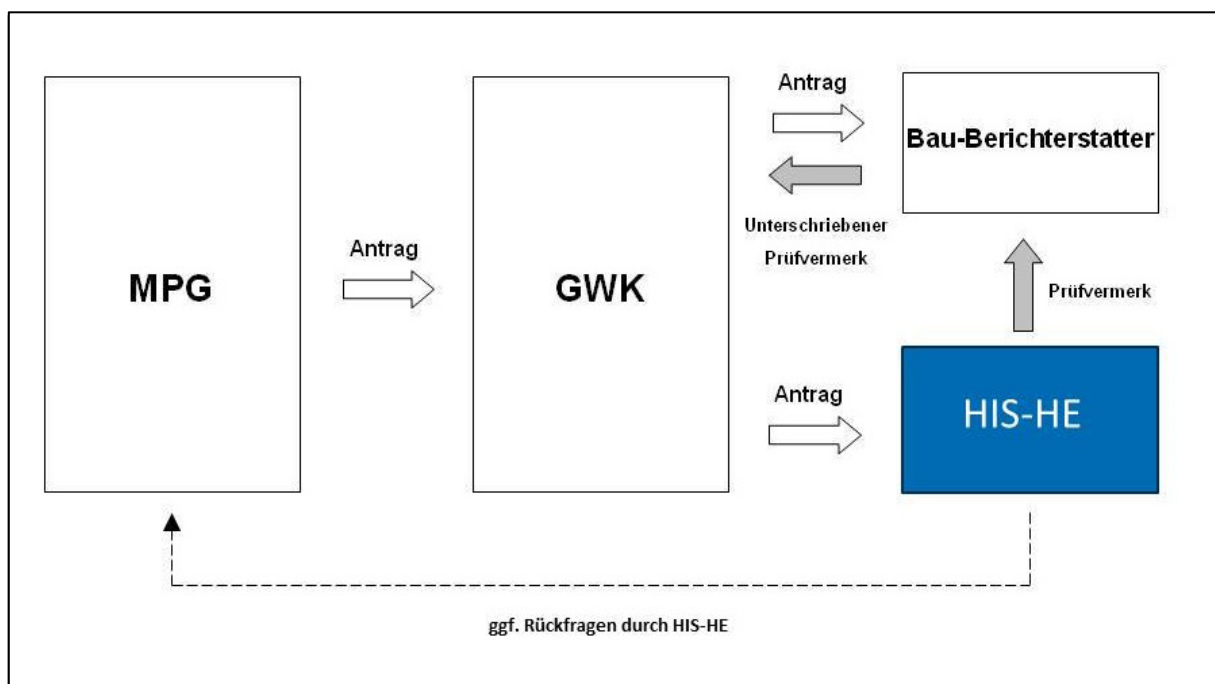
Die Wirksamkeit der Vorlage der Antragsunterlagen an das GWK-Büro und die MPG-Revision bestimmt sich nach § 130 BGB (vgl. insb. § 130 Abs. 3 BGB).

Konsequenzen:

1. Es wird im Falle einer wirksamen Vorlage der Antragsunterlagen vom GWK-Büro das im Leitfaden nachfolgend beschriebene Zustimmungsverfahren eingeleitet (Prüfung - soweit möglich – auf Vollständigkeit und Übersendung der Antragsunterlagen an den zuständigen Bau-Berichterstatter, das fachlich zuständige Bundesressorts und HIS-HE etc.).
2. Eine Änderung des Schwellenwerts, die nach dem Zugang der Antragsunterlagen bei der MPG-Revision (Eingangsstempel) erfolgt, lässt die bisherige Zuständigkeit unberührt. Der Nachweis, dass eine Änderung des Schwellenwerts nach dem Zugang der Antragsunterlagen bei der MPG-Revision erfolgt ist, kann nur anhand des Eingangsstempels geführt werden.
3. Eine Zustimmung der MPG-Revision (Prüfvermerk) ersetzt die wirksam beantragte Zustimmung nach Nr. 12 (2) nicht, auch wenn die voraussichtlichen GBK den Schwellenwert nicht erreichen, solange das Verfahren nach Nr. 12 (2) nicht wegen der Nichterreichung des Schwellenwerts von den Zuwendungsgebern (Beschluss des Fachausschusses) eingestellt (und damit die Zuständigkeit der MPG festgestellt) wird.
4. Umgekehrt: Wird die Zustimmung nach Nr. 12 (2) wegen des fehlenden Zugangs beim GWK-Büro nicht wirksam beantragt, geht die Zuständigkeit auf die MPG über, wenn vor dem Zugang der Bauunterlagen bei der MPG-Revision der Schwellenwert durch eine Änderung der BewGr-MPG über die voraussichtlichen GBK angehoben wird.

- Es erfolgt keine beratende Vorabstimmung der MPG-Vorlagen mit HIS-HE und/oder dem Bau-Berichterstatter und/oder der den Verwendungsnachweis prüfenden Stelle. Gespräche im Vorfeld sind möglich; sie haben einen unverbindlichen, empfehlenden Charakter.

- Das Büro der GWK prüft die Unterlagen – soweit möglich – auf Vollständigkeit und übersendet diese dem zuständigen Bau-Berichterstatter, dem fachlich zuständigen Bundesressort und HIS-HE.
- HIS-HE unterstützt die Zuwendungsgeber und arbeitet den Bau-Berichterstattern zu.
- HIS-HE prüft die Anträge der MPG auf Plausibilität und die geplante Maßnahme auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. HIS-HE klärt alle notwendigen Punkte mit der MPG und informiert parallel den Bau-Berichterstatter. HIS-HE und Bau-Berichterstatter bestimmen Art und Umfang der Nachfragen im Einzelfall nach eigenem Ermessen. Das Ergebnis wird von HIS-HE im Prüfvermerk – Anhang B zum Leitfaden – festgehalten, unterschrieben und dem Bau-Berichterstatter übersandt.
- Der Bau-Berichterstatter prüft den Vermerk – in der Regel innerhalb von zwei Wochen – auf Plausibilität, unterschreibt ihn, und übersendet den Prüfvermerk an das GWK-Büro.
- Enthält der Prüfvermerk restriktive Maßgaben gem. Nr. 12 (8), dann leitet das GWK-Büro den Prüfvermerk an die MPG mit der Bitte weiter, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der MPG sowie ein möglicher Antrag auf Fristverlängerung wird über das GWK-Büro an den Bau-Berichterstatter, HIS-HE und an die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle gesandt. Anschließend wird der Prüfvermerk ggf. angepasst und das Umlaufverfahren eingeleitet.
- Die Zuwendungsgeber fassen verantwortlich die Beschlüsse zu den Baumaßnahmen.
- Über alle Anträge und Fragen, die Maßnahmen und Verfahren nach Nr. 12 betreffen, informiert die MPG stets parallel HIS-HE und den Bau-Berichterstatter. Über Entscheidungen des Bau-Berichterstatters nach Nr. 12 außerhalb des Umlaufverfahrens wird das fachlich zuständige Bundesressort als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle schriftlich informiert.
- Notwendige Änderungen der Nr. 12 können von allen Beteiligten an den Fachausschuss DFG/MPG herangetragen werden. In der Regel werden diese zwischen der MPG und HIS-HE im Vorfeld erörtert.



Die Entscheidung der Zuwendungsgeber erfolgt abschliessend im Umlaufverfahren des Ausschusses der GWK mit einer Verschweigefrist von drei Wochen, sofern der Beschluss einstimmig gefasst wird. Anderenfalls findet eine Beratung in der nächsten Ausschusssitzung¹⁶ statt.¹⁷

▪ **Schwellenwerte**

- In Fällen der Überschreitung der Grenze von Kleiner Baumaßnahme (GBK bis 2,5 Mio. €) zu Großer Baumaßnahme (GBK \geq 2,5 Mio.) wird im Rahmen des Verwendungsnachweises berichtet, um welche Maßnahmen es sich handelt. Die Erhöhung der Kosten wird im Einzelfall begründet.
- In Fällen der Überschreitung der Grenze von nichtvorlagepflichtigen (< 6 Mio. €) zu vorlagepflichtigen Großen Baumaßnahmen ist die Zustimmung der Zuwendungsgeber einzuholen. Es sind alle zur Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen (gem. Nr. 12 (2), (3), (2) und (3), (4) beizufügen.

▪ **Zustimmungsverfahren unterhalb der bestehenden Schwellenwerte**

Gibt es ausnahmsweise Gründe, ein Zustimmungsverfahren einzuleiten, obwohl dies formell nicht geboten ist (z.B. bei schwer quantifizierbaren Kosten eines Sonderbauteils, Wahrscheinlichkeit der Schwellenüberschreitung durch potenzielle Kostenerhöhungen), dann ist dies in jeder Stufe des Bauverfahrens entsprechend dem Regelwerk möglich.

Für die Prüfung von und Zustimmung zu Baumaßnahmen durch die Zuwendungsgeber gelten folgende Schritte:

Innerhalb eines MPG-Standorts ist die gleichzeitige Durchführung von Großen und Kleinen Baumaßnahmen bzw. Bauunterhalt zulässig, wenn sie in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

Im Rahmen von Berufungsverfahren ist eine Kleine Baumaßnahme im Zusammenhang mit Großen Baumaßnahmen zu Interimszwecken zulässig. Darüber ist bei einer späteren Vorlage zu berichten.

Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 2.500.000 € zur Umgehung der Zustimmungspflicht ist unzulässig.

Neubauten und Erweiterungsbaumaßnahmen

- Vorlage nach Nr. 12 (2) vor Beauftragung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.
- Vorlage nach Nr. 12 (3) vor Ausschreibung der Bauleistungen.

¹⁶ Wird hinsichtlich Umlaufverfahren zu Baumaßnahmen der MPG eine Beratung in einer Sitzung beantragt, ist vorgesehen, dass diese im Fachausschuss DFG/MPG geführt wird. Der Fachausschuss ist ermächtigt, in einem solchen Fall abschließend zu entscheiden, soweit der Beschluss einstimmig gefasst wird und kein Mitglied des Ausschusses innerhalb der festgelegten Frist zur Genehmigung des Fachausschussprotokolls widerspricht (Beschluss des Ausschusses vom 9. Februar 2010, Ergebnisprotokoll A 10.35, TOP 14).

¹⁷ Diese Regelungen gelten auch für Maßnahmen, für die eine anteilige oder vollständige Sonderfinanzierung vorgesehen ist.

- Bei Neubauten und Erweiterungsmaßnahmen, die überwiegend Sonderflächen enthalten, deren Kosten anhand der nach 3.1 g) des Leitfadens für Vorlagen nach Nr. 12 (2) anzuwendenden KFA-Methode nicht bestimmt werden können, sondern nur durch projektspezifische Planungen und bauteilbezogene Kostenermittlungen, ist eine zusammengefasste Vorlage nach Nr. 12 (2) und Nr. 12 (3) möglich. Dies gilt z. B. für Versorgungsgebäude wie Heizwerke oder Kältezentralen sowie für Sonderlaboratorien.
- Bei wesentlichen Änderungen muss ein Nachtrag nach Nr. 12 (4) erfolgen.
- In Fällen der Nr. 12 (5) wird eine Zielplanung vorgelegt, in der die mittelfristige bauliche Planung für einen Institutsstandort dargestellt wird.

Umbauten und Sanierungsmaßnahmen

- Zusammengefasste Vorlage nach Nr. 12 (2) und Nr. 12 (3) vor Ausschreibung der Bauleistungen ist zugelassen und üblich.
- Bei wesentlichen Änderungen muss ein Nachtrag nach Nr. 12 (4) erfolgen.
- In Fällen der Nr. 12 (5) wird eine Zielplanung vorgelegt, in der die mittelfristige bauliche Planung für einen Institutsstandort dargestellt wird.

Grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

- Die erforderlichen Vorlagen nach Nr. 12 (6) und (7) werden den Zuwendungsgebern zur Zustimmung vorgelegt.

Zeitliche Befristung von Bau-Beschlüssen sowie Beschlüsse über die Rückstellung von Teilen einer genehmigten Baumaßnahme

- Innerhalb von drei Jahren ab der Zustimmung der GWK-Gremien zum Bauantrag nach Nr. 12 (2) ist der Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn einzureichen.
- Ebenso ist innerhalb von drei Jahren ab der Zustimmung der GWK-Gremien zum Baubeginn nach Nr. 12 (3) mit dem Bau zu beginnen (Bekanntmachung der Vergabe). Die MPG zeigt den erfolgten Baubeginn dem GWK-Büro unverzüglich an. Das GWK-Büro informiert den zuständigen Bau-Berichterstatter, das für die Prüfung des Verwendungsnachweises fachlich zuständige Bundesressort und HIS-HE.
- Über die Rückstellung von Teilen einer Baumaßnahme ist ein Beschluss (Teile und Kosten) herbeizuführen. Die zurückgestellten Teile der Baumaßnahme werden als neue Maßnahme durchgeführt.

Nach Verstreichen der Fristen sind die Beschlüsse unwirksam. Die Weiterverfolgung des Vorhabens setzt eine neue Vorlage voraus. Eine erneute, zusammengefasste Vorlage nach Nr. 12 (2) und (3) ist im Einvernehmen mit dem Bau-Berichterstatter möglich.

Innerhalb von drei Jahren ab Zustimmung der GWK-Gremien zu einem Antrag nach Nr. 12 BewGr-MPG kann die MPG einen formlosen Antrag (E-Mail) auf Fristverlängerung bei der zuständigen Bauberichterstatterin oder dem zuständigen Bauberichterstatter stellen. Der Antrag auf Verlängerung muss plausibel aus dem Projektverlauf begründet werden.

Ausstattung

Die Ausstattungskosten als Bestandteil der Gesamtbaukosten gemäß der "Übersicht große Baumaßnahmen – Investitionen und Erhaltungsaufwand" umfassen die KG 640 (Künstlerische Ausstattung) und 690 (Sonstige Ausstattung) der DIN 276.

Die Ausstattungskosten gemäß "Übersicht große Baumaßnahmen – Ausstattung" umfassen die KG 610 der DIN 276 (Allgemeine Ausstattung wie z.B. loses Mobiliar).

Die besondere Ausstattung der KG 640 (Künstlerische Ausstattung) und 690 (Sonstige Ausstattung) ist dem Budget "wissenschaftliches Gerät" zuzuordnen.

3. Unterlagen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

In der Vorlage nach Nr. 12 (2) und Nr. 12 (6) und (7) sind die realisierbaren Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung zu dokumentieren sowie anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 7 BHO kostenmäßig und funktional zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die in vielen Fällen zu entscheidende Frage, ob die Sanierung eines Bestandsgebäudes oder der Neubau - oftmals verbunden mit einer Standortverlagerung - die wirtschaftlichere Variante ist. Die geschätzten Sanierungskosten (KG 300 und 400) sollen dabei in der Regel nicht höher als 75 % der vergleichbaren Bauwerkskosten eines Neubaus sein (vgl. Anhang A 2.3).

Gutachterlich begründete, für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Betreiberpflichten unabwendbare Brandschutzmaßnahmen bedürfen keiner Nutzwertanalyse. Als Ersatz werden die Kernaussagen des Brandschutzgutachtens vorgelegt.

Auch bei wissenschaftspolitisch begründeten **Standortentscheidungen des Präsidenten** ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung herbei zu führen ggf. außerhalb einer Nutzwertanalyse - siehe Punkt 3.1 a). Es muss zumindest der wissenschaftspolitische Mehrwert im Verhältnis zu den Kosten / Mehrkosten plausibel dargestellt werden. Wenn es nur eine Möglichkeit zur Bedarfsdeckung gibt, z.B. bei der Neugründung eines Instituts, bezieht sich die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf die Art der Ausführung.

Gesamtkosten für **Interimsmaßnahmen** sind Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (ggf. einschließlich Um- und Rückbaukosten).

Bei **Sonderbauteilen** wie z. B. Brücken, Tunnel u. ä., die nicht mit den Regelungen des Leitfadens erfasst werden können, ist die wissenschaftliche Notwendigkeit zu begründen. Alternativen sind abwägend darzustellen und deren nachvollziehbare Kostenschätzungen mit Quellenangaben vorzulegen.

Abschnitt 3 in Anhang A Checkliste enthält von der MPG vorgeschlagene Nachhaltigkeitsmaßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit über die Lebenszykluskosten i.d.R. mithilfe einschlägiger Literaturangaben belegt und von HIS-HE bestätigt wurde (**Positiv-Liste** für Nachhaltigkeitsmaßnahmen). Die aufgeführten Maßnahmen können als genehmigungsfähige Sonderkosten ohne gesonderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und diesbezügliche Prüfung durch die Zuwendungsgeber in Bauvorhaben eingebunden werden. Im Rahmen der Bauvorlagenprüfung stellt HIS-HE die Konformität der in Bauanträgen eingebundenen Nachhaltigkeitsmaßnahmen mit den Maßnahmen der Positiv-Liste sicher. Neue Maßnahmen können auf Antrag in die Positiv-Liste aufgenommen werden. Um zu gewährleisten, dass die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, die jeweils wirtschaftlichste Maßnahme in einem Feld berücksichtigt ist und obsoletere Maßnahmen aus der Liste entfernt werden, ist zur Überprüfung von der MPG für jede Maßnahme spätestens alle 4 Jahre eine Stellungnahme vorzulegen (das entsprechende Jahr ist in der Liste vermerkt).

3.1 Vorlage nach Nr. 12 (2) (Antragsunterlagen)

Der Bauantrag nach Nr. 12 (2) ist das zentrale Element des Verfahrens bei Baumaßnahmen der MPG. Sie umfasst die im Folgenden erläuterten Unterlagen a) bis h).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch den Bau-Berichterstatter mit der Unterstützung durch HIS-HE legen die Zuwendungsgeber mit ihrer Zustimmung zum Bauantrag den Raumbedarf und die Kostenobergrenze für die weitere Planung sowie die Realisierung der Baumaßnahme fest.

a) Erläuterung der Baumaßnahme

Die Erläuterung enthält eine Darstellung der Bedarfsanforderungen, die zu einer Baumaßnahme führen, und das sich daraus ergebende Konzept zur Bedarfsdeckung. Insbesondere ist über das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berichten.

b) Plan zur Visualisierung

Die Beurteilung einer geplanten Baumaßnahme erfolgt in erster Linie auf Grundlage quantitativer Parameter (Dimensionierung und Kosten). Durch eine geeignete, dem Planungsstand entsprechende Darstellung des Projekts, z.B. anhand eines Lage- oder Übersichtsplans, soll den am Verfahren Beteiligten darüber hinaus eine visuelle Vorstellung vermittelt werden.

c) Personelles Mengengerüst, Organisationsplan

Für die Ableitung und Überprüfung des Flächen- und Raumbedarfs ist die geplante Personalausstattung von zentraler Bedeutung. Dieses Personelle Mengengerüst (Vollzeit-äquivalente) mit dem Zielpotential in der geplanten organisatorischen Struktur ist Grundlage der Flächenbedarfsermittlung und des Raumbedarfsplans. Zur besseren Übersichtlichkeit wird auch ein Organisationsplan vorgelegt.

d) Flächenbedarfsermittlung

Zur Baumaßnahme wird eine Flächenbedarfsermittlung vorgelegt, aus der sich die geplante Dimensionierung des Gebäudes ableitet. Auf Grundlage der geplanten Personalausstattung (vgl. Personelles Mengengerüst) und der wissenschaftlichen Ausrichtung wird der Flächenbedarf (Nutzungsfläche 1-6) eines Instituts ermittelt, der sich anteilig im nach Organisationseinheiten gegliederten Raumbedarfsplan wiederfindet. Das beigefügte Berechnungsschema zur Flächenbedarfsermittlung enthält die zu verwendenden Berechnungsparameter.

e) Raumbedarfsplan

Der aus der Flächenbedarfsermittlung abgeleitete Flächenrahmen wird in einen Raumbedarfsplan umgesetzt. Die benötigte Gesamtfläche wird nach einzelnen Räumen mit Angabe der Raumgröße und des Raumnutzungscodes (RNC) differenziert. Die Darstellung erfolgt gegliedert nach den einzelnen Organisationseinheiten des Instituts.

- f) Flächenbilanz
Die Flächenbilanz stellt die geplante Fläche dem rechnerischen Flächenbedarf nach Flächenbedarfsermittlung gegenüber. Die geplante Fläche ergibt sich bei Neubauten aus dem Raumbedarfsplan, beim Bauen im Bestand wird der Flächenbestand eines Instituts bzw. eines MPG-Standorts mit berücksichtigt. Die Bilanzierung erfolgt nach Nutzungsbereichen, ggf. auch differenziert nach Gebäuden/Gebäudeteilen und organisatorischen Untergliederungen. Nutzungsbereiche sind Gruppierungen von Raumnutzungen.
- g) Kostenermittlung, Planungs- und Kostendaten
Die Kostenermittlung erfolgt nach der Kostenflächenarten (KFA)-Methode auf Basis des Raumbedarfsplans und gemäß DIN 276 "Kosten im Bauwesen, Teil 1: Hochbau" (2008). Das Berechnungsschema zur Kostenermittlung sowie eine Übersicht über die zu verwendenden Berechnungsparameter sind in der Checkliste (Anhang A) beigefügt. Die Planungs- und Kostendaten der geplanten Baumaßnahme werden im entsprechenden Formblatt zusammengefasst.
- h) Formblatt Nutzwertanalyse
Anhand des Formblatts "Nutzwertanalyse" sind die Gebrauchswerte der realisierbaren Alternativen zur Bedarfsdeckung darzustellen. Die vorgenommenen Bewertungen sind textlich zu erläutern und zu vergleichen. Bei wissenschaftspolitisch begründeten Standortentscheidungen des Präsidenten erfolgt die Vorlage ggf. außerhalb des Formblattes "Nutzwertanalyse".

Erläuterung zur Nr. 12 (2) und (3)

1. Die Vergabe von Planungsleistungen oder ein Planungswettbewerb nach RPW können nach Nr. 12 (2) **ausnahmsweise** auch vor Zustimmung zum Bauantrag durchgeführt werden, wenn Berufungsverfahren oder Grundstücksangelegenheiten die Vorlage erheblich verzögern. Die Bauabteilung der MPG legt dem Bau-Berichterstatter eine schriftliche Begründung mit der Bitte um Entscheidung vor. Der Bau-Berichterstatter äußert sich hierzu schriftlich. Erfolgt keine Zustimmung, ist ggf. die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

2. Werden im weiteren Projektfortschritt zusätzliche Vorabmaßnahmen erforderlich, gilt Folgendes: Vor Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn können Rodungsarbeiten ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn ein Volumen von 5 % der Bauwerkskosten nicht überschritten wird. Darüber hinaus können Teile der Bauleistungen ausnahmsweise ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn Dritte durch die Baumaßnahme betroffen sind und ihnen weitere Verzögerungen nicht zumutbar wären oder aus sonstigen Gründen wirtschaftliche Nachteile zu erwarten wären. Auch ein wirtschaftlicher Vorteil kann als Grund für eine vorgezogene Maßnahme herangezogen werden. Die Aufzählung ist abschließend. Zeitgewinn ohne einen wirtschaftlichen Vorteil allein rechtfertigt kein Abweichen vom festgelegten Verfahren. Die Bauabteilung der MPG legt dem Bau-Berichterstatter eine schriftliche Begründung mit der Bitte um Entscheidung vor. Erfolgt keine Zustimmung, ist ggf. die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

3.2 Vorlage nach Nr. 12 (3) (Bauunterlagen)

Nach Zustimmung zum Bauantrag nach Nr. 12 (2) lässt die Bauabteilung der MPG eine Bauunterlage in der Qualität einer Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) von einem Architektur- oder Ingenieurbüro erarbeiten - analog zu den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Abschnitt E und Abschnitt F. Nach RBBau ist eine EW-Bau das Ergebnis der Planung (abgeschlossene Entwurfs- und Genehmigungsplanung). Wesentliche Bestandteile einer EW-Bau sind Pläne, ein Erläuterungsbericht, eine Kostenberechnung nach DIN 276 und eine Flächenermittlung nach DIN 277. Diese Unterlagen verbleiben bei der MPG.

Die Bauabteilung der MPG prüft und genehmigt die vom Architekten oder Ingenieur aufgestellte Planung baufachlich. Hierüber fertigt sie einen Vermerk ("Vermerk zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung").

Mit den nach Nr. 12 (3) erforderlichen Bauunterlagen unterrichtet sie anschließend die Zuwendungsgeber über das Ergebnis der Planung und beantragt die Zustimmung zum Baubeginn.

Bei Änderungen der genehmigten Antragsunterlagen nach Nr. 12 (2) werden die geänderten Unterlagen mit Erläuterungen vorgelegt.

In der Regel - bei Einhalten des genehmigten Raumbedarfsplans und der genehmigten Kostenobergrenze - umfasst die Vorlage nach Nr. 12 (3) lediglich folgende Bauunterlagen:

- a) Vermerk zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung
In diesem Vermerk äußert sich die Bauabteilung der MPG im Regelfall zur Übereinstimmung von genehmigten Antragsunterlagen und vorliegender Planung, zur Vollständigkeit der von ihr baufachlich geprüften und genehmigten Planung, zur Zustimmung des Instituts zur Planung, zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Konstruktion, zur Angemessenheit der Kosten, zum Terminplan und zum Stand des öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Änderungen gegenüber der Unterlage nach Nr. 12 (2) sind zu erläutern.
- b) Plan zur Visualisierung
Die Beurteilung einer geplanten Baumaßnahme erfolgt in erster Linie auf Grundlage quantitativer Parameter (Dimensionierung und Kosten). Durch eine geeignete, dem Planungsstand entsprechende Darstellung des Projekts, z.B. anhand eines Standardgrundrisses, soll den am Verfahren Beteiligten darüber hinaus eine visuelle Vorstellung vermittelt werden.
- c) Aktualisierte Planungs- und Kostendaten
Das aktualisierte Formblatt "Planungs- und Kostendaten" ermöglicht einen direkten Vergleich der Planungs- und Kostendaten der genehmigten Antragsunterlagen mit der von der Bauabteilung der MPG baufachlich geprüften und genehmigten Planung.

Bei einer Baupreisindex bedingten Änderung der Kostenobergrenze ist das Formblatt "Kostenermittlung" aktualisiert mit den Flächen der Vorlage nach Nr. 12 (2) beizulegen.

d) Nutzungskosten im Hochbau

Die Bauabteilung der MPG schätzt die erwarteten jährlichen Nutzungskosten der geplanten Baumaßnahme (Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"). Nutzungskosten sind die künftigen Betriebs- und die Instandsetzungskosten. Sie führen nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu jährlichen Budgetbelastungen.

e) Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten

Analog zu den RBBau legt die Bauabteilung der MPG Angaben zu den energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten der geplanten Baumaßnahme vor (Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten").

Auf die Vorlage der Formblätter „Nutzungskosten im Hochbau“ und „Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten“ kann bei der Behebung von Brandschutzmängeln oder bei der Sanierung von Anlageteilen verzichtet werden, wenn die Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsdaten hat.

3.3 Baubeginn, Baudurchführung

Mit der Baumaßnahme kann begonnen werden, wenn ein gültiger Beschluss nach Nr. 12 (3) vorliegt, und die inhaltliche Vergabereife im Sinne des Abschnitts G der RBBau gegeben ist. Vor Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn können Teile der Bauleistungen ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn dies in der Antragsunterlage nach Nr. 12 (2) beantragt ist und dem Antrag zugestimmt wurde (finanzielle Vergabereife). Die MPG kann die Leistungen ausschreiben, sobald die inhaltliche Vergabereife der betreffenden Teile der Bauleistung gegeben ist.

Die Bauverwaltung der MPG stellt die wirtschaftliche Durchführung der Baumaßnahme sicher.

3.4 Vorlage nach Nr. 12 (4) (Nachtrag)

Von den genehmigten Antrags- und Bauunterlagen, die der Zustimmung nach Nr. 12 (2) oder Nr. 12 (3) zugrunde lagen, darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Sobald nach der Ausschreibung von wesentlichen, kostenrelevanten Gewerken eine Abweichung zu den bewilligten Kosten festgestellt wird, ist für eine geordnete Baudurchführung nach Ausschöpfung der Einsparungsmöglichkeiten mittels Nachtrag ein ausreichender Abweichungsrahmen herzustellen und mit Beschluss abzusichern.

Der Umfang der den Nachtrag begründenden Unterlagen ist abhängig vom jeweiligen Anlass. Er umfasst in jedem Fall mindestens

- textliche Darlegung aller wesentlichen Projektänderungen. In jedem Fall zu erläutern sind alle Projektänderungsanträge (PÄA), ab einem Schwellenwert von 100.000 € (netto), mindestens jedoch zu den größten PÄA mit zusammen 25 % des beantragten zusätzlichen Finanzierungsrahmens. Eine Aufteilung einer wesentlichen Projektänderung in mehrere Kleinere ist nicht zulässig
- Liste sämtlicher PÄA in festgelegter Tabellenstruktur
- Darstellung der Baukostenfortschreibung auf Basis der Kostenkontrolleneinheiten in festgelegter Tabellenstruktur inkl. offener nicht verhandelter Nachträge und einer bewerteten Prognose zur weiteren Kostenentwicklung.

Gemäß Leitfaden Ziffer 2 sind die Bau-Berichterstatter und HIS-HE grundsätzlich frei, Art und Umfang von Nachfragen im Einzelfall nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Mit dem Prüfvermerk wird der weitere mögliche Abweichungsrahmen festgelegt und zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Der Abweichungsrahmen beinhaltet u.a. Risiken und eine Abschätzung der Kostenentwicklung. Bei Veränderungen im Vergleich zur Vorlage nach Nr. 12 (3) wird eine geänderte Vorlage mit Erläuterungen vorgelegt.

3.5 Vorlage nach Nr. 12 (5) (Zielplanung)

Anhand einer Zielplanung soll für einen MPG-Standort transparent dargestellt werden, welche Baumaßnahmen in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren für Einrichtungen der MPG in räumlichem Bezug

zueinander oder mit funktionalem oder inhaltlich-organisatorischem Zusammenhang absehbar sind. Auf eine Zielplanung kann bei technischen Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich verzichtet werden. Zudem ist ausnahmsweise ein Verzicht oder ein abweichender Umfang einer Zielplanung möglich, dies ist jedoch schriftlich zu begründen und im Vorfeld der Antragstellung den Bauberichterstattenden und HIS-HE formlos zur Freigabe vorzulegen. Ausgehend von der wissenschaftlichen Entwicklung, Änderungen der personellen Ausstattung oder bautechnische Anforderungen wird der Bedarf für Erweiterungen, Umbauten oder Sanierungsbaumaßnahmen dargestellt. Änderungen der Grundlagen erfordern mit der nächsten Vorlage eine Anpassung der Zielplanung.

Die Vorlage nach Nr. 12 (5) umfasst in der Regel folgende Unterlagen:

- a) Beschreibung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung des Institutes
- b) Personelle Mengengerüste, Organisationspläne
- c) Flächenbedarfsermittlung

Siehe Erläuterungen zu Antragsunterlagen nach Nr. 12 (2)

- d) Flächenbilanz

Rechnerischer Flächenbedarf und Flächenbestand werden gegenübergestellt (siehe auch Erläuterungen zu Antragsunterlagen nach Nr. 12 (2)). Auch Gebäude, die nicht unmittelbar dem Institutsbetrieb dienen, und sich im örtlichen Einzugsgebiet der Baumaßnahme befinden, sind unter Angabe der Eckwerte nachrichtlich aufzuführen.

Aus dieser Bilanz ergeben sich notwendige Änderungen im Gebäudebestand (Neubaubedarf, Abgabe von Flächen, qualitative Anpassungen). Eine Interpretation der Bilanz ist notwendig, da sich nicht alle Nutzungsbereiche gegeneinander verrechnen lassen. Eine Flächenoptimierung ist anzustreben (ggf. durch Umwidmung von Flächen).

- e) Darstellung der geplanten Veränderungen in Grundrissen

In schematischen Grundrissen wird das geplante Nutzungskonzept der von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gebäude oder des MPG-Standorts dargestellt.

- f) Darstellung der absehbaren Baumaßnahmen

Die absehbaren Baumaßnahmen an einem MPG-Standort werden mit den Parametern Flächen, Kosten und Termine und ihren jeweiligen Abhängigkeiten in geeigneter grafischer Form dargestellt.

3.6 Vorlage nach Nr. 12 (6) und (7) (Abschluss von Verträgen)

Die Vorlage nach Nr. 12 (6) und (7) ist das zentrale Element beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, beim Erwerb von Immobilien sowie beim Erhalt oder der Gewährung grundstücksgleicher Rechte. Sie umfasst, soweit im Einzelfall erforderlich, die im Folgenden erläuterten Unterlagen a) bis h).

- a) Erläuterung der Maßnahme
Die Erläuterung enthält eine Darstellung der Bedarfsanforderungen, die zur beantragten Maßnahme führen, und das sich daraus ergebende Konzept zur Bedarfsdeckung. Insbesondere ist über das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berichten. Die Abschätzung der zu erwartenden Kosten der Handlungsalternativen erfolgt in der Regel anhand einer Kapitalwertermittlung. Dabei werden im Gegensatz zu den standardmäßig bei Bauvorhaben angewendeten Kostenvergleichen die unterschiedlichen Zeitpunkte für Erträge und Kosten sowie mit der Handlungsalternative verbundene Risiken berücksichtigt. In einer Kostenübersicht sind die Ergebnisse der Kapitalwertermittlung darzustellen. Die Gebrauchswerte der realisierbaren Alternativen zur Bedarfsdeckung sind in einer Nutzwertanalyse darzustellen und textlich zu bewerten.
- b) Plan zur Visualisierung
siehe Anlage zu Nr. 12, 3.1 Punkt b
- c) Personelles Mengengerüst, Organisationsplan
siehe Anlage zu Nr. 12, 3.1 Punkt c
- d) Flächenbedarfsermittlung
siehe Anlage zu Nr. 12, 3.1 Punkt d
- e) Raumbedarfsplan
siehe Anlage zu Nr. 12, 3.1 Punkt e
- f) Flächenbilanz
siehe Anlage zu Nr. 12, 3.1 Punkt f
- g) Erläuterungen zum Vertrag
Hier sind alle relevanten Eckdaten der Vertragsgestaltung aufzuführen. Diese können bei Mietverträgen insbesondere Mietfläche, Vertragsbeginn, Laufzeit, Verlängerungsoptionen, Mietzins mit Anpassungsregularien, Aus- und Rückbaukosten und sonstige Optionen sein. Bei diesen Angaben kann es sich auch um Obergrenzen handeln.
- h) Kapitalwertermittlung

Die Kapitalwertermittlung erfolgt gemäß Anhang A, Ziffer 2.4. für jede zu prüfende Handlungsalternative. Bei der Gegenüberstellung mit einem Neubauvorhaben erfolgt die erforderliche Berechnung der Bauwerks- und Gesamtbaukosten gemäß Anlage zu Nr. 12, 3.1 Punkt g.

4. Nachweispflichten der MPG, Prüfung durch die Zuwendungsgeber

Die MPG legt den Verwendungsnachweis (VN) für die Antragsgemeinschaft MPG gemäß Nr. 7.1 ANBest-I dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.06. vor. Dieses prüft den VN für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss der GWK vor. Hierin enthalten sind auch die VN für alle Großen Baumaßnahmen, die im Vorjahr an die Nutzer übergeben worden sind. Für die laufenden Baumaßnahmen sind jährlich Zwischennachweise (ZN) vorzulegen.

In den ZN und VN werden die beschlossenen Höchstbeträge netto ausgewiesen. Die Nachweise der einzelnen Baumaßnahmen erfolgen centgenau und mit den Kosten zuzüglich nicht abzugsfähiger Vorsteuer. Die Gegenüberstellung der Kosten im Rahmen des VN (Soll und Ist) im Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ erfolgt mit den Kosten zuzüglich nicht abzugsfähiger Vorsteuer. Nachrichtlich werden jeweils die Gesamtbaukosten und die Ausstattungskosten netto ausgewiesen.

Zwischennachweis Baumaßnahmen (ZN)

Zu allen laufenden Baumaßnahmen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wird ein ZN erstellt. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht je Baumaßnahme (siehe Anhang C). Er wird mit dem jährlichen VN der MPG über die institutionelle Förderung insgesamt dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt (Anlage zu Nr. 14 (6)).

Verwendungsnachweis Baumaßnahmen (VN)

Die Bauabteilung der MPG hat das Bauwerk / die bauliche Anlage dem Nutzer zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk / die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann; eine Teilübergabe ist zulässig. Mit der Übergabe des Bauwerks / der baulichen Anlage an den Nutzer ist der Verwendungszweck erfüllt. Die MPG hat die Kosten innerhalb eines halben Jahres nach der Übergabe abzurechnen und den VN für die Baumaßnahme im nächsten VN der MPG (30.06.) vorzulegen (Anlage zu Nr. 14 (6)). Es ist jeweils ein Sachbericht (eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme vom Bauantrag bis zur Übergabe, Bauzeitraum usw.) zu erstellen und ein zahlenmäßiger Nachweis zu den Kosten des letzten Förderjahres zu fertigen (siehe Anhang C). Unter anderem hat die MPG mit dem VN zu erklären, dass die Baurechnung zu Prüfzwecken zur Verfügung steht. Außerdem ist ein Soll-Ist-Vergleich der Flächen und Kosten (Formblatt "Planungs- und Kostendaten") beizufügen. Der VN wird dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt. Verträge, die bis zur Vorlage des VN ausnahmsweise noch nicht abgerechnet werden konnten (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten), sind anzugeben.

Soweit Kosten nach Vorlage des VN zur Baumaßnahme anfallen, werden diese unter der gleichen Kennung (Buchungskreis, JJJJ, lfd. Nr.) in einem ergänzenden VN abgerechnet. Diese Ergänzung des VN ist ab einem Schwellenwert von 60.000 € erforderlich und bei weiteren nachträglichen Kostenerhöhungen analog anzuwenden. Sollte diese Kostengrenze in einem Jahr nicht erreicht werden, so ist in diesem Jahr lediglich das Formblatt "Planungs- und Kostendaten" zu aktualisieren und bei den Unterlagen zur Gesamtbaumaßnahme zu führen. Wenn durch anfallende Kosten in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren die Grenze von 60.000 € erreicht wird, ist ebenfalls ein ergänzender Verwendungsnachweis zu erstellen. Unabhängig davon erfolgt eine Mitteilung der endgültigen Kosten, sobald keine weiteren Zahlungen mehr zu erwarten sind.

Sollten die Gesamtbaukosten unterhalb der Grenze für einen erneuten Nachtrag überschritten werden, ist im Verwendungsnachweis nicht darüber zu berichten. Sollte sich mit der absoluten Schlussrechnung einer Maßnahme (die aufgrund von Rechtsstreitigkeiten erst jahrelang nach Übergabe erfolgen kann) eine Überschreitung über die Nachtragsgrenze einer Vorlage nach Nr. 12 (4) hinaus ergeben, ist darüber im ergänzenden Verwendungsnachweis zu berichten.

Ausstattungskosten

Ausstattungskosten, die die genehmigten Kosten um mehr als 20 % überschreiten, sind im Sachbericht zum Nachweis zu begründen.

Prüfung der Baumaßnahmen im Einzelnen

Die fachliche Prüfung obliegt der MPG im Rahmen der Beantragung und Baudurchführung. Der Bau-Berichterstatter ist für die Zuwendungsgeber Bund und Länder der sachlich Prüfende während des gesamten Verfahrens einschließlich sachlicher Prüfung der ZN und des VN.

Das fachlich zuständige Bundesressort prüft den zahlenmäßigen Nachweis auf rechnerische Richtigkeit und die vorgelegten Unterlagen auf Plausibilität. Danach wird der vom Bundesressort "rechnerisch richtig" gezeichnete Nachweis an den Bau-Berichterstatter zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit übersandt. Der Bau-Berichterstatter sendet den Nachweis (ZN/VN der MPG und Prüfvermerk des Bau-Berichterstatters/Bundesressorts) unterschrieben an das Bundesressort. Die MPG erhält den Nachweis mit Original-Unterschriften von Bau-Berichterstatter und Bundesressort zurück.

Checkliste zum Verfahren

Inhalt	Seite
1. Flächen.....	108
1.1 Personal	108
1.2 Flächenbedarf.....	108
1.3 Planungskennwerte.....	111
1.4 Verglasungskennwerte	112
1.5 Planungsempfehlungen für Bibliotheken	112
2. Kosten	112
2.1 Kostenflächenarten-Methode	113
2.2 Ermittlung der Gesamtbaukosten	116
2.3 Kostenermittlung beim Bauen im Bestand.....	117
2.4 Kapitalwertermittlung.....	118
3. Positivliste für Nachhaltigkeitsmaßnahmen	119
4. Abkürzungsverzeichnis.....	119

Formblätter

<i>Formblatt „Erläuterung der Baumaßnahme“</i>	122
<i>Formblatt „Nutzwertanalyse“</i>	123
<i>Formblatt „Personelles Mengengerüst“</i>	124
<i>Formblatt „Flächenbedarfsermittlung“</i>	125
<i>Formblatt „Raumbedarfsplan“</i>	126
<i>Formblatt „Flächenbilanz“</i>	127
<i>Formblatt „Kostenermittlung“</i>	128
<i>Formblatt „Planungs- und Kostendaten“</i>	129
<i>Formblatt „Nutzungskosten im Hochbau“</i>	130
<i>Formblatt „Energiewirtschaftliche Gebäudedaten“</i>	131

Diese Checkliste enthält die wesentlichen Verfahrensvorgaben, Planungskennzahlen und Formblätter, mit deren Hilfe die von der MPG vorgelegten Antrags- und Bauunterlagen geprüft werden können. Die Prüfung konzentriert sich auf die **Flächen** und auf die **Kosten** der geplanten Maßnahmen.

1. Flächen

Der Bau-Berichtersteller überprüft die geplante Flächenausstattung eines MPI mit dem Formblatt "Flächenbedarfsermittlung", in dem Planungsparameter angegeben sind.

1.1 Personal

Zur Ermittlung des Flächenbedarfs werden zunächst Informationen über die geplante Ausstattung eines Instituts mit Stellen und Personen benötigt. Die MPG legt mit den Antragsunterlagen hierzu ein Formblatt "Personelles Mengengerüst" vor, das Auskunft über die geplante Personalstruktur und Personalausstattung gibt.

In diesem Formblatt werden die Stellen differenziert nach Organisationseinheiten und Beschäftigtengruppen ausgewiesen. Insgesamt beschreibt das Personelle Mengengerüst die Vollzeitäquivalente (VZÄ), die im Endausbau für ein Institut konzipiert (Zielpotential) und für die Flächenplanung anzusetzen sind. Die Gesamtzahl der geplanten Stellen ergibt sich aus der Summe der folgenden fünf Stellenkategorien:

- A Planstellen aus der Kernfinanzierung des Instituts (untersetzt mit Personalmitteln)
- B Stellen außerhalb des Stellenplans aus der Kernfinanzierung des Instituts (zusätzliche Personalmittel und Nachwuchsmittel)
- C Stellen aus weiteren MPG-Vorhaben (Personal- und Nachwuchsmittel)
- D Stellen aus Drittmitteln (Personal- und Nachwuchsmittel)
- E Stellen, die aus Haushalten Dritter finanziert werden (Personal- und Nachwuchsmittel)

1.2 Flächenbedarf

In einem ersten Schritt wird der Flächenbedarf des gesamten Instituts ermittelt (m² Nutzungsfächen 1 bis 6 nach DIN 277 (2016)). Anschließend wird in einem zweiten Schritt der konkrete Raumbedarfsplan abgeleitet. Zwischen der Flächenbedarfsermittlung und dem Raumbedarfsplan besteht keine direkte Kongruenz. Die Summe der Flächenbedarfsermittlung kann von der Summe des Raumbedarfsplans bei Neubauten um bis zu +/- 3 % und bei Bestandsgebäuden oder Baumaßnahmen im Bestand aufgrund der Gebäudetypologie oder spezifischer Nutzungsanforderungen um bis zu +/- 10 % abweichen. Überschreitungen bei Anmietungen von mehr als 5 % sind im Einzelfall zu begründen.

Der Flächenbedarf wird mit Hilfe des Formblattes "Flächenbedarfsermittlung" berechnet. Datenbasis ist das Personelle Mengengerüst. Mit Hilfe von **Teilzeitfaktoren** wird die Zahl der Beschäftigten aus den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bzw. Stellen abgeleitet. Anschließend wird über **Platz- und Anwesenheitsfaktoren** die Zahl der benötigten Arbeitsplätze im Büro- und Laborbereich berechnet.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit ist aufgrund einer Regelung des Bundes ein Büroflächenbudget mit größerer Flächeneffizienz und größtmöglicher Flexibilität, auch unter Berücksichtigung neuer Arbeitsformen (z.B. Desksharing, mobiles Arbeiten), zu berechnen.

Der Bedarf an Laborarbeitsplätzen leitet sich ebenfalls primär aus dem Personellen Mengengerüst bzw. der Zahl der Beschäftigten mit Laborflächenbedarf ab. Hinzu kommen institutspezifische Anforderungen an die benötigte Art von Laboren (Laborprofil) und entsprechende Zuschläge für Servicelabore.

Bei der Bemessung von Gästewohnungen/-zimmern können keine Überschüsse generiert werden. Die Gesamtfläche, die sich aus dem Flächenfaktor von maximal 25 m² pro Gästewohnungen/-zimmer ergibt, ist daher als Obergrenze anzusehen. Innerhalb der Obergrenze kann die tatsächliche Zahl der Wohnungen variieren. Es sind Wirtschaftlichkeitsaspekte wie alternative Unterbringungsmöglichkeiten und Kostendeckung zu berücksichtigen. Grundlage für die erforderliche Zahl der Gästewohnungen/-zimmer ist der wissenschaftliche Erläuterungsbericht zur Zielplanung und das Nutzungskonzept.

Eine Flächenbedarfsermittlung ist sowohl bei Neubauten als auch bei baulichen Maßnahmen im Bestand, bei denen eine Zielplanung erforderlich ist, vorzulegen. Bei Bestandsbauten kann die Verteilung der Flächen auf die Nutzungsbereiche abweichen.

Alle in der Flächenbedarfsermittlung aufgeführten Flächen werden dem Flächenbestand gegenüber gestellt. Die MPG sollte ggf. Verwerfungen in der Flächenbilanz erläutern.

Erläuterungen zum Formblatt Flächenbedarfsermittlung

Büroflächen

Bei der Bürofläche handelt es sich um personenbezogene Fläche. Zur Ermittlung der benötigten Bürofläche ist die Zahl der Stellen in den einzelnen Beschäftigtengruppen entsprechend den Vorgaben des Personellen Mengengerüsts einzutragen. Über Teilzeitfaktoren wird die voraussichtliche Zahl der Personen ermittelt. Die Teilzeitfaktoren sind aus dem Formblatt ersichtlich. Für Personal ohne Abrechnung wird in der Regel ein Teilzeitfaktor von bis zu 0,33 angesetzt, da nur ein Teil der Gästezahl pro Jahr gleichzeitig anwesend ist.

Über die Platzfaktoren wird ermittelt, für wie viele Stellen ein Büroarbeitsplatz benötigt wird. Die Platzfaktoren des Personals außerhalb des Stellenplans sowie des Drittmittel-Personals sind in Bandbreiten angegeben und institutsspezifisch zu justieren, da der Anteil theoretisch arbeitender Wissenschaftler und folglich der Bedarf an Büroarbeitsplätzen schwankt. Physikalisch-experimentell Arbeitende erhalten ebenfalls einen separaten Büroarbeitsplatz; für biologisch-medizinisch und chemisch Arbeitende ist in der Regel für einzelne Stellenkategorien stattdessen ein Schreibplatz in den Flächenfaktoren der Laborfläche enthalten. Auf die errechnete Anzahl der Stellen mit Büroarbeitsplatzbedarf wird ein Anwesenheitsfaktor von 75 % angewendet. Für die Berechnung gilt: Stellen mit Büroarbeitsplatzbedarf * 0,75 = Anzahl Arbeitsplätze. Jedem Arbeitsplatz wird ein Flächenbudget zugewiesen, das neben den reinen Büroflächen auch einen Anteil an bürotypischen Serviceflächen, wie Besprechungs-, Kopier-, Pausen-, Lagerräume und den Zentralen Diensten beinhaltet. In Summe darf dieses Flächenbudget 18 m² pro Arbeitsplatz nicht überschreiten. Im Formblatt Flächenbedarfsermittlung wird in einem gesonderten Feld der Nachweis zur Einhaltung des Flächenbudgets pro Arbeitsplatz erbracht.

Beschäftigte, die ausschließlich auf Sonderflächen und in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Werkstätten tätig sind (z.B. Tierpfleger, Gärtner, Beschäftigte der core facilities) werden mit ihrem Flächenbedarf bei den jeweiligen Einheiten berücksichtigt und sind vom Personal der Kategorien 1 bis 16 abzuziehen. Eine Abweichung von der Regelung ist in speziellen Fällen (z.B. Sicherheitsauflagen, die Desksharing und Homeoffice Konzepte ausschließen) möglich und in der Vorlage zu begründen.

Laborflächen

Bei der Laborfläche handelt es sich sowohl um personenbezogene als auch um personalunabhängige Fläche. Die den Mitarbeitern fest zugeordneten Laborarbeitsplätze werden personenbezogen bemessen. Die Zahl der benötigten Laborarbeitsplätze ist institutsspezifisch festzulegen und auf die im Formblatt vorgegebenen Laborkategorien zu verteilen. Die Zahl der benötigten Laborarbeitsplätze wird als Summe ausgewiesen. Zusätzlich ist der Vollständigkeit halber der Platzfaktor für die Zahl des Personals ohne Laborarbeitsplatz anzugeben, so dass sich in der Summe ein Platzfaktor von 1,0 ergibt.

Hinzu kommen Zuschläge für Servicelabore und Lagerflächen. Hierbei handelt es sich um Zuschläge auf die Laborfläche. Die Zuschlagsfaktoren sind je nach Art der Labore im Formblatt festgelegt. Sonderlabore sind nach Möglichkeit zusätzlich im Einzelnen mit ihren Flächenansätzen aufzuführen.

Gemeinsame Flächen

Die gemeinsamen Flächen werden von allen wissenschaftlichen Abteilungen und Arbeitsgruppen eines Instituts genutzt. Hierzu gehören zentrale wissenschaftliche Infrastruktureinrichtungen (core facilities), Pausen- und Kommunikationsflächen, EDV-Flächen, zentrale Lager sowie Werkstätten. Die Bezugsgrößen sowie die anzusetzenden Flächenfaktoren bzw. Gesamtflächen sind unterschiedlich und im Bemessungsschema im Einzelnen ausgewiesen. Im Flächenbedarf für gemeinsame Flächen ist auch Personalfäche für Personal enthalten (i. d. R. sieben bis acht Personen), das in core facilities tätig ist. Bei deutlich mehr oder weniger Personal ist der Bedarfsansatz über die Zahl der core facilities zu justieren.

Sonderflächen

Bei den Sonderflächen handelt es sich um zusätzliche gemeinsam genutzte Einrichtungen, die nicht zur Standardausstattung eines Instituts gehören. Hierzu gehören vor allem Hörsäle, Bibliothek, Flächen für Tierhaltung und Pflanzenzucht, spezielle Experimentierflächen wie Reinräume, Versuchshallen, Sonderlabore/-werkstätten und Großrechenanlagen sowie soziale Infrastruktur. Sonderflächen können mit Ausnahme des Vortragssaals, der Bibliothek und des Hausmeister- und Gästebereichs nur über pauschale Ansätze bemessen werden. Vor allem die Spezielle Experimentierfläche ist im Einzelnen aufzulisten und zu begründen. Hörsäle, d.h. Vortragssäle mit fester, aufsteigender Bestuhlung mit mehr als 100 Plätzen, sind bei Neubauten nur in besonderen Fällen vorzusehen, z.B. wenn ein Vortragssaal durch mehrere Institute genutzt werden wird und der entsprechende Bedarf am Standort nicht anders gedeckt werden kann. Im Flächenbedarf für Sonderflächen ist auch die Personalfäche für Personal enthalten, dass überwiegend oder ausschließlich auf Sonderflächen tätig ist (z.B. Tierpfleger).

Mitarbeiterwohnungen

Mitarbeiterwohnungen – auch Werkmietwohnungen genannt – sind Wohnräume, die mit Rücksicht auf ein Beschäftigungsverhältnis mit der MPG vermietet werden. Das jeweils verwaltende Institut schließt den Mietvertrag mit dem Mitarbeiter ab. Auf das Mietverhältnis finden die BGB-Vorschriften Anwendung.

Dienstwohnungen

Dienstwohnungen sind Wohnungen, die Beschäftigten der MPG aufgrund der Ausübung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Hausmeister, Haustechniker) aus dienstlichen Gründen unter ausdrücklicher Bezeich-

nung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages nach Maßgabe der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) überlassen werden. Die Überlassung der Dienstwohnung wird als Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen Institut und Mitarbeiter geregelt.

Gästezimmer bzw. Gästewohnungen

Gäste sind ausschließlich Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur MPG stehen. Gäste sind in den wissenschaftlichen Betrieb des Institutes partiell eingebunden. Sie dürfen die wissenschaftlichen Einrichtungen des Institutes benutzen, wenn dies im Interesse der MPG ist. Beispiele für Gäste sind: Wissenschaftler anderer Einrichtungen, Doktoranden anderer Einrichtungen, Stipendiaten anderer Einrichtungen. Entscheidend ist, dass die Person während des Gastaufenthaltes bei der MPG kein bestimmtes Wirken schuldet und ihre Tätigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer und Art keinerlei Weisung unterliegt. Gästeunterkünfte sind integraler Bestandteil der Forschung der Institute. Die Verwaltung der Gästewohnungen unterliegt den Instituten. Gästeunterkünfte stehen auch zur Unterbringung von Nachwuchswissenschaftlern für die Dauer von maximal 3 Jahren zur Verfügung, sofern sie einen Vertrag zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung mit der MPG geschlossen haben und sie spätestens innerhalb von 6 Monaten einen Antrag auf Annahme zur Promotion stellen. Daneben stehen Gästeunterkünfte auch für neu eingestellte Wissenschaftler für die Dauer von bis zu 6 Monaten für die Dauer ihrer Wohnungssuche zur Verfügung.

1.3 Planungskennwerte

Mit der Flächenbedarfsermittlung wird die Summe der Nutzungsflächen 1 bis 6 ermittelt. Zur Ermittlung der Nutzungsfläche 7 (u. a. Sanitär- und Abstellräume) wird ein Zuschlag von 5 % bis 10 % auf die Summe der Nutzungsflächen 1 bis 6 verwendet.

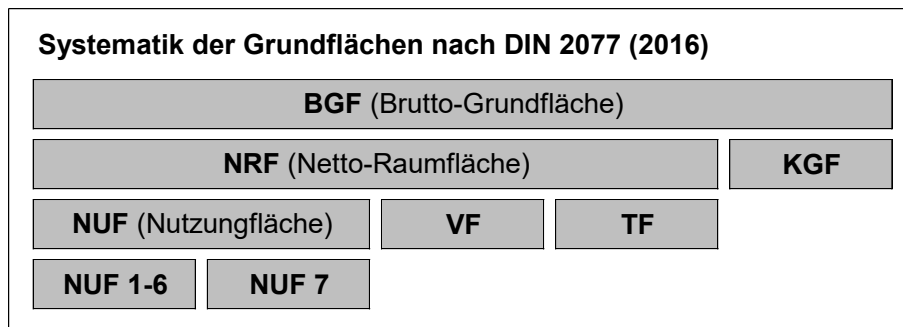
In der Phase der Kostenschätzung zur Vorlage nach Nr. 12 (2) liegt in der Regel noch keine genaue Planung vor. Bei der Planung von Neubauten sind daher in dieser Phase die übrigen Grundflächen und das Gebäudevolumen überschlägig zu ermitteln. Für die Grundflächen Technikfläche (TFR), Verkehrsfläche (VFR hor. und VFa vert.) und Konstruktions-Grundfläche (KGF) sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Zuschläge auf die Nutzungsfläche (NUF R, Summe NUF 1 bis 7) vorzunehmen. Der Brutto-Rauminhalt (BRI) ist ebenfalls über die in der Tabelle genannten Faktoren zu ermitteln.

Bauliche Nutzung	NUFR	TFR	VFR hor.	VFR vert.	KGF	BGFR	BRI/ BGFR
Theoretisches Institut	100%	20%	35%	10%	25%	190%	4,00
Experimentell-Naturwissenschaftliches Institut	100%	35%	40%	10%	25%	210%	4,20
Bibliotheksflächen	100%	20%	15%	10%	25%	170%	4,00

Die vorstehenden Werte sind befristet bis zur Überarbeitung der Planungskennwerte durch die Vermögen und Bau Baden-Württemberg -Betriebsleitung- Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB). Im Vorgriff auf diese Regelungen wurden die Flächenanteile zur Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) und daraus resultierende Flächenmehrunen berücksichtigt.

Die Werte beziehen sich auf typische Institutsgebäude. Höhere Werte können sich für besondere Bauaufgaben (z. B. Versuchshallen) oder bei besonderen Rahmenbedingungen einer Baumaßnahme ergeben. Sie sind nachvollziehbar und prüfbar zu begründen.

In der Phase der Kostenberechnung zur Vorlage nach Nr. 12 (3) sind im Formblatt "Planungs- und Kostendaten" die Grundflächen und der Brutto-Rauminhalt der von der Bauabteilung der MPG baufachlich geprüften und genehmigten Planung anzugeben.



1.4 Verglasungskennwerte

Der **Verglasungsanteil von zentralen Eingangs- und Erschließungsbereichen** soll bei Neu- und Erweiterungsbauten auf ein energetisch sinnvolles Maß begrenzt sein. Daher darf der Anteil der verglasten Gebäudehüllfläche (vertikale und horizontale Fassadenflächen) in diesen Bereichen maximal 5 Prozent der gesamten Gebäudehüllfläche betragen.

Eine Überschreitung der festgelegten Grenze ist aus genehmigungsrechtlichen Gründen ausnahmsweise zulässig und im Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.

1.5 Planungsempfehlungen für Bibliotheken

Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung und der Reduktion papiergebundener Medien hat der Fachausschuss DFG/MPG Planungsempfehlungen entwickelt, die bei größeren Veränderungsmaßnahmen (z.B. relevante Aufwüchse) oder neuen Bauplanungen im Bereich Bibliotheken bei der Antragstellung und nachfolgender Prüfung zu berücksichtigen sind (siehe Anlage in DFG/MPG 23.12). In diesem Fall wird eine individuelle Anpassung des Formblatts Flächenberechnung notwendig. Die Empfehlungen sollen eine wirtschaftliche Nutzung von Flächen gewährleisten und den Planungs- und Prüfaufwand durch die Einführung von Plangrößen (Richtwerte und Bandbreiten) reduzieren. Dabei werden die verschiedenen Typologien (Bibliotheken mit Sammlungsaufgaben, Gebrauchsbibliotheken, Kleinstbibliotheken) grundsätzlich berücksichtigt. Da darüber hinaus sehr institutsspezifische Bedarfe und Gegebenheiten vorliegen können, bedarf es im Einzelfall einer flexiblen Anwendung der Plangrößen (daher Empfehlungen), wobei Abweichungen von der MPG nachvollziehbar zu begründen und auf ein notwendiges Maß zu begrenzen sind.

2. Kosten

2.1 Kostenflächenarten-Methode

Die Überprüfung der geplanten Bauwerkskosten erfolgt über eine Berechnung nach der Kostenflächenarten (KFA)-Methode. Auf Grundlage dieses Zwischenergebnisses werden die GBK

mit Hilfe von Zuschlägen für vorbereitende Maßnahmen, Außenanlagen und Freianlagen, Ausstattung und Kunstwerke (ohne KG 610/620/630) und Baunebenkosten ermittelt.

Den einzelnen Räumen des Raumbedarfsplans werden von der MPG einschlägige, für die Fachrichtung geltende Raumnutzungscode (RNC, vierstellig) und Kostenflächenarten zugeordnet. Es liegt der Nutzungskatalog der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) in der Fassung von 1998 zugrunde. Der aktuelle Nutzungskatalog wird dem Bau-Berichtersteller kostenlos, mit Einverständnis der IWB, in elektronischer Form über das GWK-Büro zugesandt. Für Reinraum-Versuchsflächen werden in diesem Leitfaden darüber hinaus in Abhängigkeit von der jeweiligen Reinraumklasse bauteilbezogen ermittelte Kostenrichtwerte ausgewiesen (KFA 6 + A, KFA 6 + B, KFA 6 + C, KFA 6 + D, KFA 6+E, KFA 6+F). In Analogie zu den Sonderversuchshallen, für die nach dem Nutzungskatalog die Kosten projektspezifisch zu ermitteln sind, wird den Reinraumversuchsflächen stets der RNC 3180 zugewiesen.

Der Bau-Berichtersteller prüft die Zuordnung in der Regel nicht im Detail, sondern auf Plausibilität.

Die folgende Aufstellung zeigt beispielhaft die Zuordnung von Raumnutzungen zu Kostenflächenarten (KFA). Benannt sind jeweils die Nutzungsbezeichnung (teilweise verkürzt) und der Raumnutzungscode.

Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG
Leitfaden /Anhang A Checkliste

Kostenflächenart (KFA) 1	
7321 Kellerabstellraum	7400 Fahrzeugabstellflächen
7371 Müllsammelraum	
Kostenflächenart (KFA) 2	
1110 Wohnräume allgemein	4110 Lagerraum allgemein
1310 Hausmeisterwerkstatt	7311 Abstellraum
Kostenflächenart (KFA) 3	
1211 Aufenthaltsraum	4212 Archiv mit Abluft
1351 Ruheraum	4461 Entsorgungsraum mit Abluft
2811 Fotokopierraum	7191 Putzraum mit Ausguss
3730 Pflanzenzuchtraum experimentell	7312 Abstellraum mit Abluft
Kostenflächenart (KFA) 4	
2112 Büroraum mit DV	3222 Werkstatt Metall (fein) m. fest eingeb. Einricht.
2152 Büroraum mit Materialausgabe mit DV	3442 Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV
2162 Einzelarbeitsplatz mit DV	3821 Teilküche
2312 Besprechungsraum mit DV	4121 Lagerraum be- und entlüftet
Kostenflächenart (KFA) 5	
1530 Cafeteria	3662 Tierpflegeraum mit RLT-Anforderungen
2722 Pfortnerraum mit überwachungstechn. Anlagen	4462 Entsorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz
3252 Werkstatt Holz/Kunststoff m. fest eingeb. Einricht.	5410 Bibliotheksraum allgemein
3521 Labor für präparativ-chemische Arbeiten ohne RLT	7112 Toilette mit Abluft
Kostenflächenart (KFA) 6	
3232 Werkstatt Elektrotechnik m. fest eingeb. Einricht.	3522 Labor f. analytisch- u. präp.-chem. Arbeiten m. RLT
3422 Physiklabor m. Strahlenschutz, Elektronenmikrosk.	3941 Spülraum
3480 Physiklabor u. Messraum m. elektromagn. Absch.	3992 Vorbereitungsraum Labor
3512 Morphologisches Labor m. besonderen RLT-Anford.	4152 Lagerraum für Chemikalien
Kostenflächenart (KFA) 6 + A	
3180 Versuchsfläche Reinraum Kl. 100.000 US FED STD / 8 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + B	
3180 Versuchsfläche Reinraum Kl. 10.000 US FED STD / 7 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + C	
3180 Versuchsfläche Reinraum Kl. 1.000 US FED STD / 6 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + D	
3180 Versuchsfläche Reinraum Kl. 100 US FED STD / 5 EN ISO 14644	

Kostenflächenart (KFA) 7	
2830 ADV-Großrechneranlagenraum	3570 Isotopenlabor mit Dekontam. v. Abwasser/Abluft
3452 Physikalischer Messraum m. besonderen Anford.	3970 Sterilisationsraum (z.B Autoklaven)
3470 Physiklabor u. Messr. m. Erschütterungssch.	4162 Isotopenlagerraum
3523 Labor f. anal., präp.-chem. Arb. m. erh. RLT-Anf.	4341 Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke
Kostenflächenart (KFA) 8	
3581 Isotopenlabor m. <i>besonderen</i> Anford. m. Schleuse	6432 Magnetresonanz-Tomographieraum (NMR)
3644 Käfighaltung experimentell SPF mit Schleuse	7673 Raum für Luft- und Kälteversorgung (Kältezentrale)
Kostenflächenart (KFA) 9	
3460 Kernphysiklabor mit Dekontam. v. Abwasser/Abluft	3582 Isotopenlab. m. <i>erhöhten</i> Anford. m. Schleuse
3492 Physiklabor/Messraum m. erh. Strahlensch./RLT	3590 Labor m. bes. Hygieneanf., Zugang ü. Schleusen
Kostenflächenart (KFA) 10 - Technische Funktionsfläche	
Kostenflächenart (KFA) 11 - Verkehrsfläche horizontal	
Kostenflächenart (KFA) 12 - Verkehrsfläche vertikal	
Kostenflächenart (KFA) 13 - BRI-Faktor	

Für die Nutzungsfläche 7 wird folgende Aufteilung vorgenommen:

Kostenflächenart/Nutzungscode	Anteil	Nutzungsbezeichnung
2 / 7251	5%	Garderobenraum/-fläche
3 / 7312	45%	Abstellraum mit Abluft
5 / 7112	45%	Toilette mit Abluft
6 / 7113	5%	Toilette behindertengerecht

Zur Anpassung der Kostenkennwerte der KFA-Methode an den aktuellen Preisstand wird eine Fortschreibung mit dem jeweils aktuellen, quartalsweise durch das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude (Bezugsjahr: 2000 = 100 %) vorgenommen. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Wert. Die Berechnung der geplanten Kosten erfolgt nach dem folgenden Formblatt:

KOSTENERMITTLUNG

Kosten- flächenart (KFA)	Kostenkennwert Baukonstruktion (Euro / m ²) (Preis- stand: 2000)	Kostenkennwert Techn. Anlagen (Euro / m ²) (Preis- stand: 2000)	Geplante Bau- maßnahme (m ²)	Kosten Bau- konstruktion (Euro)	Kosten Technische Anlagen (Euro)	Summe (Euro)
KFA 1 (NUF)	410	19				
KFA 2 (NUF)	480	69				
KFA 3 (NUF)	757	133				
KFA 4 (NUF)	1.035	303				
KFA 5 (NUF)	1.307	726				
KFA 6 (NUF)	1.584	1.326				
KFA 6 + A (NUF)	2.364	2.958				
KFA 6 + B (NUF)	2.364	3.320				
KFA 6 + C (NUF)	2.364	3.681				
KFA 6 + D (NUF)	2.666	5.200				
KFA 6 + E (NUF)	2.666	7.270				
KFA 6 + F (NUF)	2.666	7.426				
KFA 7 (NUF)	2.544	2.651				
KFA 8 (NUF)	2.821	6.028				
KFA 9 (NUF)	3.162	10.251				
Zwischensumme KFA 1 - 9						
KFA 10 (TF)	410	1.206				
KFA 11 (VF h)	757	82				
KFA 12 (VF v)	2.272	606				
KFA 13 (BRI)	69	24	BGF x Faktor			
Zwischensumme KFA 10 - 13						
Summe Bauwerkskosten KFA 1 - 13 (brutto)						
<i>Technikanteil (Kosten Technische Anlagen / Gesamtbaukosten) in Prozent</i>						%
Bauwerkskosten indiziert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) brutto						
Bauwerkskosten indiziert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) netto¹						

¹ Nettosumme = brutto ./ 19 %

2.2 Ermittlung der Gesamtbaukosten

Ergebnis der Kostenermittlung nach der KFA-Methode sind die Bauwerkskosten (BWK) mit den Kostengruppen 300 und 400. Hinzu kommen die Kosten der Kostengruppen 200, 500 und 700 sowie Teile der Kostengruppe 600, die über prozentuale Zuschläge ermittelt werden. Der Zuschlag auf die Bauwerkskosten kann bis zu 36 % betragen. In begründeten Fällen kann der Zuschlag von 36 % auf die Bauwerkskosten überschritten werden. Dies ist in den Antrags- und/oder Bauunterlagen darzustellen.

Für Ausstattungskosten bei kompletten Neuausstattungen (KG 610) gilt der Richtwert von netto 250 €/m² (teilbrutto 288 €/m²). Höhere Ansätze sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich. Die Ausstattungskosten sind nicht Teil der GBK und werden separat ausgewiesen.

Hinweis:

Die Abgrenzung zwischen den Kostengruppen ist häufig umstritten. Folgende Anhaltspunkte für die Praxis:

Kostengruppe 400:

KGR 400 der DIN 276 umfasst Anlagen, die dem Gebäudebetrieb dienen und dort fest installiert werden (bspw. auch feste EDV-Verkabelung im Zuge der Gebäudeerstellung, Medienversorgungsrohre für Labore im Haus etc.)

Die Gesamtbaukosten und die Ausstattungskosten können auf volle 1.000 € aufgerundet werden, eine Rundung von Zwischenergebnissen ist nicht zulässig.

Systematik der Kostengruppen nach DIN 276 (2018)

Grundstück	Vorbereitende Maßnahmen	Baukonstr.	Techn. Anlagen	Außenanlagen u. Freiflächen	Ausstattung u. Kunstwerke	Baunebenkosten	Finanzierung
	KG 200	KG 300	KG 400	KG 500	KG 600	KG 700	
KG 100		Bauwerkskosten			(ohne KG 610/620/630)		
		Gesamtbaukosten					

2.3 Kostenermittlung beim Bauen im Bestand

Bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind zunächst über die KFA-Methode die Kosten eines vergleichbaren Neubaus zu ermitteln. Dabei sind anfallende Abbruchkosten zu berücksichtigen. Die geschätzten Sanierungskosten (KG 300 und 400) sollen in der Regel nicht höher als 75 % der vergleichbaren Bauwerkskosten eines Neubaus sein. Sind bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gegenüber der Neubaulösung keine wesentlichen funktionalen Defizite zu erwarten oder keine bauliche Alternativen realisierbar, so kann der Sanierungskostenanteil den genannten Wert auch übersteigen. Solche Überschreitungen sind zu begründen.

Bei Teilsanierungen ist darauf zu achten, dass das Volumen des vergleichbaren Neubaus weitgehend dem Umfang der Sanierungsmaßnahme entspricht. Weicht der Antragsteller hiervon ab, ist dies im Einzelfall zu begründen.

2.4 Kapitalwertermittlung

Zur Überprüfung von Beschaffungsvorgängen mit zeitversetzten Zahlungsströmen erfolgt eine Kapitalwertermittlung. Bei der Kapitalwertmethode werden alle relevanten künftigen Ein- und Auszahlungen bezogen auf das Jahr, in dem sie anfallen, dargestellt, summiert auf den gleichen Zeitpunkt hin abgezinst und damit als Kapitalwert vergleichbar gemacht. Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass Zahlungen jährlich nachschüssig geleistet werden. Die Summe aller Barwerte der einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraums ergibt den Kapitalwert. Annahmen zu Risiken, Preisentwicklungen und Restwerten sind in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung explizit auszuweisen. Sämtliche Datenquellen von Berechnungsparametern sind zu benennen. Eigene Annahmen, Folgerungen und Bewertungen sind zu begründen. Für die Diskontierung ist der vom BMF festgesetzte nominale Kalkulationszinssatz zu verwenden. Bei der Ermittlung von Gebäuderestwerten im Zuge der Betrachtung von Neubauvarianten sind die zugrunde gelegten Regelherstellungskosten auf den Zeitpunkt der Restwertermittlung zu indizieren. Die Indizierung erfolgt auf Grundlage des langfristigen Inflationsziels der Europäischen Zentralbank. Der Prozentsatz des Inflationsziels ist in der Betrachtung linear fortzuschreiben.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird bei befristeten Bedarfen, der Zeitraum der befristeten Nutzung gewählt. Bei unbefristeten Bedarfen wird für die Betrachtung bei Immobilien ein Zeitraum von 25 Jahren angesetzt. Eine vorhabensspezifische Anpassung des Betrachtungszeitraums ist zu begründen.

3. Positiv-Liste für Nachhaltigkeitsmaßnahmen

**Vorlagefrist
Stellung-
nahme
MPG¹⁸**

1	Passiver sommerlicher Wärmeschutz (außenliegender Sonnenschutz) - Vegetationsmaßnahmen im Außenbereich - Fassadenbegrünung	2028
2	Beleuchtungsteuerung	2028
3	Photovoltaik(PV)-Anlagen	2028
4	Hocheffiziente Wärmerückgewinnung (WRG) in raumlufttechnischen (RLT) Anlagen - Materialität und Konstruktion der Gebäudehülle: - Verwendung umweltfreundlicher, schadstofffreier u. nachwachsender Roh-/Baustoffe - Konstruktionen wählen, die sortenreines Trennen und Wiederverwenden von Baustoffen ermöglichen	2028
5	Inbetriebnahmemanagement	2028
6	Technisches Monitoring	2028
7	Optimierung der Betriebsweise und Flexibilität durch TGA-Planung (in Bezug auf Reserveflächen und -leitungen)	2029
8	Building Information Modeling (BIM) - Einsatz von BIM zur Erfassung der grauen Emissionen sowie des Energiebedarfs bereits zu Beginn der Projektplanung - Beteiligung an Forschungsprojekten zur Entwicklung geeigneter Tools zur BIM-Nutzung für die frühe Planungsphase	2029
9	Wärmerückgewinnung bei Kälteanlagen (bei Vorliegen entsprechender Randbedingungen)	2029

4. Abkürzungsverzeichnis

Kennung einer Baumaßnahme - BUKR JJJJ/Ifd. Nr.

BUKR Buchungskreis des Max-Planck-Instituts

JJJJ Jahr der Aufnahme der Baumaßnahme in den Wirtschaftsplan

Ifd. Nr. laufende Nummer der Baumaßnahme im Jahr der Aufnahme in den Wirtschaftsplan

Vorlagen nach Nr. 12 (2 bis 6) BewGr-MPG

12 (2) Antragsunterlagen

12 (3) Bauunterlagen

12 (4) Nachtrag

12 (5) Zielplanung

¹⁸ Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Frist ist die wirksame Beschlussfassung durch den Fachausschuss DFG/MPG

12 (6) Abschluss von Verträgen

Zusatz für Grundflächen oder Rauminhalt

R Regelfall

S Sonderfall

Sonstige Abkürzungen

ANBest-I Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

AP Arbeitsplatz

BewGr-MPG Bewirtschaftungsgrundsätze der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften

BGF Brutto-Grundfläche (DIN 277)

BHO Bundeshaushaltsordnung

BRI Brutto-Rauminhalt (DIN 277)

BT Bauteil

BV Beschäftigungsverhältnis Personal

BWK Bauwerkskosten (DIN 276)

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

DIN Deutsches Institut für Normung

DIN 276 Kosten im Bauwesen

DIN 277 Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau

EDV Elektronische Datenverarbeitung

ELT Elektrotechnik

EnEV Energieeinsparverordnung

EW-Bau Entwurfsunterlage-Bau

GBK Gesamtbaukosten

Gt Gradtage

GWK Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

HIS-HE HIS-Institut für Hochschulentwicklung

IPP Max-Planck-Institut für Plasmaphysik

IWB Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen

KFA Kostenflächenart

KG Kostengruppe (DIN 276)

KGF Konstruktions-Grundfläche (DIN 277)

kW Kilowatt

MPFG Max-Planck-Forschungsgruppe

MPG Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften

MPG-GV Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft

MW Megawatt

MWh Megawattstunden

NUF Nutzungsfläche (DIN 277)

NRF Netto-Raumfläche (DIN 277)

PM	Personelles Mengengerüst
Q _N	Norm-Wärmebedarf/Heizlast
Q _{LA}	Wärmebedarf/Heizlast für RLT-Anlagen
Q _K	Kühllast
Q _S	Strombedarf
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
RLT	Raumlufttechnik
RNC	Raumnutzungscode
RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe
SBTI	Sanierung der baulichen und technischen Infrastruktur
STI	Sanierung der technischen Infrastruktur
TF	Technikfläche (DIN 277)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VF	Verkehrsfläche (DIN 277)
VF hor.	Verkehrsfläche horizontal
VF vert.	Verkehrsfläche vertikal
VN	Verwendungsnachweis Baumaßnahme
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente Personal
W	Watt
ZN	Zwischennachweis
ZWE	Zentrale wissenschaftliche Einheit

Formblatt "Erläuterung der Baumaßnahme"

MPI für _____	_____	_____
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

ERLÄUTERUNG DER BAUMAßNAHME

1. Bedarfsanforderung

- 1.1 Charakterisierung der wissenschaftlichen Aufgaben und Methoden des Instituts**
- 1.2 Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe**
- 1.3 Besondere qualitative und quantitative Bedarfsanforderungen**
Erläuterung besonderer wissenschaftlicher oder infrastruktureller Einrichtungen (z.B. Experimentierhallen, Tierhäuser...)

2. Bedarfsdeckung

- 2.1 Planerisches und bauliches Gesamtkonzept**
Ein den Planungsstand der Baumaßnahme angemessene Darstellung, Besonderheiten, ggf. Stellung der Maßnahme innerhalb einer Zielplanung u.ä.
- 2.2 Vertragsverhältnisse Grundstück und Bau**
- 2.3 Alternative Lösungsmöglichkeiten, Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
Darstellung der Methodik und der Ergebnisse in Kurzfassung, erforderlichenfalls detaillierte Darstellungen als Anlage, Aussagen zur Standortwahl
- 2.4 Flächen und Kosten**
Zusammenfassung der Flächenbedarfs- und Kostenermittlung, Kommentierung von Besonderheiten
- 2.5 Zustimmung des Instituts und des Verwaltungsrates der MPG**
- 2.6 Darstellung im Wirtschaftsplan der MPG**
Angaben zum zeitlichen Verlauf der Planung und der Baudurchführung
- 2.7 Termine**
Angaben zum zeitlichen Verlauf der Planung und der Baudurchführung

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Nutzwertanalyse"

MPI für _____ Institut	Baumaßnahme _____	BUKR JJJJ/Lfd. Nr. _____
---------------------------	-------------------	--------------------------

NUTZWERTANALYSE

Nutzwerte	Gewichtung in %	Alternative 1		Alternative 2	
		Bewertung ¹	Nutzwert- punkte	Bewertung ¹	Nutzwert- punkte
Anforderungen der Wissenschaft - bedarfsgerechte räumliche Nähe zu anderen Forschungseinrichtungen - Erfüllung der besonderen baulichen Anforderungen der Forschung - Anpassungsfähigkeit an sich wandelnde Anforderungen der Forschung	25		0		0
Städtebau - Verhältnis zur Umgebungsbebauung - Beschaffenheit der Freiräume - Erschließung des Gesamtareals	10		0		0
Funktionalität - Eignung der Gebäudetypologie - interne Erschließung und Wegebeziehungen - Erweiterbarkeit	25		0		0
Architektur - Baukörperkomposition - Fassadengestalt - Qualität der Innenräume	20		0		0
Ressourcenschonung - angemessene Flächeninanspruchnahme - Umgang mit vorhandener Bausubstanz - energetische Qualitäten des Gebäudes	10		0		0
Zeitlicher Ablauf - Zeitraum zur Realisierung - Notwendigkeit von Zwischenbelegungen	10		0		0
Summe	100		0		0

Kostenübersicht
Bauwerkskosten (KG 300 + 400)
Gesamtbaukosten (KG 200 - 700)
Anmietung / Interim
Summe
Risikokosten (nachrichtlich)

	Alternative 1	Alternative 2
	€	€
	€	€
	€	€
	€	€
	€	€

Datum _____	Datum _____
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Raumbedarfsplan"

Max-Planck-Institut für ...	Baumaßnahme	BUKR JJJJ / Lfd. Nr.
Institut		

RAUMBEDARFSPLAN

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung	RNC	KFA	Zahl der Räume	Nutzungsfläche 1-7		Bemerkungen, Besondere Anforderungen an den Raum	Nutzungsbereich
					Fläche Raum	Summe Fläche		
Organisationseinheit A								
Zwischensumme Organisationseinheit A								
Organisationseinheit B								
Zwischensumme Organisationseinheit B								
Organisationseinheit C								
Zwischensumme Organisationseinheit C								
Gesamtsumme Institut			NUF 1-6					
			NUF 7					
Gesamtsumme Institut			NUF 1-7					
bei Umbauten im Bestand ggf. TF, VF								
Datum				Datum				
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt				MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt				

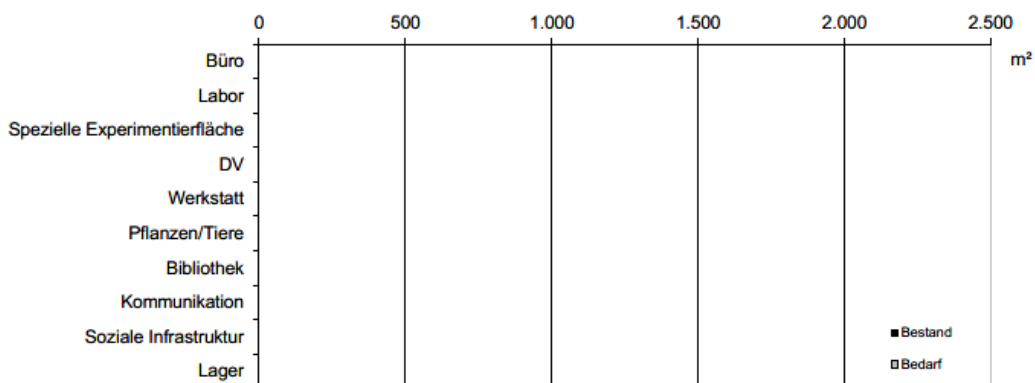
Formblatt "Flächenbilanz"

Max-Planck-Institut für ... Institut _____	Baumaßnahme _____	BUKR JJJJ / Lfd. Nr. _____
---	-------------------	----------------------------

FLÄCHENBILANZ (NUF 1-6)

Geb.-Nr.	Gebäude(-teil)	Flächen Nutzungsbereiche									Fläche insgesamt
		Büro	Labor	Spezielle Experimentierfläche	DV	Werkstatt	Pflanzen/Tiere	Bibliothek	Kommunikation	Soziale Infrastruktur	
A											
B											
C											
...											
	Maßnahme aus Vorlage										
	Flächenbestand (inkl. Maßnahme aus Vorlage) ¹⁾										
	Fläche Bedarfsermittlung										
	Flächensaldo										

1) Angaben nur bei Bestandsgebäuden, bei Neubaumaßnahmen: Auswertung des Raumbedarfsplans



Datum _____	Datum _____
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Kostenermittlung"

MPI für _____	_____	_____
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

KOSTENERMITLUNG

Kosten- flächenart (KFA)	Kostenkennwert Baukonstruktion (Euro / m ²) (Preis- stand: 2000)	Kostenkennwert Techn. Anlagen (Euro / m ²) (Preis- stand: 2000)	Geplante Bau- maßnahme (m ²)	Kosten Bau- konstruktion (Euro)	Kosten Technische Anlagen (Euro)	Summe (Euro)
KFA 1 (NUF)	410	19	0	0	0	0
KFA 2 (NUF)	480	69	0	0	0	0
KFA 3 (NUF)	757	133	0	0	0	0
KFA 4 (NUF)	1.035	303	0	0	0	0
KFA 5 (NUF)	1.307	726	0	0	0	0
KFA 6 (NUF)	1.584	1.326	0	0	0	0
KFA 6 + A (NUF)	2.364	2.958				
KFA 6 + B (NUF)	2.364	3.320				
KFA 6 + C (NUF)	2.364	3.681				
KFA 6 + D (NUF)	2.666	5.200				
KFA 6 + E (NUF)	2.666	7.270				
KFA 6 + F (NUF)	2.666	7.426				
KFA 7 (NUF)	2.544	2.651	0	0	0	0
KFA 8 (NUF)	2.821	6.028	0	0	0	0
KFA 9 (NUF)	3.162	10.251	0	0	0	0
Zwischensumme KFA 1 - 9			0	0	0	0
KFA 10 (TF)	410	1.206	0	0	0	0
KFA 11 (VF h)	757	82	0	0	0	0
KFA 12 (VF v)	2.272	606	0	0	0	0
KFA 13 (BRI)	69	24	BGF x Faktor			0
Zwischensumme KFA 10 - 13				0	0	0
Summe Bauwerkskosten KFA 1 - 13 (brutto)				0	0	0
<i>Technikanteil (Kosten Technische Anlagen / Gesamtbaukosten) in Prozent</i>				0%	0%	%
Bauwerkskosten indiziert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) brutto				0%	0%	0
Bauwerkskosten indiziert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) netto¹				0%	0%	0

¹ Nettosumme = brutto ./ 19 %

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Planungs- und Kostendaten"

Max-Planck-Institut für ... <small>Institut</small>	Baumaßnahme	BUKR JJJJ / Lfd. Nr.
--	-------------	----------------------

PLANUNGS- UND KOSTENDATEN

Planungsdaten	vorheriger Planungsstand ¹⁾	aktueller Planungsstand ¹⁾
Bebaute Fläche		
Unbebaute Fläche		
Fläche des Baugrundstücks	0 m²	0 m²
Nutzungsfläche _R 1-6		
Nutzungsfläche _R 7		
Nutzungsfläche _R 7	0 m²	0 m²
Technikfläche _R		
Verkehrsfläche _R (Summe V _{fR} hor. und V _{fR} vert.)		
Konstruktions-Grundfläche _R		
Brutto-Grundfläche _R	0 m²	0 m²
Brutto-Grundfläche _S		
Brutto-Grundfläche	0 m²	0 m²
Brutto-Rauminhalt _R		
Brutto-Rauminhalt _S		
Brutto-Rauminhalt	0 m³	0 m³

Kennzahlen	vorheriger Planungsstand ¹⁾	aktueller Planungsstand ¹⁾
Brutto-Rauminhalt _R / Nutzfläche _R		
Brutto-Rauminhalt _R / Brutto-Grundfläche _R		

Kostendaten	vorheriger Planungsstand ¹⁾	aktueller Planungsstand ¹⁾
KG 200 Herrichten und Erschließen		
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen		
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen		
Bauwerkskosten (KG 300 + 400), netto		
KG 500 Außenanlagen		
KG 600 Ausstattung u. Kunstwerke (619/620)		
KG 700 Baunebenkosten		
<i>Aufrundungsbetrag</i>		
Gesamtbaukosten (KG 200 - 700), netto		
Ausstattungskosten mit Nebenkosten (KG 611), netto		
<i>Aufrundungsbetrag</i>		
Ausstattungskosten mit Nebenkosten gerundet, netto		
<i>Nachrichtlich im Verwendungsnachweis netto zuzüglich nicht erstatteter Umsatzsteuer</i>		
Bauwerkskosten		
Gesamtbaukosten		
Ausstattungskosten mit Nebenkosten		

*) Bauantrag / Zustimmung zum Baubeginn / Nachtrag / Verwendungsnachweis

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"

Max-Planck-Institut für ...	Baumaßnahme	BUKR JJJJ / Lfd. Nr.
Institut		

NUTZUNGSKOSTEN IM HOCHBAU

Planungsdaten (DIN 276, 277, 18 960)

m ² NUF _R 1-6	BRI _R (m ²)	Gt
Wärmeleistung MW	Elektr. Anschlußleistung	KW

Betriebskosten

Kostengruppen gem. DIN 18 960 (Feb. 2008) **)	Einheit	Kosten ¹⁾ (€/m ² /a)	netto Kosten/Einh. (€/Einh.)	netto Kosten/Jahr (€/a)	Anteil (v.H.)	Verbr./Jahr (Einh./a)	Verbrauch ¹⁾ (Einh./m ² /a)
311	Abwasser	m ³					
311	Wasser	m ³					
315	Wärme (Fernwärme)	MWh					
316	Kälte (Strom)	MWh					
316	Strom	MWh					
312-314, 317, 319	sonst. Versorgung						
320	Entsorgung						
330/340	Reinigung u. Pflege						
350	Bedienung						
350	Wartung und Inspektion						
Summe	311 bis 350				100		
360	Kontroll-, Sicherheitsdienste						
Instandsetzungskosten							
410	Instandsetzung Baukonstruk.						
420	Instandsetzung techn. Anlg.						
430	Instandsetzung Außenanlg.						
Bauunterhaltungskosten Summe 410-430 netto				0			
Nutzungskosten Summe 311-430 netto				0			€

Nachrichtliche Angaben der Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal

*) nicht Zutreffendes streichen

**) Gliederung der DIN 18960, Stand Februar 2008:

- 100 Kapitalkosten
- 200 Objektmanagementkosten (Verwaltungskosten z.B.: Personal- und Sachkosten)
- 300 Betriebskosten
- 400 Instandsetzungskosten

¹ Bruttosumme = netto + 19%

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten"

Max-Planck-Institut für ...		
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ / Lfd. Nr.

ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDEKENN DATEN

Nutzungsfläche_{R 1-6}	m ²
davon **) Nutzungsfläche_{R 1-6} mit RLT	m ²

Verglasungsanteil (Angabe nur bei Neu- und Erweiterungsbauten)	
verglaste Hüllfläche Eingangs- und Erschließungsbereich	m ²
Gebäudehüllfläche	m ²
Kennwert verglaste Hüllfläche Eingangs- und Erschließungsbereich / Gebäudehüllfläche	

Gesamt Wärme- / Kälte- / Strombedarf (kW)		
Norm-Wärmebedarf / Heizlast (DIN 4701 ^{*)}	Q _N	
Wärmebedarf / Heizlast für RLT-Anlagen (Gesamtvolumenstrom V = m ³ /s)	Q _{LA}	
Kühllast nach VDI 2078	Q _K	
Strombedarf	Q _s	

Spezifischer Wärme- / Kälte- / Strombedarf (W / m²)		
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast	Q _N : NF 1-6	
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast für RLT-Anlagen ^{**)}	Q _{LA} : NF 1-6	
Spezifische Kühllast ^{**)}	Q _K : NF 1-6	
Spezifischer Strombedarf	Q _s : NF 1-6	

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, siehe Wärmebedarfsausweis und Energiebedarfsausweis nach EnEV.

**) Soweit für Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.*

***) Nur für Räume, für welche Lufterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.*

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Prüfvermerk Bau-Berichterstatter zu den Maßnahmen der MPG

Alternativen kursiv

Maßnahme

Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. eines Vertrags nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG

Baufachlich genehmigt durch MPG am:

Antrag MPG vom:

Art der Vorlage

Nr. 12 (2) BewGr-MPG – Bauantrag, Antragsunterlagen

Nr. 12 (3) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn/Bauunterlagen

Nr. 12 (4) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Nachtrag

Nr. 12 (6) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Vertragsentwurf

Veranschlagung

Wirtschaftsplan 20.. der MPG, BUKR JJJJ/lf. Nr., Ansatz €

Hinweis auf Abweichungen zur Vorlage, ggf. erläutern

Entscheidungen des Bau-Berichterstatters

Soweit vorhanden: Antrag der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 12 (2) Satz 2 BewGr-MPG (vorgezogenes VOF-Verfahren oder vorgezogene Auslobung eines Wettbewerbs nach RPW) oder Nr. 12 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) oder Nr. 12 (4) Satz 4 ff. BewGr-MPG (Nachtrag).

Vorangegangene Beschlüsse

Soweit vorhanden: z.B. Zustimmung zum Bauantrag nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG,

Zustimmung zum Baubeginn nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG

bzw. Kontext zu Beschlüssen zu anderen Baumaßnahmen herstellen

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Bedarfsauslösende Gründe, planerisches und bauliches Gesamtkonzept, Personal, Flächen, Kosten, Verfahrensstand

alternativ: Vermerk zum Erwerb von grundstücksgleichen Rechten, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

Bewertung

Plausibilität der Unterlagen, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme, Einhaltung von Planungsparametern, bei Abweichungen von den Planungsparametern: Plausibilität der Begründung

Beschlussvorschlag

(unter Angabe der Gesamtbau- und Ausstattungskosten – netto (gerundet) ...€

Unterschriften HIS-HE und Bau-Berichterstatter

Zwischennachweis 20.. in € zur Baumaßnahme der MPG

MPI für _____	_____	_____
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

Beschlüsse und Finanzierung

Gesamtbaukosten

Beschluss gemäß	Vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten (netto)	davon Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)	davon Teil-Sonderfinanzierung durch (teilbrutto)
Nr. 12 (2) BewGr-MPG					
Nr. 12 (3) BewGr-MPG					
Nr. 12 (4) BewGr-MPG					

Ausstattungskosten

Beschluss gemäß	Vom	Drs.	Genehmigte Ausstattungskosten (netto)	davon Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)	davon Teil-Sonderfinanzierung durch (teilbrutto)
Nr. 12 (2) BewGr-MPG					
Nr. 12 (3) BewGr-MPG					
Nr. 12 (4) BewGr-MPG					

Zahlenmäßiger Nachweis

Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)

	Ist Vorjahre	Soll 20..	Ist 20..	Ist gesamt (Ist Vorjahre plus Ist Abrechnungsjahr)
Gesamtbaukosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)

Ist-Ausgaben (Teil-)Sonderfinanzierung durch

	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	Ist Vorjahre	Kassenbestand 31.12. Vorjahr
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)

	Kassenbestand 01.01.20..	Erhaltene Mittel 20..	Ist 20..	Kassenbestand 31.12.20..
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungs- kosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)

	Erhaltene Mittel ge- samt	Ist gesamt
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)

		Bewilligte Mittel für 20.. laut Bescheid (siehe Anlage)	Insgesamt bewilligte Mittel laut Zuwendungsbescheid
Gesamtbaukosten		(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungs- kosten		(teilbrutto)	(teilbrutto)

Sachbericht

*Angaben zum Stand Bauplanung, Baufortschritt, zu Abweichungen von den Bauunterlagen
Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 12 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 12 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistung) oder der Nr. 12 (4) Satz 4 ff. (Nachtrag) BewGr-MPG etc.*

Voraussichtlicher Übergabetermin: _____ (Monat) _____ (Jahr)

.....
Ort, Datum

.....
MPG-GV, Abteilung III

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:

(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o. g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig

sachlich richtig

.....
Datum, Unterschrift

(Name, zuständiges Bundesressort oder alternativ bei 100 % Sonderfinanzierung Name, zuständige Behörde des Bundes oder Landes)

.....
Datum, Unterschrift

(Name des zuständigen Bau-Berichterstatters, Behörde/Land)

Verwendungsnachweis 20.. in €

der Baumaßnahme der Max-Planck-Gesellschaft e. V.

MPI für Institut Baumaßnahme BUKR JJJJ/Lfd. Nr.
---------------------------	----------------------	-----------------------------

Beschlüsse und Finanzierung

Gesamtbaukosten

Beschluss gemäß/ (Revisionsbericht zu)	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukos- ten (netto)	davon Grundfi- nanzierung Bund und Länder (netto)	davon Teil-Son- derfinanzierung durch (teilbrutto)
Nr. 12 (2) BewGr- MPG					
Nr. 12 (3) BewGr- MPG					
Nr. 12 (4) BewGr- MPG					

Ausstattungskosten

Beschluss gemäß/ (Revisionsbericht zu)	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukos- ten (netto)	davon Grundfi- nanzierung Bund und Länder (netto)	davon Teil-Son- derfinanzierung durch (teilbrutto)
Nr. 12 (2) BewGr- MPG					
Nr. 12 (3) BewGr- MPG					
Nr. 12 (4) BewGr- MPG					

Zahlenmäßiger Nachweis

Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)

	Ist Vorjahre	Soll 20..	Ist 20..	Ist gesamt (Ist Vorjahre plus Ist Abrechnungsjahr)
Gesamtbaukos- ten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskos- ten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)

Ist-Ausgaben (Teil-)Sonderfinanzierung durch

	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	Ist Vorjahre	Kassenbestand 31.12. Vorjahr
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)

	Kassenbestand 01.01.20..	Erhaltene Mittel 20..	Ist 20..	Kassenbestand 31.12.20..
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungs- kosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)

	Erhaltene Mittel ge- samt	Ist gesamt
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)

		Bewilligte Mittel für 20.. laut Bescheid (siehe Anlage)	Insgesamt bewil- ligte Mittel laut Zu- wendungsbe- scheid
Gesamtbaukosten		(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungs- kosten		(teilbrutto)	(teilbrutto)

Gesamtbaukosten

Soll-Ist-Vergleich Kosten und Flächen anhand Formblatt "Planungs- und Kostendaten" – siehe Anlage

Ausstattungskosten

Soll-Ist-Vergleich Kosten

Sachbericht

*Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme vom Bauantrag bis zur Über-
gabe (Evaluation der Baumaßnahme mit Angaben zur Übereinstimmung von Ausführung mit*

der der Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Nr. 12 (2) bis (4) zugrundeliegenden Planung, zum zeitlichen Ablauf, zu den Gründen für evtl. Störungen im Bauablauf, zu technischen Besonderheiten, zu evtl. Insolvenzen von Auftragnehmern, zu strittigen Vergabeverfahren u. ä.).

Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 12 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 12 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) oder Nr. 12 (4) Satz 4 ff. (Nachtrag) BewGr-MPG.

Verträge, die bis zur Vorlage des VN ausnahmsweise noch nicht abgerechnet werden konnten (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten), sind anzugeben.

Mitzuteilen ist auch, ob und wann Teilübergaben stattgefunden haben.

Übergabetermin: _____ (Tag) _____ (Monat) _____ (Jahr)

Es wird erklärt, dass

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
- die Kosten notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Kosten und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu ihrer Nachprüfung stehen die Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....
Ort, Datum

.....
MPG-GV, Abteilung III

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:

(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o. g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig

sachlich richtig

.....
Datum, Unterschrift

*(Name, zuständiges Bundesressort oder
alternativ bei 100 % Sonderfinanzierung
Name, zuständige Behörde des Bundes
oder Landes)*

.....
Datum, Unterschrift

*(Name des zuständigen Bau-Berichterstatters,
Behörde/Land)*

V. Antragsgemeinschaft

13. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Nachhaltige Materialien GmbH

a) Max-Planck-Institut für Kohlenforschung

- (1) Die Bewirtschaftungsgrundsätze sind im Teilwirtschaftsplan entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Stiftungsvermögen des MPI für Kohlenforschung wird abweichend von Absatz (1) unter Beachtung des Nordrhein-Westfälischen Stiftungsgesetzes, der Satzung und der dazu zugrunde liegenden Statuten wie ein Bundesbetrieb nach § 26 BHO verwaltet. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan des BHO-Betriebes ist in die Erläuterungen des Teilwirtschaftsplans aufzunehmen.
- (3) Die Zuführung der Ertragsüberschüsse zum Zieglerfonds ist in dem steuerlich zulässigen Umfang möglich.
- (4) Überschüsse des BHO-Betriebes dienen zur Finanzierung der Forschungsaufgaben und sind im Teilwirtschaftsplan zu veranschlagen. Über die Veranschlagung hinausgehende Überschüsse, die nicht gemäß Abs. 3 verwendet werden, dienen zur Verstärkung der Aufwendungen des Teilwirtschaftsplans im selben, spätestens innerhalb der steuerliche geltenden Fristen (derzeit im zweiten darauffolgenden Jahr).

Übergangsregelungen:

Für vor dem 01.01.1995 eingestellte Mitarbeiter mit Versorgungszusagen erfolgen die Versorgungszahlungen aus dem Stiftungsvermögen im Rahmen des BHO-Betriebes.

Nr. 9 der BewGr-MPG gilt nicht für die bis zum Stichtag 01.01.1995 nach dem Haustarif der Stiftung bezahlten Mitarbeiter. Die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten und den nach BBesO bzw. TVöD zu zahlenden Entgelten ist aus dem BHO-Betrieb zu finanzieren und dort nachzuweisen. Für die Differenzberechnung werden der Teilstellenplan und die tatsächliche Stellenbesetzung zugrunde gelegt, auf den die für die Veranschlagung der Personalaufwendungen der MPG (Rechtsträger e.V.) maßgeblichen NN-Werte einschließlich Tarifsteigerung angewandt werden. Diese Regelung gilt bis zum Auslaufen der Altfälle.

- (5) Im Übrigen gilt die Nr. 9.5 Abs. 1, 2 sowie 3, 3. Spiegelstrich BewGr-MPG für das MPI für Kohlenforschung entsprechend.

- (6) Der Verwendungsnachweis für die beanspruchten Zuwendungen des Bundes und der Länder umfasst den Jahresabschluss, die Haushaltsvergleichsrechnung des MPI und den Prüfbericht des Abschlussprüfers. Der Verwendungsnachweis ist der MPG (Rechts-träger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

b) Max-Planck-Institut für Nachhaltige Materialien GmbH

- (1) Bis zur vollständigen Eingliederung des MPI für Nachhaltige Materialien GmbH in den MPG e.V. als rechtlich unselbstständiges Institut wird dessen Planung weiterhin im Rahmen des separaten Teilwirtschaftsplans der Antragsgemeinschaft MPG umgesetzt. Die Ermittlung des Zuwendungsbedarfs erfolgt durch den Alleingesellschafter MPG auf Basis des vom Institut vorgelegten Wirtschaftsplans. Der Gesellschafter kann davon unabhängig Sondermittel bereitstellen.
- (2) Die MPG stellt Anpassungen der Bewirtschaftungsgrundsätze-Eifo an diese Bewirtschaftungsgrundsätze spätestens zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Jahresabschluss sicher.
- (3) Der Verwendungsnachweis der MPI für Nachhaltige Materialien GmbH ist der MPG (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

VI. Nachweise

14. Jahresabschluss und Verwendungsnachweis

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MPG e. V. sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Regelungen und Besonderheiten aufzustellen und zu prüfen. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Jahresabschlüsse der anderen Gesellschaften der Antragsgemeinschaft sind nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. deren Satzung aufzustellen und zu prüfen.¹
- (2) Die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel von Bund und Ländern (gemäß Fragenkatalog der Anlage a zu Nr. 14 (2) BewGr-MPG) wird durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Ausschreibung der Abschlussprüferleistung und die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen bei der Antragsgemeinschaft auf Basis des Grundsatzpapiers zu WP-Ausschreibungen bei institutionell geförderten Einrichtungen (siehe Anlage b zu Nr. 14 (2) BewGr-MPG). Die hiernach durchzuführende Bewertung des Ausschreibungsergebnisses wird dem fachlich zuständigen Bundesressort zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Auswahlverfahrens zur Bestätigung vorgelegt. Dieses berichtet hierüber in den Gremien der GWK den übrigen Zuwendungsgebern und informiert den Bundesrechnungshof.

Es besteht bei der Vergabe von Wirtschaftsprüferleistungen Ausschreibungspflicht. Statt jährlicher Ausschreibungen können Rahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren vereinbart werden, die ohne Rechtsanspruch des Auftragnehmers eine wiederholte Bestellung vorsehen. Bei einer Wiederbestellung des Abschlussprüfers ist eine entsprechende Anwendung des § 319 a Abs. 1 Nr. 2-4 HGB vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Unabhängig von einer gesetzlichen Publizitätspflicht verpflichtet sich die MPG e. V. die handelsrechtliche Rechnungslegung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk) öffentlich zugänglich zu machen. Die Jahresabschlüsse der anderen Gesellschaften der Antragsgemeinschaft sind nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. deren Satzung offenzulegen.
- (4) Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis wird aus drei testierten Jahresabschlüssen erbracht:

¹ Es besteht das gemeinsame Verständnis der MPG und der Zuwendungsgeber, dass aus Nr. 14 (1) BewGr-MPG die Verpflichtung abgeleitet wird, einen Abschluss in analoger Anwendung der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung des Dritten Buches des HGB zu erstellen, der den MPG e.V. sowie die Einrichtungen umfasst, die im Jahresabschluss des MPG e.V. unter der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen sind. Sofern die gesetzlichen Tatbestände der Befreiungsvorschriften zur Konzernrechnungslegung erfüllt sind, kann auf die Erstellung eines solchen Abschlusses verzichtet werden.

- Jahresabschluss des MPG e.V.
 - einschließlich des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens"
 - einschließlich des IPP als separate Darstellung
 - Jahresabschluss des MPI für Nachhaltige Materialien GmbH (rechtlich selbständig)
 - Jahresabschluss des MPI für Kohlenforschung Stiftung (rechtlich selbständig).
- (5) Die Abrechnung der Zuwendung wird durch das Rechnungswesen für den MPG e. V. und in separater Darstellung für das IPP sichergestellt, in dem sowohl die Belange des Zuwendungsrechtes als auch des Handelsrechts berücksichtigt werden. Die buchhalterische Erfassung sowohl nach zuwendungsrechtlichen als auch nach handelsrechtlichen Aspekten geschieht in einem einheitlichen System als ein (buchungstechnisch) geschlossener Vorgang. Die Trennung dieser Sphären geschieht durch die EDV und schlägt sich im Berichtswesen nieder. Die Sphäre GuV-Basis beinhaltet die zuwendungsrelevanten, kurzfristig liquiditätswirksamen Erträge und Aufwendungen und spiegelt insofern die Wirtschaftsplan- und Ist-Basis wieder. Die Sphäre des GuV-Jahresabschlusses beinhaltet alle weiteren Größen (z.B. nicht kurzfristig liquiditätswirksamen Aufwendungen und Erträge, erforderliche Periodenabgrenzungen und weitere Buchungen) die für die Ordnungsmäßigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Bedeutung sind. Beide Sphären zusammen bilden die integrierte, auf handelsrechtlichen Grundsätzen basierende GuV, damit das angestrebte Ziel - eine Verbesserung der Aussagekraft des Jahresabschlusses zum True and fair View - erreicht werden kann.
- (6) Die MPG legt gemäß Nr. 7.1 ANBest-I des Bundes für das abgelaufene Kalenderjahr den zu erstellenden Verwendungsnachweis für die MPG (Rechtsträger e. V. mit zusätzlich separater Darstellung des IPP) und für die nach § 1 Abs. 2 AV-MPG geförderten rechtlich selbstständigen Einrichtungen (Antragsgemeinschaft) dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.06. des darauf folgenden Jahres mit den in der Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG genannten Unterlagen vor. Dieses prüft den Verwendungsnachweis für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss der GWK vor.

Hierin enthalten sind auch die Verwendungsnachweise für alle Großen Baumaßnahmen – nebst Ausstattungskosten. Die MPG hat die Aufwendungen innerhalb eines halben Jahres nach der Übergabe des Bauwerks / der baulichen Anlage an den Nutzer abzurechnen und den Verwendungsnachweis für die Baumaßnahme im nächsten Verwendungsnachweis der MPG (30.06.) vorzulegen. Für die laufenden Baumaßnahmen sind jährlich Zwischennachweise – nebst Ausstattungskosten – vorzulegen. Zwischen- und Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen sind entsprechend dem Muster - siehe Leitfaden, Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG/Anhang C - zu erstellen.

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe von Bund und Ländern bestehen uneingeschränkt.

- (7) Alle Berichte - unabhängig von der Terminvorgabe - sind Bestandteil des Verwendungsnachweises. Die Berichte sind dem Büro der GWK und dem fachlich zuständigen Bundesressort vorzulegen. Dieses prüft und berichtet in den Gremien der GWK, wenn nichts anderes vorgesehen ist.

Der Bericht zu Nr. 9.5 BewGr-MPG „Ausnahmen zum Besserstellungsverbot“ wird ausschließlich dem fachlich zuständigen Bundesressort übersandt. Dieses prüft und behandelt den Bericht mit den Teilnehmern des Fachausschusses DFG/MPG in der nächsten Sitzung.

Der Bericht über die Entwicklung des Personals und der Personalkosten der MPG-GV kann auf Antrag eines Mitglieds in der nächsten Sitzung des Fachausschusses DFG/MPG behandelt werden; das fachlich zuständige Bundesressort kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

Die zur Wirtschaftsplanberatung im Frühjahr eines Jahres vorzulegenden Berichte / Unterlagen ergeben sich aus der Anlage zu Nr. 3 (9) BewGr-MPG (Band I des Wirtschaftsplans).

Mit dem Verwendungsnachweis, fällig zum 30.06. eines Jahres, werden die Berichte und Unterlagen nach Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG übersandt.

Abweichend von diesem Vorlagetermin sind folgende Berichte / Unterlagen vereinbart:

- Regelmäßig zum **31.03. eines Jahres:**

-gestrichen-

- -

- (8) Zweckgebundene Zuwendungen oder Aufträge Dritter werden gesondert nachgewiesen.

Fragenkatalog zur Jahresabschlussprüfung:

Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel durch die Antragsgemeinschaft der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

I. Rahmenbedingungen (Vorgaben der Zuwendungsgeber als Grundlagen für die Prüfung)

1. Wirtschaftsplan, einschließlich einrichtungsspezifischer Bewirtschaftungsgrundsätze
2. ANBest-I des Bundes sowie die übrigen Bundesregelungen, die Anwendung finden
3. Einzelregelungen der Zuwendungsbescheide des Bundes und der Länder, insbesondere zu Nr. 5 (3) BewGr-MPG (überjährige Verfügbarkeit von Zuwendungsmitteln)

II. Prüfungsfeststellungen

1. Einhaltung der Zweckbindung

Wurden die Zahlen zur Erstellung des Lageberichts zutreffend aus dem Jahresabschluss bzw. den zugrunde liegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) abgeleitet?

2. Ausführung des Wirtschaftsplans

- a) In welcher Höhe wurde Deckungsfähigkeit i. S. d. Nr. 5 (2) BewGr-MPG in Anspruch genommen?
- b) In welcher Höhe wurden Selbstbewirtschaftungsmittel gem. Nr. 5 (3) BewGr-MPG gebildet und /oder Mittel nach anderen haushaltsrechtlichen Grundlagen in das Folgejahr übertragen?
- c) Stand die Verwendung von Mehreinnahmen im Einklang mit der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben (Nr. 5 (4) BewGr-MPG)?

3. Angemessenheit der Kassenhaltung

- a) Wurden im Rahmen des Mittelabrufverfahrens die entsprechenden Nebenbestimmungen (BNBest-Abruf) eingehalten?
- b) Wurden die Vorgaben der Zuwendungsgeber zur unterjährigen Liquiditätsvorsorge (tagesdurchschnittlich max. 1% des Wirtschaftsplanvolumens) beachtet? Falls nicht, worin lagen die Ursachen hierfür?
- c) Waren per 31.12. des Berichtsjahres Kassenbestände vorhanden? Falls ja, in welchem Umfang waren diese der institutionellen Förderung des Bundes und der Länder zuzuordnen?

4. Personalausgaben

- a) In welchem Verhältnis stehen
 - die Ist- Ausgaben für unbefristete Personalverträge zu den Ist-Ausgaben für befristete Personalverträge?
 - die Ist-Ausgaben für Personal zu den Gesamtausgaben (im Ist)?

- die Ist-Ausgaben für institutionelles Personal zu den Gesamtausgaben des institutionellen Haushaltes (im Ist)?
Wie ist die Entwicklung dieser Anteile im Vergleich zum Vorjahr zu beurteilen?
- b) Wurde das Besserstellungsverbot (z.B. im Hinblick auf ggf. bestehende Betriebsvereinbarungen) eingehalten? Lagen in den Fällen, in denen ggf. von einer Ausnahmeregelung nach Nr. 9.5 BewGr-MPG Gebrauch gemacht wurde, die einschlägigen Voraussetzungen vor und ist die Finanzierung aus dem Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen (NÖV) erfolgt?
- c) Ist ein Abbau bezahlter Überstunden erfolgt und falls ja, in welchem Umfang? Falls nicht, worin lagen die Gründe hierfür?
- d) Liegen für alle Arbeitsplätze tariflich bewertete aktuelle **Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen** vor?
- e) Wie hoch war der unter Einbeziehung von Tarifierhöhungen fortgeschriebene Personalkostenrahmen für die Generalverwaltung und wie hoch war der Personalaufwand (Ist)?

5. Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Wurden die besonderen Nebenbestimmungen zur Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen und zur Beschaffung von Geschäftszimmerausstattung eingehalten?
- b) Hat die Einrichtung Einsparmöglichkeiten bei Reisekosten genutzt und falls ja, welche?
- c) Hat die Einrichtung Mittel zur Erschließung oder zum Erhalt von Kinderbetreuungsangeboten verausgabt und falls ja, wie viele Betreuungsplätze wurden hierdurch gesichert? Haben sich die begünstigten Beschäftigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligt?
- d) Wurden im Berichtsjahr Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträge abgeschlossen und lagen hierfür entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor?
- e) Welche Maßnahmen hat die Einrichtung zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention ergriffen und werden diese als ausreichend bewertet? Sind im Berichtsjahr Fälle von Korruptionsgefahr und / oder Interessenkollisionen aufgetreten? Falls ja, welche Konsequenzen wurden von der Einrichtung hieraus gezogen?
- f) Wurden im Berichtsjahr mit öffentlichen Mitteln Grundstücke bzw. Immobilien erworben oder aus öffentlichen Mitteln finanzierte Grundstücke bzw. Immobilien veräußert und lag hierfür im Einzelfall ggf. die erforderliche Zustimmung der Zuwendungsgeber vor?
- g) Welche Versicherungen hat die Einrichtung abgeschlossen und entsprechen diese der Ermächtigung nach Nr. 6.6 BewGr-MPG?
- h) Hat die MPG die spezifischen Regelungen der Nr. 12 BewGr-MPG zum Bauverfahren eingehalten?

6. Einhaltung der Vorgaben für die Weiterleitung von Zuwendungen (MPG als Erstempfänger einer von ihr weiterzuleitenden Zuwendung)

- a) Wurden vom Letztempfänger alle fälligen Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise vorgelegt bzw. angefordert?

- b) Hat die MPG diese Nachweise zeitnah geprüft und ggf. entsprechende Konsequenzen aus den Ergebnissen dieser Prüfungen gezogen?

7. Feststellungen im Rahmen der Prüfung gem. § 53 HGrG

- a) Hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Anhaltspunkte ergeben, die möglicherweise zu zuwendungsrechtlichen Konsequenzen führen und falls ja, welche?
- b) Liegen Auslastungs- und/oder Kostendeckungsgrad der von der jeweiligen Einrichtung betriebenen Gästehäuser/-wohnungen unter 70 v.H. und falls ja, hat die jeweilige Einrichtung geeignete Maßnahmen zu deren Erhöhung ergriffen?

III. Ergebnis der Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel (als zusammenfassende Würdigung mit Darstellung im Berichtsteil) sowie eine Bestätigung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zur Trennungsrechnung.

Grundsatzpapier zu WP-Ausschreibungen bei institutionell geförderten Forschungseinrichtungen

Vergabeverfahren

Die Durchführung des Vergabeverfahrens liegt in der Verantwortung der MPG. Es gelten insbesondere folgende Hinweise:

- Es besteht Ausschreibungspflicht für öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 GWB.
- Zuwendungsrechtliche Vorgaben zur Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes sind zu beachten.
- Rahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren im Oberschwellenbereich und bis zu sechs Jahren im Unterschwellenbereich sind zulässig.
- Bei der Ermittlung der Auftragssumme, die für den Schwellenwert maßgebend ist, sind die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages und alle Auftragsgegenstände zu berücksichtigen. Bei kürzeren Laufzeiten mit Verlängerungsoptionen richtet sich die für den Schwellenwert relevante Auftragssumme nach der maximalen Verlängerung. Mit den Verlängerungsoptionen darf die jeweilige Höchstlaufzeit für Rahmenvereinbarungen nicht überschritten werden.
- Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll sich verpflichten, dass im Falle eines Folgeauftrags der verantwortliche Prüfungspartner nach einem angemessenen Zeitraum wechselt, also nach fünf Jahren, spätestens jedoch nach sieben Jahren (interne Rotation). Die jeweilige Einrichtung der Antragsgemeinschaft dokumentiert eine entsprechende Begründung, soweit der Auftrag eine spätere Rotation als nach fünf Jahren vorsieht. Zwingende anderweitige Vorgaben bleiben hiervon unberührt.
- Die Entscheidungsfindung für die Art der Vergabe im Einzelfall sowie die Durchführung und das Ergebnis der Ausschreibung sind zu dokumentieren.
- Die Bewerbungsbedingungen sollen vorsehen, dass der Bieter im Angebot den zugrundgelegten Festpreis in die Positionen „Wirtschaftsprüferleistungen“ und „Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel“ aufgliedert. Die Aufgliederung ist im Preisblatt niederzulegen.

Leistungsumfang

Gegenstand und Umfang der Prüfung bestimmen sich:

1. nach § 317 HGB,
2. nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und den hierzu vom Bundesminister der Finanzen veröffentlichten „Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG“ (Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 BHO) sowie dem aktuellen Fragenkatalog hierzu nach IDW-Prüfungsstandard (IDW PS 720),
3. nach dem *„Fragenkatalog: Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel durch die jeweilige Einrichtung der Antragsgemeinschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung“* des BMBF i. d. jeweils geltenden Fassung (Anlage a zu Nr. 14 (2) BewGr-MPG).

Spezifische Aspekte der Zuschussfinanzierung, die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid und die Einzelheiten der Überleitungsrechnung sowie zur Abrechnung des Wirtschaftsplans sollen schwerpunktmäßig in die Prüfungshandlungen

einbezogen werden. Neben konkreten Prüfungsaussagen werden auch Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge zur Qualitätssicherung erwartet (Management Letter). Die Prüfung soll zudem regelmäßige (jährliche) Schwerpunktprüfungen umfassen.

Zusätzlich sollten in angemessenem Verhältnis von Kosten und Nutzen die Möglichkeit für ad hoc- Beratungen zu prüfungsrelevanten Fragestellungen in der Leistungsbeschreibung vorgesehen werden.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist von der jeweiligen Einrichtung der Antragsgemeinschaft auf der Basis des in diesem Grundsatzpapier festgelegten Leistungsumfanges zu erstellen. Ergänzend hierzu sollen den Anbietern in den Vergabeunterlagen aussagefähige Informationen zur Angebotserstellung übermittelt werden, um hinreichend vergleichbare Angebote zu erhalten. Dazu zählen insbesondere aktuelle Geschäftsberichte und der Prüfungsbericht des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.

Die Leistungsbeschreibung soll auf die Besonderheiten des Finanz- und Rechnungswesens von zuschussfinanzierten Forschungseinrichtungen eingehen und darauf hinweisen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht besteht und Kreditaufnahmen nicht gestattet sind.

Kriterien zur Prüfung der Eignung:

- aa) Leistungsfähigkeit:
 - Anzahl der Mitarbeitenden
 - Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren
 - Anzahl der verfügbaren Spezialisten (insbesondere soweit dies zur Prüfung des eingesetzten Enterprise Resource Planning (ERP)-Systems, Datenbanken, IT-Systemen o.Ä. erforderlich ist)
 - Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- bb) Fachkunde:
 - Eingehende Kenntnisse des öffentlichen Haushalts- und Zuwendungsrechts, einschließlich Kenntnisse der Kameralistik, welche in geeigneter Weise (siehe hierzu § 35 UVgO bzw. § 48 VgV) nachzuweisen sind
 - Erfahrungen bei mit öffentlichen Mitteln zuschussfinanzierten Einrichtungen mit entsprechenden Referenznachweisen
 - Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des in der Einrichtung eingesetzten ERP-Systems
- cc) Zuverlässigkeit
 - Fehlen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB

Zuschlagskriterien:

- Preis (**Gewichtung: 50%**) im Sinne eines Festpreises im Rahmen der Berufsordnung (§ 27 WPK), einschließlich Nebenkosten
- Qualität (**Gewichtung: 50%**), auf die folgende Anteile entfallen:
 - mindestens zwei Drittel: Zusammensetzung und Qualifikation des Prüfungsteams, einschließlich Darstellung des Mengengerüsts (geschätzter Zeitaufwand in Stunden), differenziert nach Mitarbeiterqualifikation und Art der Tätigkeit

- höchstens ein Drittel: Prüfungsansatz und Methodik.

Unterlagen zum Verwendungsnachweis der Antragsgemeinschaft (alle Unterlagen des MPG e.V. müssen das IPP separat ausweisen):

Empfänger:

Verwendungsnachweis prüfende Stelle

- Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses:
 - MPG e. V.
 - MPI für Nachhaltige Materialien (GmbH - rechtlich selbständig)
 - MPI für Kohlenforschung (Stiftung - rechtlich selbständig)
- Tätigkeitsbericht (Jahrbuch und Jahresbericht)
- Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis der Antragsgemeinschaft aus drei testierten Jahresabschlüssen:
 - Jahresabschluss des MPG e.V.
 - einschließlich des „Nicht aus öffentlichen Zuwendungen finanziertes Vermögens“
 - einschließlich des IPP als separate Darstellung
 - Jahresabschluss des MPI für Nachhaltige Materialien (GmbH - rechtlich selbständig)
 - Jahresabschluss des MPI für Kohlenforschung (Stiftung - rechtlich selbständig)
- Zusammenstellung der Ergebnisse der Zuwendungsabrechnung für die Antragsgemeinschaft
- Erläuterungen zur Zuwendungsabrechnung für den MPG e.V. ohne IPP und in separater Darstellung für das IPP im Rahmen des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss des MPG e.V.
- Zusammenstellung der Rückforderung / -zahlungen mit Angabe des Instituts / der Einrichtung, Grund und Höhe der Rückzahlung
- Tabelle zur Aufteilung der Länderanteile aufgrund des Jahresabschlusses
- Bericht gemäß Nr. 6.6 BewGr-MPG
- Bericht gemäß Nr. 9.5 BewGr-MPG (Ausnahmen vom Besserstellungsverbot)
- Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise zu den Baumaßnahmen entsprechend Nr. 4 des Leitfadens/Anhang C zu Nr. 12 BewGr-MPG
- Prüffähige Unterlagen zu den Teilsonderfinanzierungen der Länder für Baumaßnahmen

- Zusammenstellung der Drittmittelprojekte nach Nr. 14 (8) BewGr-MPG
- Übersicht über die Nutzung der Gästeunterbringungsmöglichkeiten einschließlich Auslastung und Kostendeckungsgrad im Kalenderjahr insgesamt sowie je MPI.

Empfänger:

Verwendungsnachweis prüfende Stelle und Büro der GWK (Nr. 14 (7) Satz 2 BewGr-MPG)

- Bericht gemäß Nr. 6.3 BewGr-MPG (Fundraising)
- Bericht gemäß Nr. 7 (2) BewGr-MPG über tariflich bewertete Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen
- Bericht gemäß Anlage zu Nr. 8 (1) BewGr-MPG (Verlängerung der Dienstzeit von Wissenschaftlichen Mitgliedern über die Regelaltersgrenze hinaus).
- Bericht gemäß Nr. 4 des Anhangs zur Anlage zu Nr. 8 (2) BewGr-MPG (Entwicklung Personalausgaben).
- Bericht über die Entwicklung des Personals und der Personalkosten der MPG-GV
- Bericht gemäß Nr. 9.2 BewGr-MPG (abgeschlossene Sozialpläne und gewährte Abfindungen)
- Bericht gemäß Nr. 11 (10) BewGr-MPG (wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken der zum Zweck des Wissens- und Technologietransfers gehaltenen Beteiligungen gemäß Anlage 1 BewGr-MPG in Verbindung mit Nr. 3 der Leitlinien des BMBF zur Beteiligung an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers)

Laut diesen Leitlinien gilt Folgendes:

"3. Beteiligungscontrolling

Die Forschungseinrichtungen müssen über ein gemeinsam mit den Aufsichtsgremien auf der Grundlage dieser Leitlinien entwickeltes Beteiligungscontrolling verfügen, das folgende Eckpunkte berücksichtigt:

- a) Den Aufsichtsgremien ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der über Höhe und Art der Beteiligung, Bezeichnung des Unternehmens und seiner Rechtsform sowie Zeitpunkt des Beginns und voraussichtliche Dauer der Beteiligung informiert. Der Bericht soll Angaben über die Erträge der Beteiligungsverwaltung sowie deren Verwendung enthalten und die Beteiligungen einschließlich ihrer Risiken bewerten.
- b) Den Aufsichtsgremien ist ein uneingeschränktes Auskunftsrecht in allen Beteiligungsangelegenheiten einzuräumen.
- c) Eine interne Clearingstelle (z.B. Innenrevision) soll bereits im Vorfeld beauftragt werden, die missbräuchliche Inanspruchnahme öffentlich finanzierter Leistungen durch ein internes Controlling mit entsprechenden Verfahren zu verhindern. Insbesondere müssen Interessenkollisionen vermieden werden, indem beispielsweise Mitarbeiter, die an Ausgründungen beteiligt oder im Rahmen von Nebentätigkeit

für ausgegründete Unternehmen tätig sind, von Aufträgen an diese Unternehmen ausgeschlossen werden."

sowie

Bericht über alle Projekte des Lead Discovery Center (LDC) – inhaltlich und finanziell – sowie Darstellung aller Unteraufträge.